

Feministische Wahlprüfsteine für die Stadt Graz und das Land Steiermark

Masterthesis

zur Erlangung des akademischen Grades
Master of Arts (M.A.)

Eingereicht für die Studienrichtung
„Interdisziplinäre Geschlechterstudien“
an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von
Mag.^a Irene STRAUSS

Betreut von:
Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ phil. Karin Maria Schmidlechner-Lienhart
Institut für Allgemeine Zeitgeschichte

Graz, März 2012

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum:

Unterschrift:

Das Konzept für die Masterarbeit stammt von Frau Sylvia Groth, Leiterin des Frauengesundheitszentrums Graz. Die Gespräche mit ihr und mit der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz, Frau Maggie Jansenberger, waren mir eine große Hilfe beim Verfassen dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Ehrenwörtliche Erklärung.....	2
1 Einleitung	6
2 Frauenpolitik in Österreich	9
2.1 Geschichtlicher Überblick über Frauenpolitik in Österreich	9
2.2 Hintergründe und Entwicklung der Grazer Frauenorganisationen.....	24
2.2.1 Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz.....	24
2.2.2 Verein Thekla – Die Lobby für Frauen	28
2.2.2.1 DANAIDA - Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen	29
2.2.2.2 DOKU GRAZ - Frauendokumentations- und Projektzentrum.....	29
2.2.2.3 Frauengesundheitszentrum	32
2.2.2.4 Frauenhaus	34
2.2.2.5 Verein Frauenservice Graz	36
2.2.2.6 MAFALDA - Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen	38
2.2.2.7 Peripherie - Institut für praxisorientierte Genderforschung.....	39
2.2.2.8 Beratungsstelle Tara – Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen	40
2.2.3 NOWA - Netzwerk für Berufsausbildung.....	41
2.2.4 Die Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadt Graz	42
3 Der rechte-basierte Ansatz	43
4 Internationale Rechtsquellen und frauenpolitische Zielvorgaben	45
4.1 CEDAW	45
4.2 Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.....	51
4.3 Pekinger Aktionsplattform – 4. Weltfrauenkonferenz 1995.....	52
4.4 Europarat	53
4.5 Europäische Union.....	54
4.5.1 Gendergemeinschaftsrichtlinien.....	55
4.5.2 Europäischer Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter	58
4.5.3 Mitteilung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles	60
4.5.4 Mitteilung der Europäischen Kommission hinsichtlich eines verstärkten Engagements für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Frauencharta).....	60
4.5.5 Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015.....	61
4.5.6 Roadmap für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010	61
4.5.7 EU-Gleichstellungsberichte.....	62
5 Umsetzung in Österreich	64
5.1 Gleichbehandlungsgesetze	64
5.2 Gesetze zu „Gewalt gegen Frauen“	68
5.3 Gender Mainstreaming	71
5.4 Situation in Graz und der Steiermark	73
6 Feministische Wahlprüfsteine	80
6.1 Damenwahl 2010	80
6.2 Beispiele für feministische Wahlprüfsteine aus Deutschland	83
6.2.1 Frauenpolitische Forderungen zur Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen	83
6.2.2 Frauenpolitische Wahlprüfsteine für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen	86

6.3 Wahlprüfsteine – Ziele für eine geschlechtergerechte Stadt Graz/ ein geschlechtergerechtes Land Steiermark	95
6.3.1 Gender Mainstreaming und Frauenförderung.....	95
6.3.2 Wirtschaft und Arbeit – Vereinbarkeit von Beruf und Familie	97
6.3.3 Bildung und Ausbildung – Wissenschaft und Forschung – Kunst und Kultur	102
6.3.4 Gesundheit und Pflege	106
6.3.5 Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel	111
6.3.6 Gender Budgeting, Finanz- und Steuerpolitik.....	113
6.3.7 Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung.....	116
6.3.8 Frauen und Medien	118
6.3.9 Frauen im ländlichen Bereich	121
6.3.10 Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, inklusive Wohnraum; Finanzkredite, Infrastruktur und Mobilität.....	122
6.4 Indikatoren/ Monitoring.....	124
7 Resümee.....	127
Literaturverzeichnis	128

1 Einleitung

Das Ziel der Masterarbeit war es, die Wahlprüfsteine der Damenwahl 2010 zu überarbeiten und für die nächsten Wahlen in Graz und der Steiermark frauenpolitisch sinnvolle, international unterstützte und leicht verständliche Ziele zu entwickeln, die die Gleichstellung der Frauen intersektoral und auf allen politischen Ebenen unterstützen.

Die Arbeit beginnt mit einem Überblick über die Entwicklung von Frauenpolitik und Frauenbewegung in Österreich. In einem nächsten Schritt werden jene Organisationen vorgestellt, die im Mai 2010 unter dem Namen „Damenwahl“ Wahlprüfsteine für die Landtagswahl 2010 in der Steiermark zusammenstellten: Thekla, der Verein der autonomen Frauenorganisationen in Graz, Nowa – Netzwerk für Berufsausbildung, die Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz.

Die Arbeit orientiert sich nicht an einem bedürfnisorientierten Ansatz (basic needs approach), sondern bestehende Rechte wurden gesucht und auf ihre Durchsetzbarkeit hin überprüft (rights based approach, human rights approach). International vereinbarte politische Zielvorgaben, wie etwa die UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW), politische Zielvorgaben von Europarat und EU und weitere feministische Wahlprüfsteine aus dem europäischen Raum wurden nach frauenpolitischen Forderungen bzw. Frauenrechten durchsucht.

Um aufzuzeigen, wie stark die rechtliche Gleichstellung in Österreich durch die Frauenbewegung sowie durch internationalen Druck bereits fortgeschritten ist, folgt eine kurze Darstellung der österreichischen Normen zum Gleichstellungsrecht, sowie ein Überblick über die Situation in Graz und der Steiermark. Trotz der rechtlichen Gleichstellung in Österreich sind Frauen faktisch immer noch in fast allen Lebensbereichen benachteiligt.

Das Kapitel „Feministische Wahlprüfsteine“ beschreibt kurz die „Damenwahl 2010“ und stellt außerdem Beispiele für Wahlprüfsteine aus Deutschland vor. Nach der Recherche bestehender frauenpolitischer Forderungen und Rechte in nationalen und

internationalen Quellen wurden diese zusammengefasst und nach logischen Zusammenhängen systematisiert. Möglichst alle Lebensbereiche von Frauen sollten dabei erfasst werden.

Letztlich wurden übergeordnete Ziele formuliert und soweit möglich - im Sinne eines rechte-basierten Ansatzes - mit Rechten untermauert. Jedem Ziel wurden Empfehlungen an das Land und die Stadt zugeordnet. Für die Empfehlungen an das Land wurden die Forderungen aus der Damenwahl 2010¹ überarbeitet. Als Grundlage für Empfehlungen an die Stadt Graz wurden die im Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009 formulierten Maßnahmen² verwendet. Die Formulierung von übergeordneten Zielen ermöglicht ein Monitoring wahlwerbender Parteien, indem überprüft werden kann, ob und inwieweit diese Ziele Inhalt der einzelnen Wahlprogramme sind. Mit Hilfe von Indikatoren kann auch die Umsetzung der Empfehlungen und die Effektivität der gesetzten politischen Maßnahmen überprüft werden, bzw. kann gemessen werden, ob und inwieweit die formulierten Ziele erreicht wurden.

Um die Anwendbarkeit der Wahlprüfsteine für die nächsten Wahlen in Graz und der Steiermark zu garantieren, ist auf die Relevanz der Forderungen für diesen Bereich zu achten. Mit den Zielen für eine geschlechtergerechte Stadt Graz bzw. für ein geschlechtergerechtes Land Steiermark werden auch Bereiche angesprochen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt Graz bzw. des Landes fallen, sondern in den Kompetenzbereich des Bundes oder von ausgelagerten Einrichtungen gehören. Eine Abgrenzung auf den jeweiligen – rechtlichen – Aufgabenbereich ist hier nicht möglich und im Sinne der örtlichen Zuständigkeit und der politisch-moralischen Verantwortung für Graz und die Steiermark soll an die politische Verantwortung von Stadt und Land als Gesamtheit von Regierung, Gemeinderat bzw. Landtag, Verwaltung und Zivilgesellschaft appelliert werden. Bei der Formulierung der Handlungsempfehlungen wird darauf geachtet, dass diese auch von der Stadt bzw. vom Land umgesetzt werden können. Manchmal können Angelegenheiten, die eindeutig in die Zuständigkeit des Bundes fallen aber nicht ausgespart werden. Hier

¹ Da die Damenwahl für die Landtagswahl 2010 in der Steiermark verfasst wurde, sind hauptsächlich Forderungen enthalten, deren Umsetzung in die Verantwortung des Landes fällt.

² Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 101ff.

haben die Verantwortlichen in Stadt und Land die Möglichkeit und auch die Verpflichtung, Anliegen auch an die übergeordneten bzw. zuständigen Stellen weiterzuleiten. Auch durch die öffentliche Diskussion können die jeweils zuständigen Adressaten erreicht werden.³

³ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 14f.

2 Frauenpolitik in Österreich

2.1 Geschichtlicher Überblick über Frauenpolitik in Österreich

Aus pragmatischen Gründen beginnt der geschichtliche Abriss erst mit der Neuen Frauenbewegung. Dies einerseits, weil ein weiteres Ausholen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Andererseits sind diese neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der Frauenpolitik für den zweiten Hauptteil der Arbeit die relevanten Themen.

Die Neue Frauenbewegung kann als Folge der 68er Revolution und ihrer Ideen von Aufbruch und Veränderung gesehen werden.⁴ Aus der Studentinnenbewegung entstanden „*ansatzweise anarchistische, jedenfalls basisdemokratische, dem Prinzip der Selbstverwaltung verpflichtete Basisinitiativen*“⁵ wie die Autonome Frauenbewegung, deren organisatorische und methodische Grundlagen Autonomie und Selbsterfahrung bildeten.⁶ Die Frauenbewegung engagierte sich mit dem 1972 ins Leben gerufenen „Aktionskomitee zur Abschaffung des Paragraph 144“ für die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches⁷. Die Forderung nach Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs wird demnach auch als das konstituierende Element für die zweite Frauenbewegung bezeichnet.⁸ Die von SPÖ-nahen Frauen gegründete Aktion unabhängiger Frauen, kurz AUF, bestimmte zu Beginn der 1970er Jahre die politische Arbeit. Sie konnte mit einer relativ geringen Zahl von Aktivistinnen durch gezielte und wirkungsvolle Aktionen die Stimmung innerhalb der sozialdemokratischen Partei beeinflussen, was dazu führte, dass 1975 die bis heute geltende Fristenregelung⁹ in Kraft trat.¹⁰ Die Neue Frauenbewegung bewirkte auch, dass über vorherrschende Machtverhältnisse in der Familie diskutiert wurde, was in

⁴ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 5.

⁵ Traude Kogoj, *Lauter Frauen*, Wien 1998, 227.

⁶ Traude Kogoj, *ebd.*, Wien 1998, 230.

⁷ Ursula Flossmann, *Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht*, Wien 2006, 243.

⁸ Sylvia Groth, *Bewegte Frauengesundheit. Die österreichische Frauengesundheitsbewegung und die frauenspezifische Gesundheitsförderung des Frauengesundheitszentrums Graz*, in: Sylvia Groth/ Éva Rásky, Hg., *Frauengesundheiten*, Innsbruck, Wien 1999, 83.

⁹ Fristen-Indikationenmodell: Dreimonatsfristenlösung, medizinische und eugenisch-kindliche Indikationenlösung, Unmündigkeit der Schwangeren. § 97 Absatz 1 Strafgesetzbuch 1974.

¹⁰ Sylvia Groth, *ebd.*, 84.

weiterer Folge zu Änderungen vor allem im Familienrecht führte.¹¹ Obwohl immer wieder für tot erklärt, war die Neue Frauenbewegung eine der bedeutendsten Bewegungen des 20. Jahrhunderts, die das Geschlechterverhältnis, das gesellschaftliche Bewusstsein sowie das individuelle und kulturelle Selbstverständnis an den unterschiedlichsten sozialen Orten veränderte.¹²

In den 1970er Jahren entwickelte sich neben der autonomen Frauenbewegung auch eine aktive Frauenpolitik in den Institutionen. 1979 berief der damalige Bundeskanzler Bruno Kreisky – trotz massiver politischer Widerstände¹³ - zwei Staatssekretärinnen für Frauenfragen in die Regierung. Erstmals wurden Frauenfragen aus der Familienpolitik herausgelöst und als Regierungsfragen thematisiert. Änderungen in der Bildungspolitik brachten den Ausbau des mittleren und höheren Schulwesens sowie den Abbau von geschlechtsspezifischen und materiellen Bildungsbarrieren.¹⁴ Durch die Einführung der Koedukation in allen öffentlichen Schulen und die Universitätsreform 1975 konnte das traditionelle Bildungsdefizit der weiblichen Bevölkerung beseitigt werden.¹⁵

1974 wurde die Individualbesteuerung im Gegensatz zur Familienbesteuerung eingeführt. Bis dahin wurden Frauen im Steuerrecht nicht als individuelle Persönlichkeiten, sondern als Bestandteil eines Haushalts angesehen, deren Einkommen gemeinsam mit dem des Ehepartners versteuert wurde. Die Einführung des Mutter-Kind-Passes im selben Jahr und die Erhöhung der Geburtenbeihilfe brachten wesentliche gesundheitliche Verbesserungen¹⁶ mit sich. Zusätzlich wurde das Karenzgeld erhöht, vereinheitlicht und der Anspruch desselben vom Einkommen des Ehegatten abgekoppelt.¹⁷

¹¹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 6.

¹² Brigitte Geiger/ Hanna Hacker: Donauwalzer–Damenwahl: frauenbewegte Zusammenhänge in Österreich, Wien 1989, 7.

¹³ Maria Rösslhumer/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 46.

¹⁴ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 6.

¹⁵ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 12.

¹⁶ So sank etwa die Säuglingssterblichkeit von 23,5 Promille im Jahr 1974 auf 7,4 Promille im Jahr 1992. Ebenso gelang eine bessere Früherkennung von Behinderungen und Krankheiten bei Kindern. Vgl. Maria Rösslhumer/ Birgit Appelt, ebd., 46f.

¹⁷ Maria Rösslhumer/ Birgit Appelt, ebd., 46f.

Ein wichtiger Schritt in Richtung der Gleichbehandlung der Geschlechter war die „Große“ Familienrechtsreform 1975-1978¹⁸, die *gegen den massiven Widerstand konservativer Kräfte, auch an juristischen Fakultäten*¹⁹, durchgesetzt wurde. Den Anstoß zu dieser Reform gaben nicht zuletzt die Vertreterinnen der Neuen Frauenbewegung durch ihre Analysen und Diskussionen zum weiblichen Selbstverständnis und mit ihren Ansätzen zur Befreiung aus diskriminierenden Familienverhältnissen. Anstelle des patriarchalischen Systems, dass den Mann zum Oberhaupt der Familie machte, wurde im Familienrecht - dem Gleichheitssatz entsprechend - ein demokratisch-partnerschaftliches System eingeführt. Die Bestimmung, nach der der Ehemann das „Haupt der Familie“ war, der seine Frau in allen Angelegenheiten zu vertreten hatte, wurde durch die Verpflichtung zur einvernehmlichen Lebensgestaltung ersetzt.²⁰ Durch die Reform wurde die Frau „*von einem vermögensrechtlich fremd-, weil ehemannbestimmten Wesen zu einem selbstbestimmten Privatrechtssubjekt*“.²¹ Der Mann wurde offiziell und prinzipiell an der Haushaltsarbeit und der Kindererziehung beteiligt.²² Durch die Beseitigung der „väterlichen Gewalt“ bekamen Vater und Mutter gleiche Rechte und Pflichten gegenüber den Kindern.²³ Die Frauen brauchten nun nicht mehr die Zustimmung des Ehemanns, wenn sie eine Berufstätigkeit aufnehmen wollten, auch die Folgepflicht der Frau betreffend die gemeinsame Wohnung wurde abgeschafft.²⁴ Beide Ehepartner wurden verpflichtet, gleichermaßen zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen.²⁵

Die 1976 beschlossene Pflegefreistellung²⁶ wurde 1977 auch auf Väter ausgeweitet, ein erster zaghafter Schritt in Richtung der Entlastung der Frau. Die dadurch ausgelöste Debatte brachte die bis dahin herrschende Selbstverständlichkeit ins

¹⁸ Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl 1975/412.

¹⁹ Elisabeth Holzleithner, *Recht Macht Geschlecht*, Wien 2002, 48.

²⁰ Elisabeth Holzleithner, *ebd.*, 49.

²¹ Ursula Flossmann, *Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht*, Wien 2006, 251.

²² Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., *Frauen- und Familienpolitik in Österreich*, Graz 2001, 6.

²³ Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, *Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik*, Graz 2001, 51.

²⁴ Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, *ebd.*, 50.

²⁵ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., *ebd.*, 14.

²⁶ Davor musste für die Pflege kranker Kinder Urlaub genommen werden. Durch die Einführung der Pflegefreistellung haben Eltern zusätzlich zum Urlaubsanspruch Anspruch auf Pflegeurlaub zur Pflege eines im selben Haushalt wohnenden nahen Angehörigen. Vgl. Amt der Stmk LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., *ebd.*, 7.

Wanken, dass Frauen über Jahrzehnte Hausarbeit und Kindererziehung als ihren Lebensinhalt zu betrachten hatten.²⁷

Ab Mitte der 1970er Jahre fand die Frauenbewegung einen institutionellen Rahmen in Form der Frauen Foren an den Volkshochschulen. Der feministische Aufbruch fand seinen Niederschlag in Frauengesprächskreisen und Selbsterfahrungsgruppen sowie in Vorträgen und emanzipatorischen Frauenkursen. An der Grazer Urania traf sich ab 1977 die Gruppe „Emanzipation konkret“ zu Abendgesprächen, Vorträgen und Diskussionen, die grundsätzlich auch für Männer offen standen. Auch an anderen Volkshochschulen wurden Vorträge und Kurse gehalten sowie Frauenclubs gegründet. An der Wiener Urania entstand das Frauen Forum.²⁸

1978 wurden das Kindschaftsrecht, das Erbrecht und das Scheidungsrecht neu geregelt. Der Beseitigung der „väterlichen Gewalt“ folgte 1979 auch die Abschaffung der körperlichen Züchtigung. Vater und Mutter haben seit diesem Zeitpunkt die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern und sind berechtigt das Kind zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten, es zu erziehen, zu pflegen und verpflichtet ihm Unterhalt zu leisten.²⁹ Die Neuordnung des Erbrechts beseitigte die bis dahin geltende Vermutung, dass das während der Ehe erworbene Vermögen vom Manne stammt. Bei Auflösung der Ehe erfolgt nunmehr eine Aufteilung des während der Ehe erworbenen Vermögens mit Ausnahme des Betriebsvermögens. Außerdem wurde die einvernehmliche Scheidung eingeführt. Erstmals ist eine Scheidung ohne Geltendmachung des Verschuldens eines der Ehepartner möglich. Nach mindestens sechsmonatiger Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und einer schriftlichen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen³⁰ ist nun eine unbürokratische und billige Scheidung möglich. Als problematisch erwies sich der üblicherweise mit der einvernehmlichen Scheidung vereinbarte gegenseitige Unterhaltsverzicht:

²⁷ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 7.

²⁸ Brigitte Geiger/ Hanna Hacker, Donauwalzer–Damenwahl: frauenbewegte Zusammenhänge in Österreich, Wien 1989, 119.

²⁹ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 15.

³⁰ Die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen hat eine Regelung über die elterlichen Rechte und vermögensrechtlichen Ansprüche zu enthalten. Vgl. Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 15f.

Hausfrauen ohne eigenen Anspruch auf Altersversorgung, verlieren auch die Altersversorgung als Witwe.³¹

Mitte der 1970er Jahre wurde erstmals das Thema Gewalt an Frauen – bis dahin tabuisiert und als Privatproblem von Frauen abgetan – von der Frauenbewegung thematisiert und öffentlich diskutiert.³² Entsprechende Gesetze zum Schutz gegen Gewalt in der Familie wurden allerdings erst Mitte der 1990er Jahre erlassen.³³ In Graz wurde 1996 die erste Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie eingerichtet.³⁴

In den 1970ern begann auch der Aufbau eines bundesweiten Netzes an Familien-, Frauen- und Partnerberatungsstellen. 1977 wurden so genannte „Kontaktpersonen für die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt“³⁵ bei den Landesarbeitsämtern eingesetzt. 1978 wurde in Wien das erste Frauenhaus für misshandelte Frauen eingerichtet. Mit dem Slogan „Das Private ist politisch“ trieb die Frauenhausbewegung die Enttabuisierung von häuslicher Gewalt gegen Frauen voran und kritisierte Gewalt als Ausdruck männlicher Dominanz in der Gesellschaft.³⁶ 1981 erfolgte die Errichtung von Frauenhäusern in Graz und Innsbruck, 1982 kamen die Institutionen in Linz und Mödling dazu.³⁷

Ende der 1970er Jahre erfolgten weitere Schritte in Richtung der Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes. Als Folge einer europaweiten Gesetzgebungswelle gegen Diskriminierung von Frauen im Arbeitsleben wurde 1979 das erste Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft³⁸ verabschiedet, später folgten ein Bundes- sowie Landes-Gleichbehandlungsgesetze.³⁹ Das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft beinhaltete den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“,

³¹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 15f.

³² Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 7.

³³ Vgl. Kapitel 3.5.2 Gesetze zu „Gewalt gegen Frauen“.

³⁴ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 54.

³⁵ Ab 1989 „Frauenreferentinnen“.

³⁶ Maria Rösslhumer/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 52.

³⁷ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 48.

³⁸ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Festsetzung des Entgelts, BGBl 108/1979.

³⁹ Näheres zu den Gleichbehandlungsgesetzen im Kapitel 5.1.

verbot also jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Entlohnung.⁴⁰ Damit war die erste Maßnahme gegen die Frauendiskriminierung im Arbeitsleben gesetzt, nicht zuletzt wegen der notwendigen Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen.⁴¹

Während die 1970er und frühen 1980er Jahre für Frauen vor allem nachhaltige Veränderungen im Hinblick auf die Struktur ihres privat-familiären Lebenszusammenhangs sowie im Sinne einer Steigerung ihrer persönlichen Unabhängigkeit brachten⁴², wird die zweite Hälfte der 1980er sowie die frühen 1990er Jahre als Periode einer zweiten Gesellschaftsreform charakterisiert, mit der die „öffentliche“ Welt der Erwerbsarbeit sowie politische Entscheidungsmacht erschlossen werden sollten. Nur aufgrund der tendenziellen Befreiung zahlreicher Frauen von überkommenen ehelich-familiär-autoritären Abhängigkeiten in der ersten Phase, konnte zwischen Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre auch in die öffentliche Sphäre vorgestoßen werden.⁴³

Der Ministerrat beschloss 1981 das „Programm zur Förderung von Frauen im Bundesdienst“⁴⁴. 1982 erfolgte die Ratifikation der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau⁴⁵ durch den damaligen Bundespräsidenten Rudolf Kirchschläger. Die Konvention verpflichtet Gesetzgeber und Verwaltung, Maßnahmen zur Durchsetzung der Gleichbehandlung der Frauen zu treffen.⁴⁶

1983 wurde durch eine Novelle zum Ehegesetz das Heiratsverbot für geschiedene Frauen aufgehoben. Davor musste eine Frau nach der Scheidung zehn Monate bis

⁴⁰ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 17.

⁴¹ Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 52.

⁴² Die Politologin Eva Kreisky spricht hier von nachholenden Gesellschaftsreformen. Vgl. Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 53.

⁴³ Eva Kreisky, Trendbericht: Frauen in der Politik (1985-1995), in: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/ Bundeskanzleramt, Hg., Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht, Wien 1995, 575, zitiert nach: Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 53.

⁴⁴ Hauptziele dieses Programms: Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Großteils der weiblichen Bundesbediensteten, also der Frauen in niedrigen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen sowie Angleichung der Chancen von qualifizierten Frauen an die Chancen von Männern mit vergleichbarer Ausbildung sowohl bei der Aufnahme als auch beim Aufstieg. Vgl. Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 18f.

⁴⁵ Näheres zur CEDAW vgl. Kapitel 4.1.

⁴⁶ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 18f.

zu einer Wiederverhehlung warten oder mittels ärztlichen Gutachtens nachweisen, nicht schwanger zu sein. Nach Ende der SPÖ-Alleinregierung wurde von der SPÖ-FPÖ-Koalition im Jahre 1983 das im Sozialministerium angesiedelte Staatssekretariat für die Belange berufstätiger Frauen aufgelöst und ein Familienministerium geschaffen, was eine teilweise Rücknahme der institutionalisierten Frauenpolitik bedeutete. Familienpolitik wurde trotz der Anstrengungen von Frauen nie zur gleichberechtigungsorientierten Frauenpolitik, eher waren von nun an Strömungen festzustellen, die auf eine Verfestigung der traditionellen Familienformen und Arbeitsteilungen abzielten. Durch die Übernahme des Familienministeriums durch die ÖVP ab 1986 rückten frauenpolitische Themen weiter in den Hintergrund. Aber auch die SPÖ, in den 1970ern klar Trägerin und Initiatorin von Frauenpolitik, reduzierte aus koalitionstaktischen Gründen ihr Engagement in der reformorientierten Gleichberechtigungspolitik.⁴⁷

Ein Instrument der Frauenförderung ist die Quotenregelung. Sie gilt als stärkstes politisches Instrument um die Repräsentanz von Frauen in der Politik zu steigern.⁴⁸ 1985 beschloss die SPÖ als erste Partei eine Quotenregelung bei Wahlen in Parteifunktionen sowie bei der Aufstellung und Reihung der KandidatInnen für öffentliche Funktionen von mindestens 25%.⁴⁹ Trotz des allgemeinen Versprechens der Parteien, sich für mehr Frauen im Nationalrat einzusetzen, betrug der Anteil der MandatarInnen im Nationalrat im Jahr 1986 nur 11,5 Prozent oder 21 weibliche Abgeordnete. 1990 stieg der Frauenanteil auf 19,7 Prozent.⁵⁰ 1995 beschloss auch die ÖVP in ihrem neuen Grundsatzprogramm eine Quotenregelung, wonach mindestens ein Drittel aller VertreterInnen in allen politischen Gremien Frauen sein sollen.⁵¹ Obwohl mittlerweile ÖVP, Grüne⁵² und SPÖ⁵³ Frauenquoten eingeführt haben, betrug der Frauenanteil unter den Abgeordneten des Nationalrates im Jahre 1998 nur rund 26 Prozent.⁵⁴

⁴⁷ Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, *Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik*, Graz 2001, 54f.

⁴⁸ Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, ebd., 57.

⁴⁹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., *Frauen- und Familienpolitik in Österreich*, Graz 2001, 21.

⁵⁰ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 62.

⁵¹ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 33.

⁵² Frauenquote von 50 Prozent.

⁵³ Die Frauenquote in der SPÖ wurde von 25 auf 40 Prozent gesteigert. Vgl. Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 63.

⁵⁴ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 63.

Ein weiterer Schritt in Richtung Chancengleichheit der Geschlechter im familiären sowie im beruflichen Bereich brachte das Eltern-Karenzurlaubsgesetz⁵⁵, welches 1990 eingeführt wurde. Erstmals konnten Väter und Mütter wählen, wer von beiden Karenzurlaub nehmen und Karenzurlaubsgeld beziehen will oder den Anspruch teilen.⁵⁶ Diese Regelung bedeutete ein Aufbrechen der Gendervorurteilsstruktur. Dadurch, dass auch Männer als für Kinder potentiell zuständig angesehen werden, eröffnet sich für Frauen die Möglichkeit, die unmittelbare und ausschließliche Verantwortung abzugeben.⁵⁷

Neben der institutionellen Frauenpolitik⁵⁸ initiierte die autonome Frauenbewegung zahlreiche Projekte, wie Frauenforschungsgruppen, Frauenverlage, Frauenberatungszentren, Notrufe für vergewaltigte Frauen, Selbsthilfegruppen, Kinderbetreuungseinrichtungen und vieles mehr.⁵⁹ Die autonome Frauenpolitik entwickelte sich primär in Richtung einer projektorientierten Bewegung. Die Zusammenarbeit zwischen dem „autonomen“ und dem „institutionellen“ Teil der Frauenbewegung wurde intensiviert.⁶⁰ Feministische Projekte, deren Trägerinnen sich mit den politischen Eliten weitgehend arrangierten, hatten größere Chancen auf Durchsetzung.⁶¹ Außerdem setzte die autonome Frauenbewegung Impulse und bewirkte so einen gewissen gesellschaftlichen und auch politischen Wandel.⁶² Frauenpolitik wurde auf der parteipolitischen und administrativen Ebene institutionalisiert, sodass die autonome Frauenbewegung an Bedeutung verlor.⁶³

1991 wurde die Position einer Bundesministerin für Frauenangelegenheiten im Bundeskanzleramt geschaffen. Erste Inhaberin dieses Amtes war Johanna Dohnal,

⁵⁵ Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl 651/1989.

⁵⁶ Maria Rösslhumer/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 58.

⁵⁷ Elisabeth Holzleithner, Recht Macht Geschlecht, Wien 2002, 51.

⁵⁸ Ab 1983 erfolgte die Einführung von Familien- und Frauenreferaten bei den Ämtern der Landesregierungen, 1984 wurde das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz gegründet, 1988 erfolgte die Aufwertung des Frauenreferates im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in eine Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen. Vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 49.

⁵⁹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 49.

⁶⁰ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 49.

⁶¹ Traude Kogoj, Lauter Frauen, Wien 1998, 234.

⁶² Traude Kogoj, ebd., 236.

⁶³ Sieglinde Katharina Rosenberger, Von der „AUF“ zum „UFF“, in: Traude Kogoj, Hg., Lauter Frauen, Wien 1998, 241.

die seit 1979 das Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen geleitet hatte. Ihr oblag die Koordination von Angelegenheiten der Frauenpolitik. Dadurch wurde die institutionelle Frauenpolitik gestärkt: der Frauenministerin stand nicht nur ein eigenes Budget für Förderungen und Subventionen zur Verfügung, sie verfügte auch über ein Veto in der Bundesregierung.⁶⁴ 1996 rief Frauenministerin Helga Konrad die Kampagne „Ganze Männer machen Halbe/ Halbe“ als Maßnahme zur Vereinbarung von Beruf und Familie ins Leben. Inhalt der Kampagne war die Befürwortung der partnerschaftlichen Teilung der Versorgungsarbeit und die Förderung eines Bewusstseinsbildungsprozesses. Zum einen sollten die Probleme von Frauen am Arbeitsmarkt besser verstanden werden und zum anderen sollten Männer zur Übernahme einer aktiven Rolle als Ehemann und Vater innerhalb der Familie ermutigt werden.⁶⁵

Der EU-Beitritt Österreichs brachte die Einrichtung eines „Runden Tisches“ als Fachgremium der österreichischen Frauenreferate und Frauenbüros mit sich. Ziel dieser Institution ist die Koordinierung und Vernetzung von frauenrelevanten EU-Angelegenheiten. Der Runde Tisch ist seit 1997 auch offizielles Mitglied der europäischen Frauenlobby.⁶⁶

1996 wurde auch der Verein „UnabhängigesFrauenForum“ (UFF) gegründet und in der Folge das Frauenvolksbegehren initiiert. Das UFF war eine Allianz aus unterschiedlichen Frauenorganisationen, der eine Gruppe von Honoratorinnen mit Geld, Sachkenntnissen oder auch nur Kraft ihrer Prominenz zur Seite stand.⁶⁷ Das 1. Frauenvolksbegehren ist als Reaktion auf die von der Regierung beschlossenen Sparpakete sowie auf die zunehmend verstummende Frauenbewegung und Frauenpolitik zu sehen.⁶⁸ Es wurde 1997 von rund 645.000 Menschen⁶⁹ unterschrieben. Gefordert wurde, die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bundesverfassungs-Gesetz zu verankern. Es beinhaltete 11 gesetzliche Maßnahmen zur Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung.

⁶⁴ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 51.

⁶⁵ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 54.

⁶⁶ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 54f.

⁶⁷ Traude Kogoj, Lauter Frauen, Wien 1998, 239.

⁶⁸ Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 60.

⁶⁹ Ca. drei Viertel der Unterzeichnenden waren Frauen. Vgl. Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 60.

Die UnterzeichnerInnen des Frauenvolksbegehrens fordern den Beschluss folgender bundesgesetzlicher Maßnahmen: Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Bundes-Verfassungsgesetz zu verankern. Die Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden) verpflichtet sich damit zum aktiven Abbau der Benachteiligung von Frauen. Die tatsächliche Gleichberechtigung ist insbesondere durch folgende gesetzliche Maßnahmen herzustellen:

- 1. Unternehmen erhalten Förderungen und öffentliche Aufträge nur, wenn sie dafür sorgen, dass Frauen auf allen hierarchischen Ebenen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sind.*
- 2. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit ist anzustreben. Deshalb ist ein Mindesteinkommen von ATS 15.000, brutto, das jährlich dem Lebenskostenindex angepasst wird, zu sichern.*
- 3. Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind arbeits- und sozialrechtlich der vollen Erwerbsarbeit gleichzustellen.*
- 4. Keine Anrechnung des Partnerneinkommens bei Notstandshilfe und Ausgleichszulage.*
- 5. Die Gleichstellung der Frauen muss auch durch staatliche Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Bundesregierung hat geschlechtsspezifische Statistiken zu den Themen Beruf und Bildung zu erstellen und jährlich zu veröffentlichen.*
- 6. Jeder Mensch hat das Recht, Beruf und Kinder zu vereinbaren. Daher hat der Gesetzgeber für die Bereitstellung ganztägiger qualifizierter Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen zu sorgen. Tagesmütter sind auszubilden und arbeits- und sozialrechtlich abzusichern.*
- 7. Zwei Jahre Karenzgeld für alle AlleinerzieherInnen.*
- 8. Gesetzlich garantierter Anspruch auf Teilzeitarbeit für Eltern bis zum Schuleintritt ihres Kindes mit Rückkehrrecht zur Vollarbeitszeit.*
- 9. Ausdehnung der Behaltefrist am Arbeitsplatz nach der Karenzzeit auf 26 Wochen.*
- 10. Jeder Mensch hat das Recht auf eine Grundpension, die nicht unter dem Existenzminimum liegen darf. Wenn ein/e LebenspartnerIn nicht erwerbstätig ist, hat der/die andere dafür Pensionsbeiträge zu zahlen. Kindererziehung und Pflegearbeit wirken pensionserhöhend.*

*11. Keine weitere Anhebung des Pensionsantrittsalters für Frauen, bevor nicht die tatsächliche Gleichberechtigung in allen Bereichen gegeben ist.*⁷⁰

Das Volksbegehren wurde von 11,17 Prozent der unterschrittsberechtigten Personen unterzeichnet und danach im Gleichbehandlungsausschuss verhandelt. Neben einigen Entschliefungen kam es zu einem Antrag an den Nationalrat auf Änderung des Gleichheitssatzes der Bundesverfassung, welcher eine entsprechende Mehrheit fand⁷¹. Ab diesem Zeitpunkt bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Außerdem erklärt Artikel 7 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere solche, welche der Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten dienen, für zulässig. Durch die Änderung der Bundesverfassung befand sich die österreichische Rechtslage im Einklang mit dem europäischen Gleichbehandlungsrecht.⁷²

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten präsentierte 1997 den „Aktionsplan 2000“. Dieser sollte bis zum Jahr 2000 umgesetzt werden und enthielt 99 Maßnahmen zur Gleichstellung im Bereich der Schule und Erwachsenenbildung, unter anderem:

- die Unterstützung und Veröffentlichung von Schulprojekten, die geschlechtsspezifische Situationen in Schule und Unterricht thematisieren;
- die Förderung einer „bewussten Koedukation“ an den Schulen sowie die Berücksichtigung des Kriteriums der Chancengleichheit bei der Evaluation von Schul- und Unterrichtsqualität;
- die Einführung des Unterrichtsprinzips „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“;
- eine Sensibilisierung des Lehrpersonals im Hinblick auf das Erkennen von Situationen, die einer Geschlechterintegration hinderlich sein könnten;
- die Etablierung von VertrauenslehrerInnen;

⁷⁰ Text des Frauenvolksbegehrens 1997. Online im Internet: <http://www.renner-institut.at/frauenmachengeschichte/volksbg/frauenvbg.htm> (Stand: 03.03.2012).

⁷¹ BGBl I 68/1998.

⁷² Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, RL 76/207/EWG ABI 1976 L 39/40, geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG, ABI 2002 L 269/15. Vgl. Elisabeth Holzeithner, *Recht Macht Geschlecht*, Wien 2002, 61.

- die Durchforstung des Lehrmaterials im Hinblick auf Aussagen, die Rollenklischees und geschlechtsspezifische Orientierungen transportieren.⁷³

Im Jahr 1998 trat das „Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer“⁷⁴ in Kraft. Frauen sind seit diesem Zeitpunkt auf Basis der Freiwilligkeit zum Bundesheer zugelassen. Sie haben die Möglichkeit einer gleichberechtigten Berufslaufbahn. 1999 beschloss der Ministerrat den so genannten Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung mit dem Schwerpunkt, Barrieren zu beseitigen, welche der Frauenerwerbstätigkeit entgegenstehen. Geplant waren einerseits eine Qualifizierungsoffensive und andererseits der forcierte Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Ausbau von Wiedereinsteigerinnenprogrammen und die Flexibilisierung der Elternkarenz. Der Frauenanteil an Qualifizierungsmaßnahmen des AMS sollte mindestens 50 Prozent betragen. Ebenfalls 1999 trat das Frauenförderungsprogramm für den steirischen Landesdienst in Kraft. Das Ziel war, die Chancengleichheit von Frauen zu fördern und die rollenspezifische Arbeitsteilung zu überwinden.⁷⁵ Erstmals wurde der Begriff des Gender Mainstreaming als zentrale Forderung verankert.⁷⁶

Zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft wurden mit dem Studienjahr 1999/2000 so genannte „FIT-Programme (= Frauen in die Technik)“ eingeführt. Mit dieser Maßnahme sollte das geschlechtsspezifisch unterschiedliche Studienwahlverhalten abgebaut werden. Das Ziel ist, junge Frauen im Rahmen einer Informationswoche an den Instituten technischer oder naturwissenschaftlicher Fakultäten zu einem dort angebotenen Studium zu motivieren. Auch an den AHS und BHS wird parallel dazu Beratungs- und Informationsarbeit durchgeführt.⁷⁷

Das Eherechts-Änderungsgesetz⁷⁸ brachte Neuerungen des Scheidungsrechts mit sich. Seither kann auch dem schuldig geschiedenen Ehepartner unter bestimmten Voraussetzungen Unterhalt gewährt werden. Von dieser Regelung sollten in erster Linie Frauen profitieren, weil sie beispielsweise aufgrund der Familiengründung keine

⁷³ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 55f.

⁷⁴ Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl I 30/1998.

⁷⁵ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 39f.

⁷⁶ Vergleiche zum Gender Mainstreaming Kapitel 5.3.

⁷⁷ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 57.

⁷⁸ Eherechts-Änderungsgesetz 1999 (EheRÄG 1999), BGBl I 125/1999.

Berufsausbildung genießen konnten und sich nicht selbst erhalten können. Eine weitere Neuerung betraf die Mitarbeit im Haushalt, zu der nun auch der berufstätige Teil verpflichtet ist. Mit dieser Regelung sollte die Pflicht der partnerschaftlichen Gestaltung der Ehe verdeutlicht werden.⁷⁹

Im Jahr 2000 wurde nach neun Jahren das Frauenministerium im Bundeskanzleramt durch die neue Bundesregierung aufgelöst. Das neu geschaffene Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen erhielt eine Abteilung für Frauenangelegenheiten. Zuständige Ministerin war nach dem Rücktritt von Elisabeth Sikl erstmals ein Mann (Herbert Haupt). Die ÖVP-FPÖ-Regierung war von konservativen und neoliberalen Vorstellungen geprägt. Sie beschloss massive Einsparungen in der Sozial- und Familienpolitik, deren Auswirkungen vor allem Frauen zu spüren bekamen. So stieg laut Sozialbericht 1998 die Armutsgefährdung von erwerbstätigen, besonders aber von nichterwerbstätigen Frauen und vor allem von alleinerziehenden Müttern, deutlich höher als die Armutsgefährdung der Männer.⁸⁰

Die Hauptvorwürfe von SPÖ und Grünen an der Linie der von der ÖVP-FPÖ-Regierung verfolgten Frauenpolitik waren die Abschaffung des Frauenministeriums⁸¹, Sparen zur Erreichung des Nulldefizits auf Kosten der Frauen und dass die Regierung keine eigenständige Frauenpolitik mehr verfolgte. Vielmehr wurde Frauenpolitik durch Familienpolitik verdrängt, damit vermischt oder gar gleichgesetzt.⁸² „*Institutioneller Markstein mit gesellschaftspolitischer Vorbildwirkung*“⁸³ der Familialisierung von Frauenpolitik war sicher die Einführung einer männerpolitischen Grundsatzabteilung durch Minister Herbert Haupt, ein explizit antifeministisch motivierter Paradigmenwechsel.⁸⁴

⁷⁹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 41f.

⁸⁰ Maria Rösslhuber/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 13.

⁸¹ Siehe oben.

⁸² Eva Kreisky/ Marion Löffler, Frauenpolitische Entwicklungen und Brüche in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 394f.

⁸³ Vgl. Eva Kreisky/ Marion Löffler, ebd., 397.

⁸⁴ Eva Kreisky/ Marion Löffler, ebd., 397.

2000 wurde mit Beschluss des Ministerrats eine Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming eingerichtet.⁸⁵ In Wien wurde die Koordinationsstelle für Gender Mainstreaming im Europäischen Sozialfonds gegründet. Sie begleitet AkteurInnen bei der Umsetzung von Gender Mainstreaming durch Information, Beratung und Vernetzung. Außerdem werden jährlich in den Bundesländern Round Tables zum Informationsaustausch veranstaltet. Die Frauenreferate der Bundesländer arbeiteten gemeinsam einen Leitfaden zu Gender Mainstreaming und EU-Förderungen aus.⁸⁶

Einen neuen Schwerpunkt zu Frauen und Gesundheit setzte das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen im Jahr 2001, indem es ein eigenes Frauengesundheitsreferat in der Frauensektion einrichtete. Themenschwerpunkte sind Prävention bei Essstörungen, Aids, die Verbesserung der Gesundheitsvorsorge vor allem bei Krebs, die Mitgestaltungsmöglichkeit für Frauen im Gesundheitsbereich sowie die Vernetzung bestehender medizinischer und psychosozialer Einrichtungen.⁸⁷

2001 fiel auch das bereits 1998 gelockerte Verbot der Nachtarbeit von Frauen. Bereits 1991 hatte der Europäische Gerichtshof das Frauennachtarbeitsverbot für europarechtswidrig erklärt.⁸⁸ Entsprechend einer EU-Richtlinie musste Österreich eine generelle geschlechtsneutrale Regelung einführen.⁸⁹ Damit wurden zwar letztendlich weibliche Arbeitnehmerinnen männlichen Arbeitnehmern rechtlich gleichgestellt, faktisch sind Frauen in der Arbeitswelt jedoch nach wie vor benachteiligt was Chancengleichheit und gleiche Bezahlung anbelangt.

Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung wurden in den letzten Jahren zu wichtigen Themen und Frauenpolitik wird im umfassenden Bezugsrahmen von Gleichstellung und Chancengleichheit von Männern und Frauen verortet. Das Gleichbehandlungsgesetz wurde reformiert. Darüber hinaus erfolgte die

⁸⁵ Vgl. Kapitel 5.3 Gender Mainstreaming.

⁸⁶ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001, 58f.

⁸⁷ Amt der Stmk. LReg., Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Hg., ebd., 60.

⁸⁸ Elisabeth Holzleithner, Recht Macht Geschlecht, Wien 2002, 56.

⁸⁹ Nachdem die Frist, die sich Österreich im Rahmen des Beitrittsvertrags zur Europäischen Gemeinschaft für eine österreichische Sonderregelung zum Nachtarbeitsverbot ausbedungen hatte, abgelaufen war. Vgl. Elisabeth Holzleithner, Recht Macht Geschlecht, Wien 2002, 57.

Implementierung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting. Die Perspektivenverschiebung führte aber auch in Richtung neokonservativer Männer- und Väterpolitik. Neue frauenpolitische Forderungen werden gleichzeitig immer schwieriger zu artikulieren. Maßnahmen, die die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fokussieren, werden von der gesetzlichen Ebene in den Bereich der Selbstbindung und Freiwilligkeit verlagert.⁹⁰ Frauenprojekte und Frauenvereine übernehmen immer öfter öffentliche Aufgaben – insbesondere Beratungsleistungen – ohne einen förmlichen Auftrag zu haben und ohne angemessene Bezahlung. Im besten Fall erhalten sie Kostenzuschüsse und lockere, befristete Rahmenvereinbarungen.⁹¹

Wie oben bereits erwähnt, wird Frauenpolitik heute zu oft auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beschränkt. Ein politisches Thema ist gerade noch die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen. Frauenpolitik wird in erster Linie mit Familienpolitik gleichgesetzt. Frauen sind nur im Zusammenhang mit Familie sowie am Arbeitsplatz Adressatinnen frauenpolitischer Maßnahmen. Kein politisches Thema sind hingegen Fragen der Repräsentation⁹² oder der selbstbestimmten Lebensführung. Das Versprechen von Gleichstellungspolitik existiert zwar, doch können sich die politischen Akteure nicht auf konkrete Ziele einigen. Frauenpolitische Themen werden in Wahlkampfzeiten aufgegriffen, die Versprechen in der Folge jedoch nicht umgesetzt. Auch das Konzept des Gender Mainstreaming wurde im öffentlichen Bereich eher nur halbherzig und punktuell umgesetzt. Als von außen gesetzte Initiative bräuchte es eine klare frauenpolitische Positionierung samt gesetzlichen Vorgaben sowie ausreichende finanzielle Mittel, um Gender Mainstreaming sinnvoll und nachhaltig zu implementieren. Die bloße Richtlinienpolitik birgt die Gefahr der missbräuchlichen und antifeministischen Instrumentalisierung.⁹³

Eine bundesverfassungsgesetzliche Verankerung besteht für einen Teilbereich des Gender Mainstreaming, das Gender Budgeting. Doch auch diese Normierung ist

⁹⁰ Eva Kreisky/ Marion Löffler, Frauenpolitische Entwicklungen und Brüche in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 396.

⁹¹ Eva Kreisky/ Marion Löffler, ebd., 418.

⁹² Es gibt nach wie vor keine zwingenden Quoten sowie keine Sanktionen beim Nichterreichen von Quoten. Im österreichischen Parlament betrug der Frauenanteil zum Stichtag 1.1.2009 27,32 %, in der Bundesregierung 29 %. Vgl. Eva Kreisky/ Marion Löffler, ebd., 416.

⁹³ Eva Kreisky/ Marion Löffler, ebd., 416ff.

global gehalten, was eine konsequente Umsetzung gefährden könnte. Letztlich fehlen auch den Budgetverantwortlichen entsprechende Erfahrungen mit Gender Budgeting. Mangels konkreter Gleichstellungsziele⁹⁴ können Haushaltsrechnungen zwar Geschlechterschiefen benennen, jedoch nicht tatsächlich verändern. Auf der anderen Seite bietet Gender Budgeting die Chance, Anregungen zu geschlechtergerechter Umverteilungspolitik zu liefern.⁹⁵

2.2 Hintergründe und Entwicklung der Grazer Frauenorganisationen

In diesem Kapitel werden die Organisationen vorgestellt, die im Jahr 2010 die „Damenwahl“ initiiert haben.

2.2.1 Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz

Seit 1986 gibt es in Graz eine Frauenbeauftragte. Die Idee kam aus Deutschland, wo Anfang der 1980er Jahre die ersten Frauenbeauftragten aktiv wurden. Heute gibt es in allen Bundesländern Frauenbeauftragte, doch als der damalige Bürgermeister der Stadt Graz, Alfred Stingl (SPÖ), Grete Schurz als Frauenbeauftragte der Stadt Graz ins Rathaus holte, war sie die erste in Österreich. Die Position der Frauenbeauftragten ist parteiunabhängig, sie kann weisungsfrei und ungebunden arbeiten.⁹⁶ Die Frauenbeauftragte der Stadt Graz nimmt mit ihrer Tätigkeit eine zentrale Position in der Grazer Frauenpolitik ein.⁹⁷

Trotz ihrer Weisungsfreiheit und der ihr gewährten weit gehenden Akteneinsicht war die Arbeit der ersten Grazer Frauenbeauftragten nicht einfach. Der Werkvertrag, der mit ihr abgeschlossen wurde, wurde in keiner Weise der Tätigkeit und dem Umfang

⁹⁴ Siehe oben.

⁹⁵ Eva Kreisky/ Marion Löffler, Frauenpolitische Entwicklungen und Brüche in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 418.

⁹⁶ Ilse Wieser, Grete Schurz – Erste Frauenbeauftragte der Stadt Graz, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 107.

⁹⁷ Manuela Brodtrager, Frauen mit Auftrag. Über das Projekt plakativ! – Die Geschichte der Grazer Frauenbeauftragten in 20+03 Bildern, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 220.

gerecht. Das Budget reichte gerade aus, um kleine Unterstützungen zu vergeben und ihr Arbeitsraum, in dem sie in den ersten sechs Jahren gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen⁹⁸ im Rathaus untergebracht war, erinnerte mehr an ein „Besenkammerl“ als an ein Büro.⁹⁹

Die Schwerpunkte in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte der Stadt Graz waren die Beratung von Frauen in schwierigen Lebenslagen, die Benachteiligung der Frauen in öffentlichen Bereichen, am Arbeitsplatz, in der Politik und in Ausbildungssituationen; die Gleichstellung von Frauen bei Personal- und Verwaltungsfragen; der Widerstand gegen Frauen diskriminierende Plakate sowie Hilfe für Frauen gegen den Übermut der Ämter.¹⁰⁰ Neben der individuellen Hilfe und Beratung von Frauen in ihren Sprechstunden kämpfte Grete Schurz für strukturelle und gesetzliche Maßnahmen, um eine gerechtere Verteilung der Ressourcen für Frauen zu erreichen. Zu den von ihr durchgesetzten oder erfolgreich (mit-)initiierten Maßnahmen zählen unter anderem Familienermäßigungen und die Gratisbeförderung von Kinderwägen bei den Grazer Verkehrsbetrieben¹⁰¹, Richtlinien zur bevorzugten Vergabe von Gemeindewohnungen an Alleinerziehende, vermehrte Ausbildung von Gynäkologinnen an der Frauenuniversitätsklinik Graz¹⁰², hell beleuchtete Tiefgaragenplätze für Frauen, Kinderbetreuung in der Grazer Innenstadt, ein Wohnhaus-Sozialprojekt mit geringen Mietkosten für Alleinerziehende im Bezirk Andritz, eine behinderten- und kinderwagengerechte Auffahrtsrampe beim Arbeitsmarktservice sowie die Einrichtung von Wickeltischen in Gebäuden des Arbeitsmarktservice und in den öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Graz. Sie

⁹⁸ Die Juristin Trude Pesendorfer und die Psychotherapeutin und Lebensberaterin Ilse Gschwend. Vgl. Ilse Wieser, Grete Schurz – Erste Frauenbeauftragte der Stadt Graz, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 108.

⁹⁹ Ilse Wieser, Grete Schurz – Erste Frauenbeauftragte der Stadt Graz, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 108.

¹⁰⁰ Ilse Wieser, ebd., 108.

¹⁰¹ Jetzt Graz Linien.

¹⁰² Die Frauenbeauftragte führte eine Untersuchung zum Wunsch von Frauen nach Gynäkologinnen in Graz und Graz-Umgebung durch, welche ergab, dass sich Frauen mehr niedergelassene Gynäkologinnen wünschen. Durch geschickte politische Intervention erreichte sie, dass mit der Besetzung des neuen Lehrstuhls die Ausbildungsstellen an der Grazer Gynäkologischen und Geburtshilflichen Universitätsklinik paritätisch besetzt wurden. Dadurch wurden mehr Ausbildungsplätze in der Gynäkologie für Frauen geschaffen, wodurch auch die Niederlassung von Ärztinnen ermöglicht werden konnte. Vgl. Sylvia Groth, Bewegte Frauengesundheit. Die österreichische Frauengesundheitsbewegung und die frauenspezifische Gesundheitsförderung des Frauengesundheitszentrums Graz, in: Sylvia Groth/ Éva Rásky, Hg., Frauengesundheiten, Innsbruck, Wien, 1999, 85f.

engagierte sich dafür, dass typische Männerberufe für Frauen zugänglich gemacht wurden, so dass Frauen ab den frühen 1990ern als Polizistinnen, Zöllnerinnen, Straßenbahn- und Buslenkerinnen, Fluglotsinnen, Pilotinnen und Croupiers in den Spielbanken arbeiten konnten. Sie setzte sich für eine bessere Absicherung und Bezahlung für Frauen in traditionellen Frauenberufen sowie für mehr Frauenmacht im ORF und gegen Gewalt in Familien ein.¹⁰³

Die Frauenbeauftragte gründete 1987 den heute noch bestehenden Grazer Frauenrat. Der Frauenrat umfasst rund sechzig Frauengruppen und Frauenorganisationen und bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Frauen in stadtpolitischen Belangen.¹⁰⁴ Der Grazer Frauenrat ist ein überparteiliches und überkonfessionelles Gremium. Die Frauenbeauftragte schuf im Frauenrat ein Forum für verschiedenste Fraueneinrichtungen, -organisationen und -initiativen, die hier miteinander in Kontakt kommen und sich vernetzen können. Der Frauenrat entwickelte sich so zu einer mächtigen Lobby für Frauenanliegen.¹⁰⁵

Grete Schurz übte das Amt der Grazer Frauenbeauftragten acht Jahre lang aus. Neben den oben erwähnten Meilensteinen erwarb sie sich durch ihre ständige Präsenz in den lokalen Medien, ihre eigene journalistische Tätigkeit und ihre gute Zusammenarbeit mit JournalistInnen Popularität. Sie bemühte sich auch um Kunst von und für Frauen im öffentlichen Raum und provozierte mit ihrer Unterstützung der Grazer Gruppe „Freie Frauen“ einen kleinen kulturpolitischen Aufstand.¹⁰⁶ Nach ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte engagierte sich Schurz ein Jahr lang unbezahlt in der Brüsseler Frauenlobby, als eine von vier von Frauenorganisationen gewählten österreichischen Frauen.¹⁰⁷

¹⁰³ Ilse Wieser, Grete Schurz – Erste Frauenbeauftragte der Stadt Graz, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 108ff.

¹⁰⁴ Ilse Wieser, ebd., 108ff.

¹⁰⁵ Manuela Brodtrager, Frauen mit Auftrag. Über das Projekt plakativ! – Die Geschichte der Grazer Frauenbeauftragten in 20+03 Bildern, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 220f.

¹⁰⁶ Bei der Aktion der Gruppe wurden 1986 mit großer Medienaufmerksamkeit pornografische Bilder einer Ausstellung in der Rathausgalerie abgehängt. Vgl. Ilse Wieser, ebd., 108ff.

¹⁰⁷ Ilse Wieser, ebd., 108ff.

Als Grazer Frauenbeauftragte trat Barbara Kasper die Nachfolge von Grete Schurz an. Die gebürtige Deutsche, tätig in zahlreichen Bürgerinitiativen¹⁰⁸, bekleidete das Amt von April 1995 bis Februar 1998. Barbara Kasper nahm unter anderem die Forderung nach mehr Frauenärztinnen wieder auf. Sie setzte sich besonders für beruflich diskriminierte Frauen in der Steiermark sowie für die Beratung und Unterstützung von Ausländerinnen ein. In ihre Amtszeit fiel auch die aktive Unterstützung des Frauenvolksbegehrens durch Koordinierungs- und Öffentlichkeitsarbeit.¹⁰⁹ Ihr folgte im März 1998 Doris Kirschner in das Amt der Frauenbeauftragten nach. Während der vier Jahre ihrer Tätigkeit wurde unter anderem die Diskussionsreihe „Frauenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe“ veranstaltet, eine eigene Gleichbehandlungsanwältin für die Steiermark eingerichtet sowie gegen sexistische Werbung vorgegangen. Unter ihrer Federführung trat der Frauenrat dem österreichweiten Frauennetz bei.¹¹⁰ Daniela Jauk bekleidete von 2002 bis 2004 das Amt der Grazer Frauenbeauftragten. Trotz budgetärer Probleme setzte sie sich unter anderem gegen sexistische Werbung und für die sprachliche Gleichbehandlung ein und forderte - nimmermüde - mehr Kassenstellen für Frauenärztinnen.¹¹¹ Von 2004 bis 2008 war Brigitte Hinteregger mit der Funktion der Grazer Frauenbeauftragten betraut. Sie wehrte sich gemeinsam mit dem Frauenrat gegen Einsparungsmaßnahmen bei verschiedenen Fraueninstitutionen und Frauengruppen. 2007 initiierte sie das „Lichtermeer gegen Gewalt an Frauen“.¹¹²

Trägerinnenverein für die Frauenbeauftragte war von 1993 bis 2008 das DOKU Graz. Im Jahr 2002 wurde zur sozialen Absicherung der Frauenbeauftragten der freie Dienstvertrag in ein Angestelltenverhältnis umgewandelt. Die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung und alle arbeitsrechtlichen Belange der Frauenbeauftragten und ihres Teams lagen beim DOKU Graz, die politische Zuständigkeit bei der jeweiligen Stadträtin, die Finanzierung der Stelle erfolgte seitens der Stadt Graz mit einer jährlich befristeten namentlichen Subvention. Nach der Gemeinderatswahl im

¹⁰⁸ Unter anderem war sie Gründungsmitglied von „amnesty international“, „terre de hommes“, Vorstandsmitglied der steirischen Grün-Alternativen sowie Vertreterin der „Friedensfrauen“.

¹⁰⁹ Heike Irlinger, Die Geschichte der Frauenbeauftragten der Stadt Graz im Spannungsfeld frauen- und bildungspolitischer Entwicklungen, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2003, 87ff.

¹¹⁰ Heike Irlinger, ebd., 106ff.

¹¹¹ Heike Irlinger, ebd., 124ff.

¹¹² Informationen auf der Homepage [www.grazerfrauenrat.at](http://grazerfrauenrat.at) unter „Geschichte des Grazer Frauenrates“: <http://grazerfrauenrat.at/fb/frauenbeauftragte/die-geschichte-des-grazer-frauenrats> (Stand: 28.10.2011).

Jänner 2008 wurde kein Subventionsbudget beschlossen und mangels ausreichender finanzieller Ressourcen des Trägervereins zur Überbrückung einer „subventionslosen“ Zeit, musste die Geschäftsführung des DOKU Graz die Frauenbeauftragte kündigen und gleichzeitig die Trägerschaft für die Frauenbeauftragte zurücklegen. Von Juli 2008 bis Jänner 2009 war die Funktion der Frauenbeauftragten nicht besetzt. Von einer im Grazer Frauenrat gegründeten Arbeitsgruppe wurden jene Strukturen erarbeitet, die die Frauenbeauftragte weiterhin weisungsfrei halten und das Anstellungsverhältnis zur sozialen Absicherung beibehalten sollten. Am 1. März 2009 begann die neue Frauenbeauftragte¹¹³ und Geschäftsführerin des Vereins Grazer Frauenrat, Frau Maggie Jansenberger, ihre Arbeit. Seit 1. März 2009 ist der Verein „Grazer Frauenrat - Unterstützung von frauenpolitischen Anliegen in der Stadt Graz“ Trägerinnenverein für die Stelle der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz.¹¹⁴

2.2.2 Verein Thekla – Die Lobby für Frauen

Der Verein Thekla - Die Lobby für Frauen ist ein lokales Netzwerk für Frauenorganisationen und Frauenprojekte zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen. Zu ihr gehören: DANAIDA - Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen, DOKU GRAZ Frauendokumentations- und Projektzentrum, das Frauengesundheitszentrum Graz, das Frauenhaus Graz, Frauenservice Graz, MAFALDA - Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen, Peripherie - Institut für praxisorientierte Genderforschung sowie die Beratungsstelle Tara – Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen.

¹¹³ Sie wurde nach einem Hearing zur Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz bestellt. Das Hearing der besten fünf Kandidatinnen, die aus 31 Bewerbungen ausgewählt worden waren, fand am 26.02.2009 unter regem Publikumsinteresse statt.

¹¹⁴ Informationen auf der Homepage [www.grazerfrauenrat.at](http://grazerfrauenrat.at) unter „Geschichte der Unabhängigen Frauenbeauftragten“: <http://grazerfrauenrat.at/fb/frauenbeauftragte/die-geschichte-des-grazer-frauenrats> (Stand: 28.10.2011).

2.2.2.1 DANAIDA - Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen

Der Verein Danaida – benannt nach den Danaiden¹¹⁵ - wurde 1991 gegründet. Zunächst wurden zwei Frauen für die Projektvorbereitung angestellt und 1992 die Beratungsstelle eröffnet. Neben der Beratung wurden auch Deutsch- und Orientierungskurse, Selbsthilfegruppen, Gesprächsgruppen für ausländische Frauen sowie diverse Informationstage angeboten. Nach der Schließung der Beratungsstelle mangels Finanzierung im Juni 1993 wurde diese im Februar 1994 wieder eröffnet. Beratungen fanden nur mehr vereinzelt statt.¹¹⁶

Seit 1995 werden neben den Deutschkursen auch Alphabetisierungskurse für ausländische Frauen angeboten, seit dem Jahr 2000 gibt es bei Danaida „Spielerisch Deutsch lernen“ für Volksschulkinder aus MigrantInnenfamilien. An den verschiedenen Kursen nehmen pro Jahr ca. 350 Frauen aus 30 verschiedenen Ländern teil. Ein grundsätzliches Prinzip des Vereins ist die begleitende Kinderbetreuung. Ohne diese wäre es vielen Frauen wegen ihrer Familienpflichten gar nicht möglich, einen Kurs zu besuchen. Zusätzlich zu den Sprachkursen bietet der Verein Danaida auch Workshops und Seminare zu aktuellen Themen an, außerdem Computerkurse, Fahrradkurse sowie andere Bildungs- und Freizeitaktivitäten.¹¹⁷

2.2.2.2 DOKU GRAZ - Frauendokumentations- und Projektzentrum

1989 gründete eine Projektgruppe von Studentinnen und jungen Akademikerinnen das Frauendokumentations- Forschungs- und Bildungszentrum, kurz DOKU GRAZ. Es archiviert Dokumente der Zweiten Frauenbewegung, wie Flugblätter, Einladungen, Aussendungen, Plakate, Fotos, Audio- und Videoaufnahmen, welche

¹¹⁵ „Angeblich waren die ersten Fremden, von denen uns die griechische Mythologie berichtet, Frauen – eben die Danaiden. [...] Die Danaiden [...] waren die Nachkommen der Io, die selbst schon als eine Art Migrantin wie verrückt von einem Kontinent zum anderen irrte. Die Danaiden waren Verweigerinnen und sie waren mächtig, da sie die Kunst des Wasseraufbringens und des Brunnenbauens beherrschten.“ Vgl. Brigitte Dorfer, Frauenprojekte der Neuen Frauenbewegung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 133.

¹¹⁶ Brigitte Dorfer, Frauenprojekte der Neuen Frauenbewegung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 133.

¹¹⁷ Brigitte Dorfer, ebd., 133f.

die Arbeit und das Engagement von Frauen in Graz dokumentieren - Frauen, die sich für Gleichstellung und gegen Diskriminierung von Frauen in den verschiedensten Lebenszusammenhängen einsetzen.¹¹⁸ Das DOKU Graz wurde gegründet, um dem männlich dominierten Bildungssystem an der Universität ein Gegengewicht gegenüber zu stellen.¹¹⁹

Eine besondere Verbindung besteht zwischen DOKU GRAZ und der Grazer Frauenbeauftragten. Bis 2008 war das DOKU GRAZ Trägerverein der Unabhängigen Frauenbeauftragten und erhielt im Gegenzug immer Unterstützung und Anregung von den einzelnen Frauenbeauftragten.¹²⁰

Das DOKU GRAZ wurde als feministische Dokumentationseinrichtung gegründet. Die Sammlung wurde über die Jahre immer größer und es entstand das Bedürfnis, die Dokumente und Materialien nicht nur zu sammeln und zu ordnen, sondern mit den Beständen auch nach außen zu gehen sowie wissenschaftliche Auseinandersetzung anzuregen. Knapper werdende Ressourcen erlaubten dies jedoch nicht innerhalb des Vereins und so entstand in Vorbereitung für das Kulturhauptstadtjahr 2003, im Rahmen von WOMENT!, das Projekt „plakativ! – die Geschichte der Frauenbeauftragten in 20+03 Bildern“. Es wurde, basierend auf den vorhandenen Archivmaterialien, eine virtuelle Ausstellung gestaltet, welche die Arbeit der Frauenbeauftragten zum Hauptinhalt hatte. Davon ausgehend wurden die Verbindungslinien zu anderen Einrichtungen und Initiativen nachgezeichnet. Der Ausstellung lag die wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Frauenbeauftragten im Spannungsfeld frauenpolitischer Entwicklungen in Graz zugrunde.¹²¹

Die jahrelange dokumentarische Tätigkeit des DOKU GRAZ bildete die Basis für die virtuelle Ausstellung „plakativ!“. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stand das umfangreich vorhandene Quellenmaterial und als Medium der Veröffentlichung wurde das Internet gewählt. Es ging dabei darum, Barrieren zu sprengen und die

¹¹⁸ Manuela Brodtrager, Frauen mit Auftrag. Über das Projekt plakativ! – Die Geschichte der Grazer Frauenbeauftragten in 20+03 Bildern, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 220.

¹¹⁹ Vgl. <http://doku.at/ueberuns.html> (Stand: 03.03.2012).

¹²⁰ Manuela Brodtrager, ebd., 221.

¹²¹ Manuela Brodtrager, ebd., 221f.

Ergebnisse der Recherchearbeit überregional zugänglich zu machen. Genauso wie die Arbeit des kontinuierlichen Sammelns sollte auch die Aufarbeitung der Materialien kontinuierlich weitergeführt werden, da die virtuelle Ausstellung stets erweitert werden kann. Besonders in Zeiten ständig knapper werdender Ressourcen ermöglichte das Internet als Medium die Unabhängigkeit von Druckkosten. Bei den Recherchen wurden umfangreiche Quellenmaterialien ausgewertet, Bildmaterialien – vor allem Plakate und Fotos – gesichtet und ausgewählt. Nach Rücksprache mit allen bisherigen Frauenbeauftragten wurde dann die Website konzipiert und realisiert, wobei historische Fakten mit Bildern, Fotos und Plakaten unterlegt wurden. In der virtuellen Ausstellung wird die Entstehungsgeschichte der Frauenbeauftragtenstelle beschrieben sowie die Frauenbeauftragten mit ihrem Werdegang und ihren Initiativen vorgestellt. Außerdem wurden Aktivitäten, Initiativen und Veranstaltungen ausgewählt und anhand von Materialien dargestellt. Teile, der Website konnten auch virtuell weiter getragen werden. So können etwa Plakate, die schon einmal für Fraueneinrichtungen und deren Veranstaltungen geworben haben, in diesem Sinne wieder verwendet werden. Als digitale Postkarten können sie über die Grenzen hinweg Frauenkulturgeschichte verbreiten und vermitteln. Weiters konnten BesucherInnen der Website in einem Gästebuch Rückmeldungen, Anmerkungen und persönliche Erinnerungen hinterlassen.¹²²

Nachdem die Website im Kulturhauptstadtjahr 2003 unter großem Publikumsinteresse vorgestellt worden war, sollten die Ergebnisse auch über 2003 hinaus zugänglich sein. Die Website blieb bestehen und sollte weiterentwickelt werden¹²³. Mit finanzieller Unterstützung von Graz 2003 und der Frauenbeauftragten der Stadt Graz wurde zum Ende des Kulturhauptstadtjahres eine Broschüre mit den wichtigsten Ergebnissen des Projekts herausgegeben. Eine reale Umsetzung der virtuellen Ausstellung war für 2004 geplant. Das erfolgreiche Dokumentationsprojekt „plaktiv!“ über die Geschichte der Grazer Frauenbeauftragten war ein Anfang von Seiten des DOKU GRAZ, mit der Dokumentation von frauenpolitischen Leistungen nach außen zu gehen.¹²⁴

¹²² Manuela Brodtrager, Frauen mit Auftrag. Über das Projekt plaktiv! – Die Geschichte der Grazer Frauenbeauftragten in 20+03 Bildern, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 222.

¹²³ Aus finanziellen Gründen konnte das Projekt plaktiv! nach 2003 leider nicht fortgesetzt werden.

¹²⁴ Manuela Brodtrager, ebd., 223.

2005 wurde DOKU Graz in Frauendokumentations- und Projektzentrum umbenannt. Wesentliches Anliegen ist bis heute, eine Institution zu sein, die herrschende Verhältnisse aus feministischer Sicht hinterfragt und die Chancen von Frauen verbessern will. Dabei versteht sich das DOKU Graz als Schnittstelle von Theorie und Praxis und ist gleichzeitig auch Kompetenzzentrum bezüglich feministischer und genderrelevanter Fragestellungen. Es initiiert und unterstützt Aktivitäten und Projekte zur Durchsetzung von feministischen Anliegen, Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming. Räumlich, inhaltlich und symbolisch ist das DOKU Graz ein Ort der Frauen, an dem Auseinandersetzung stattfinden kann. Die Arbeit des DOKU Graz orientiert sich dabei an Selbstbestimmung, Integrität und Partizipation aller Menschen.¹²⁵

2.2.2.3 Frauengesundheitszentrum

Die Frauengesundheitszentren der Neuen Frauenbewegung vermittelten erstmals einen frauenspezifischen Blick auf die Sexualität und die Körper von Frauen. Bereits in den 1970ern boten Frauenzentren Selbstuntersuchungen an, kritisierten die Männerzentriertheit von Verhütungsmitteln und kämpften für die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.¹²⁶ Das erste deutsche Frauengesundheitszentrum entstand 1974 in Berlin¹²⁷, viele andere folgten in Deutschland. Die Frauengesundheitszentren in Österreich entstanden im Vergleich mit sehr großer zeitlicher Verzögerung gegenüber dem europäischen Ausland.¹²⁸

Das in Graz 1993 gegründete Frauengesundheitszentrum legt seine Arbeit zweigleisig an. Es richtet sich einerseits an die betroffenen Frauen selbst und bietet Selbsthilfegruppen zu den Themen „Brustkrebs aktiv begegnen“, „Frauenselbsthilfe nach Brustkrebs“, „Dick und Fit“, „Beweglich bis ins hohe Alter“,

¹²⁵ Vgl. <http://doku.at/ueberuns.html> (Stand 03.03.2012).

¹²⁶ Ilse Wieser, Frauengesundheit, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 128.

¹²⁷ Das Berliner Feministische Frauen Gesundheitszentrum.

¹²⁸ Sylvia Groth, Bewegte Frauengesundheit. Die österreichische Frauengesundheitsbewegung und die frauenspezifische Gesundheitsförderung des Frauengesundheitszentrums Graz, in: Sylvia Groth/ Éva Rásky, Hg., Frauengesundheiten, Innsbruck, Wien, 1999, 82.

„Beckenbodentraining“, „Bauchtanz“, „Essstörungen“, und „Weibliche Körperlichkeit“. Dadurch leistet das Frauengesundheitszentrum wichtige Unterstützung und Empowerment. Daneben bietet es Weiterbildungsangebote in Form von Kursen, Vorträgen und Workshops zu den Themen Selbsthilfe, Erfahrungsaustausch, Körperwahrnehmung, Bewegung, Gesundheitsförderung, Krankheitsbewältigung, Krebsfrüherkennung und kritische Konsumentinneninformation für interessierte Frauen sowie für MultiplikatorInnen an. Andererseits setzt sich das Frauengesundheitszentrum für frauengerechte Qualitätssicherung im Gesundheitswesen, auch im Sinne von Gender Mainstreaming¹²⁹, ein. Ein wichtiger Teil der Arbeit des Frauengesundheitszentrums in Graz ist intensive Öffentlichkeitsarbeit, sowie Angebote für die Zusammenarbeit mit EntscheidungsträgerInnen im Gesundheitswesen.¹³⁰ Dabei bietet die direkte Arbeit mit den Frauen nicht nur eine wichtige Informationsquelle sondern auch ein Korrektiv für die strukturverändernde und politische Arbeit.¹³¹

Das Frauengesundheitszentrum Graz bietet nicht nur individuelle soziale und medizinische Dienstleistungen, sondern ist auch darum bemüht, Strukturveränderungen in der Gesellschaft anzuregen und einzuleiten. Um diese Strukturveränderungen zu erreichen, wird die Kompetenz der Betroffenen gestärkt. Durch Empowerment sollen Individuen wie auch soziale Gruppen¹³² befähigt werden, über ihre Lebensbedingungen und –formen selbst zu bestimmen, Zugang zu Ressourcen zu erhalten sowie an politischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Das Ziel ist der Abbau von sozialen Unterschieden sowie die Herstellung gleicher Gesundheitschancen. Sowohl die gesundheitsgerechte Gestaltung von Erwerbs- und Hausarbeit, als auch die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Planung, Umsetzung und Auswertung von gesundheitsförderlichem Handeln spielen hierbei eine Rolle. Einbezogen werden nicht nur die Gesundheit destabilisierende

¹²⁹ Vergleiche zu diesem Begriff Kapitel 5.3 Gender Mainstreaming.

¹³⁰ Ilse Wieser, Frauengesundheit, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 128f.

¹³¹ Sylvia Groth, Bewegte Frauengesundheit. Die österreichische Frauengesundheitsbewegung und die frauenspezifische Gesundheitsförderung des Frauengesundheitszentrums Graz, in: Sylvia Groth/ Éva Rásky, Hg., Frauengesundheiten, Innsbruck, Wien, 1999, 88f.

¹³² In diesem Fall z.B. benachteiligte Frauen. Vgl. Sylvia Groth, ebd., 88.

Faktoren im privaten und öffentlichen Bereich¹³³ sondern auch generelle Diskriminierungen.¹³⁴

Neben dem oben bereits erwähnten Angebot an Kursen und Veranstaltungen¹³⁵, bietet das Frauengesundheitszentrum Graz professionelle Beratung, Psychotherapie, sowie eine gynäkologische und eine homöopathische Praxis. Es ermöglicht außerdem Zugang zu einer umfangreichen Dokumentation von medizinischer und nicht medizinischer Fachliteratur zu Gesundheitsförderung. Politisch arbeitet das Frauengesundheitszentrum daran, durch Vernetzung, Kooperationen, Projekte, Stellungnahmen und Kampagnen, wie etwa die „Damenwahl“, frauenadäquate Versorgung umzusetzen.¹³⁶

2.2.2.4 Frauenhaus

Der politische Kampf gegen Gewalt an Frauen setzte in Österreich ab Mitte der 1970er Jahre ein.¹³⁷ Die von der späteren Frauenbeauftragten der Stadt Graz, Grete Schurz, mitinitiierte Frauenrunde in der Urania Graz „Arbeitskreis Emanzipation konkret“ und die Frauen des autonomen Frauenzentrums in der Bergmannngasse, arbeiteten gemeinsam intensiv am Projekt „Frauenhaus“. Der erste Schritt war ein Vortrag mit zwei Vertreterinnen des Wiener Frauenhauses¹³⁸, der in der Grazer Öffentlichkeit breites Echo fand. Politikerinnen aus SPÖ und ÖVP, Vertreterinnen der Katholischen und Evangelischen Frauenbewegung sowie der Österreichische

¹³³ Gewalt, Gesundheitsnormierungen, wie Essstörungen oder Medikalisierung der Wechseljahre, sowie inadäquater Zugang zu gesundheitlicher Versorgung. Vgl. Sylvia Groth, ebd., 88.

¹³⁴ Sylvia Groth, *Bewegte Frauengesundheit. Die österreichische Frauengesundheitsbewegung und die frauenspezifische Gesundheitsförderung des Frauengesundheitszentrums Graz*, in: Sylvia Groth/ Éva Rásky, Hg., *Frauengesundheiten*, Innsbruck, Wien, 1999, 88.

¹³⁵ Durch die fortlaufende Analyse und Überprüfung des Marktes an gesundheitsfördernden Angeboten in Graz und der Steiermark, kann das Frauengesundheitszentrum sein Angebot bedarfsgerecht anpassen. Es werden eigene Aktivitäten reduziert, wenn entsprechende Angebote von anderen Stellen vorhanden sind und umgekehrt Angebote initiiert, die anderswo fehlen, wie etwa der nicht medikalisierte Umgang mit den Wechseljahren, Sexualität, Koordination und Vernetzung von AnbieterInnen im Bereich der Essstörungen. Vgl. Sylvia Groth, *Bewegte Frauengesundheit. Die österreichische Frauengesundheitsbewegung und die frauenspezifische Gesundheitsförderung des Frauengesundheitszentrums Graz*, in: Sylvia Groth/ Éva Rásky, Hg., *Frauengesundheiten*, Innsbruck, Wien, 1999, 89.

¹³⁶ Sylvia Groth, ebd., 88.

¹³⁷ Vgl. auch Kapitel 2.1.

¹³⁸ Eröffnet 1976. Vgl. Brigitte Dorfer, *Für Opfer und Überlebende sexualisierter Gewalt*, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., *Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch*. Innsbruck 2004, 160.

Gewerkschaftsbund versprachen ihre Unterstützung. Um das Projekt umzusetzen, wurde der Verein Grazer Fraueninitiative gegründet. Nach zähen Verhandlungen mit dem damaligen Grazer Bürgermeister, Alexander Götz, und nach Ankündigung von geplanten Frauendemonstrationen, wurde am 12. Dezember 1981 das Grazer Frauenhaus eröffnet.¹³⁹

Das erste Haus bot Platz für 30 Frauen und deren Kinder. Hinweise in den Medien, wie die Veröffentlichung der Telefonnummer, Berichte in Tageszeitungen, „Mundpropaganda“ sowie Zuweisungen durch Sozialämter und ähnliche Einrichtungen sorgten bereits in der ersten Woche nach der Eröffnung sowie in den Folgejahren für eine volle Auslastung der Einrichtung.¹⁴⁰

*„Frauen müssen sich autonom organisieren, um sich als selbständigen Machtfaktor zu etablieren und männliche Autoritätsstrukturen und Herrschaftsmechanismen abzubauen.“*¹⁴¹ Der Gedanke der Autonomie war eine wesentliche Prämisse des Frauenhauses in Graz. Das Problem hieß Autonomie versus Finanzierung. Eher wurde auf Subventionen verzichtet, als Namen und Daten bekannt zu geben und damit dem Prinzip der Anonymität zu widersprechen. Inhaltliche Grundsätze bilden Offenheit, der Schutz nach außen sowie die Selbstorganisation des Frauenhauses. Große Bedeutung hatte von Anfang an die parteiunabhängige und überkonfessionelle Position des Vereins.¹⁴²

Ende der 1980er und Anfang der 1990er wurden Übergangswohnungen für ehemalige Bewohnerinnen des Frauenhauses errichtet. 1999 wurde das neue Haus bezogen, welches nunmehr Platz für 45 Personen, zu Spitzenzeiten 56 Betten, sowie 10 neue Übergangswohnungen bietet. Immer wieder kommt es vor, dass Frauen auf Wartelisten gesetzt werden müssen. Da laut einer Empfehlung der WHO 120 Plätze in Frauenhäusern für die ganze Steiermark zur Verfügung stehen sollten, unterstützte das Frauenhaus Graz die Errichtung eines zusätzlichen Frauenhauses in der

¹³⁹ Brigitte Dorfer, Für Opfer und Überlebende sexualisierter Gewalt, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 160.

¹⁴⁰ Brigitte Dorfer, ebd., 160.

¹⁴¹ Definition von Autonomie des Bundesfrauenkongresses in Frankfurt 1972, zitiert nach: Edeltraud Glettler, Die Geschichte des Grazer Frauenhauses. Theorie über und Erfahrung mit Gewalt gegen Frauen, Graz 1990, 12.

¹⁴² Brigitte Dorfer, ebd., 160f.

Obersteiermark. In Kapfenberg wurde im Juli 2003 eine Beratungsstelle eingerichtet und Ende 2004 das zweite steirische Frauenhaus eröffnet.¹⁴³

Die Grundsätze der steirischen Frauenhäuser sind: Unbürokratische Soforthilfe, Anonymität, Autonomie, Offenheit, Selbstverwaltung, Hilfe zur Selbsthilfe, Frauen helfen Frauen, Parteilichkeit für Frauen und Kinder, Freiwilligkeit sowie ein feministischer Ansatz.¹⁴⁴

2.2.2.5 Verein Frauenservice Graz

1984 wurde der Verein Frauenservice Graz unter dem Namen „Verein Frauenberatung und Selbsthilfe“ von einer Gruppe engagierter Frauen, einer Projektgruppe des Jahrgangs der Sozialakademie, Studentinnen, berufstätigen und arbeitslosen Frauen gegründet. Die Gründerinnen verstanden sich als Teil der autonomen Frauenbewegung. Die ersten Mitarbeiterinnen und Unterstützerinnen beschäftigten sich unter anderem mit den Themenbereichen Benachteiligung von Frauen, Gewaltanwendung gegen Frauen, Ungleichheit am Arbeitsmarkt und Tabuisierung des Schwangerschaftsabbruchs.¹⁴⁵

Bis heute ist der Verein den Prinzipien der feministischen Bildungsarbeit - Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Parteilichkeit und Wahrung der Anonymität - treu geblieben. Von Anfang an verstand sich der Verein Frauenberatung und Selbsthilfe als Einrichtung, die Frauen mit sozialen, juristischen, arbeitsmarktbezogenen, psychischen und medizinischen Problemen und Fragen unbürokratisch Hilfe, Unterstützung und Beratung anbietet.¹⁴⁶

¹⁴³ Brigitte Dorfer, Für Opfer und Überlebende sexualisierter Gewalt, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 161.

¹⁴⁴ Brigitte Dorfer, ebd., 162.

¹⁴⁵ Brigitte Dorfer, Frauenprojekte der Neuen Frauenbewegung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 131.

¹⁴⁶ Verein FRAUENSERVICE, Hg., 1984-1999. 15 Jahre Beratung und Bildung im Interesse von Frauen, Graz 1999, 6.

Seit der Gründung des Vereins 1984 gab es insgesamt drei Namensänderungen. 1991 wurde - dem Angebot¹⁴⁷ entsprechend - der Vereinsname in Frauenberatung - Bildung - Forschung geändert. 1994 wurde der Verein in Frauenberatungsstelle Graz, Beratung, Bildung, Forschung umbenannt. Seit Herbst 1997 heißt der Verein Frauenservice Graz. Von 1995 bis 1997 gab es über Auftrag des Arbeitsmarktservice die Beratungsstelle ZiB – Zurück in den Beruf. Nachdem die Beratungsstelle 1997 mangels Weiterfinanzierung geschlossen werden musste, konnte sie im Jänner 1998 wieder eröffnet werden. Hier werden Gruppenmaßnahmen und Kurse zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt angeboten. Weitere Projekte des Vereins Frauenservice sind Handel im Wandel, eine Beratungsstelle für Prostituierte sowie das Stadtteilcafé Palaver im Bezirk Gries. Das Stadtteilprojekt Palaver¹⁴⁸ bietet nicht nur ein Café, welches bis 2003 als Beschäftigungsprojekt für arbeitslose Frauen geführt wurde, sondern auch eine Schreibstube, Veranstaltungen, Seminare und verschiedenste Workshops an.¹⁴⁹

Vom Bildungsreferat des Frauenservice werden themenzentrierte Gruppen, Seminare und Kurse angeboten, wie zum Beispiel Selbstverteidigung, therapeutische Gruppen, FrauenComputerKurse, Schreibwerkstätten und Selbsthilfegruppen.¹⁵⁰ 1991 wurden durch die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Frauengeschichte an der Universität Graz die Grazer FrauenStadtSpaziergänge in das Bildungsprogramm des Frauenservice aufgenommen.¹⁵¹ Die FrauenStadtSpaziergänge, an denen kostenlos und ohne Anmeldung teilgenommen werden kann, sind Rundgänge zur Geschichte von Frauen in Graz mit den Themenschwerpunkten Politik, Kunst, Wissenschaft und Bildung. Das Ziel der FrauenStadtSpaziergänge ist eine aktive Auseinandersetzung mit historischen Entwicklungen und der aktuellen gesellschaftspolitischen Situation der Frauen. In

¹⁴⁷ 1991 wurde der Verein um ein Bildungsreferat erweitert. Von 1990 bis 1997 gab es auch ein eigenes Forschungsreferat. Vgl. Brigitte Dorfer, Frauenprojekte der Neuen Frauenbewegung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 131f.

¹⁴⁸ Seit 2012 wird das Palaver als Frauenraum Palaver am neuen Standort des Frauenservice am Lendplatz 38 weitergeführt.

¹⁴⁹ Brigitte Dorfer, Frauenprojekte der Neuen Frauenbewegung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 131f.

¹⁵⁰ Brigitte Dorfer, ebd., 132.

¹⁵¹ Uma Höbel, FrauenStadtSpaziergänge und Frauenservice – UmSchreibung und AnEignung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 58.

dieser Veranstaltungsreihe verbindet der Anspruch von politischer Bildungsarbeit des Vereins Frauenservice „*die geschichtliche Vision mit der Gegenwart zu der Vision einer Zukunft mit zugunsten von Frauen veränderten Machtverhältnissen.*“¹⁵² Seit 1995 werden die FrauenStadtSpaziergänge von verschiedenen öffentlichen Stellen als Bildungsveranstaltung gefördert.¹⁵³

Ab dem Jahr 2000 wurde von der Bildungsreferentin des Frauenservice, Bettina Behr, gemeinsam mit Brigitte Dorfer und Ilse Wieser sowie weiteren Grazer Frauenorganisationen das Projekt 20+03 WOMENT!-ORTE für das Kulturhauptstadtjahr 2003 entwickelt. Das Projekt wurde unter anderem mit dem Verein Frauenservice als Netz-Partnerin durchgeführt. Gemeinsam mit anderen Fraueneinrichtungen, wie etwa Danaida und Mafalda, ist der Verein Frauenservice Graz auch in die Vernetzung „Schlaflose Nächte“ eingebunden. Ziel dieses Netzwerks ist die Durchsetzung einer gesetzlichen und dauerhaften finanziellen Absicherung der Einrichtungen in Form einer Basisfinanzierung.¹⁵⁴

2.2.2.6 MAFALDA - Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen

Der Neuen Frauenbewegung war Mädchenbildung ein großes Anliegen. Wichtige Bedeutung bekam auch die außerschulische Mädchenbildung. In Österreich gibt es Mädchenberatungsstellen in Graz, Wien und Klagenfurt. MAFALDA - Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen - wurde 1989 in Graz gegründet. Der Verein beinhaltet eine Beratungsstelle mit psychosozialen Schwerpunkt sowie einen arbeitsmarktspezifischen Bereich, der arbeitsmarktpolitische Maßnahmen anbietet. Daneben führt Mafalda eine Reihe von Projekten im Schul- und Bildungsbereich durch. Mädchen und junge Frauen können Kurse besuchen, die im Rahmen des Zentrums für Ausbildungsmanagement

¹⁵² Uma Höbel, FrauenStadtSpaziergänge und Frauenservice – UmSchreibung und AnEignung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 60.

¹⁵³ Uma Höbel, ebd., 59f.

¹⁵⁴ Uma Höbel, ebd., 132f.

durchgeführt werden, es werden Beratungsgespräche und diverse Workshops im außerschulischen Bildungsbereich durchgeführt.¹⁵⁵

Das Ziel von MAFALDA ist, Mädchen und junge Frauen umfassend zu fördern, um eine gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Mädchen und Frauen in allen sozialen und beruflichen Welten zu erreichen. Gearbeitet wird dabei auf der Grundlage eines ganzheitlichen, geschlechts- und altersspezifischen Ansatzes sowie vor dem Hintergrund regionaler, nationaler und internationaler Vernetzung.¹⁵⁶

2.2.2.7 Peripherie - Institut für praxisorientierte Genderforschung

Das Institut für praxisorientierte Genderforschung wurde im Jahr 2000 gegründet und bietet praxisrelevante Forschung, Beratung und Coaching. Getragen wird das Forschungs- und Weiterbildungsangebot von den Grundsätzen und Zielen der Gender-Perspektive, Praxisorientierung, Interdisziplinarität und Internationalität. Peripherie betrachtet aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, Probleme, Handlungsoptionen und Entscheidungshilfen unter geschlechtsspezifischem Blickwinkel. Die Analyse der Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und die Entwicklung von Gegenstrategien decken sich mit dem von der Europäischen Union forcierten Konzept des Gender Mainstreaming. Peripherie erweitert wissenschaftliche Forschung um Konzepte, die über eine reine Analyse hinausgehen. Die wissenschaftliche Forschung wird in enger Anbindung an die Praxisrelevanz gestaltet und Designs, die eine Umsetzung der Forschungsergebnisse in der Praxis ermöglichen, werden entwickelt. Peripherie arbeitet nach dem Prinzip der disziplinären Vielfalt. Die Angebote von Peripherie zeichnen sich durch trans- und interdisziplinäre Ideen und Lösungsansätze aus. Das Forschungsteam setzt sich aus WissenschaftlerInnen der Fachbereiche Soziologie, Ökonomie, empirische Kultur- und Bildungswissenschaft zusammen. Durch die Beteiligung an und die Leitung von EU-Projekten stellt Peripherie einen wesentlichen Akteur in der Umsetzung gesamteuropäischer Ziele auf nationaler und lokaler Ebene für Österreich dar. Peripherie verfügt über ein Netzwerk an internationalen

¹⁵⁵ Brigitte Dorfer, Mädchenbildung in Graz, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 145.

¹⁵⁶ Informationen von der Homepage www.mafalda.at (Stand: 28.11.2011).

KooperationspartnerInnen und weitreichende Erfahrungen in der transnationalen Zusammenarbeit. Konzepte wie Forschungsergebnisse sind international ausgerichtet. Das Institut Peripherie forscht interdisziplinär und praxisorientiert. Es bietet die Planung, Konzeption und Durchführung praxisbezogener Projekte, die Entwicklung von Umsetzungsdesigns und eine begleitende Beratung der Maßnahmen. Das Spektrum der Angebote reicht von Evaluationen, der Erstellung von Daten-Handbüchern bis zu Begleitforschungen, Bedarfs-, Akzeptanz- und Wirkungsanalysen. Das Spektrum der gesellschaftspolitisch relevanten und aktuellen Arbeitsschwerpunkte von Peripherie ergibt sich aus dem Potenzial und der Expertise des interdisziplinären Forschungsteams. Zentrale Themenbereiche sind Gender Mainstreaming, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, Bildung, Migration und Integration sowie Gesundheit. Peripherie übersetzt etwa die allgemeinen Kriterien des Gender Mainstreaming für Institutionen und Unternehmen in konkrete Fragestellungen und Umsetzungspläne und begleitet die Maßnahmen. Peripherie betreibt Bildungsforschung, setzt die Ergebnisse in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung um und bietet einen Wissenstransfer essentieller Erkenntnisse der Gender Studies.¹⁵⁷

2.2.2.8 Beratungsstelle Tara – Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen

Der Verein Tara wurde 1984 als "Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen" gegründet und später unter dem Titel "Frauennotruf" geführt. Seit 2002 lautet der Name der Beratungsstelle Tara, nach einer tibetischen Frauengestalt¹⁵⁸, die unter anderem Namen auch in anderen Kulturen vorkommt. Die Beratungsstelle Tara ist eine parteiliche feministische Einrichtung, die sexualisierte Gewalt nicht als ein individuelles Problem sieht, sondern als Teil einer gesellschaftlichen Struktur, welche die Benachteiligung von und Gewalt an Frauen und Kindern begünstigt. Weil sexualisierte Gewalt an Frauen meist von Männern ausgeübt wird und um Betroffenen einen gewissen Schutzraum zu garantieren und die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme von Beratungen zu reduzieren, arbeiten in der Einrichtung

¹⁵⁷ Informationen von der Homepage www.peripherie.ac.at (Stand: 27.11.2011).

¹⁵⁸ Sie steht u. a. für heilende, reinigende und mitfühlende Kräfte, welche von Schmerz befreien und Hoffnung und Freude in das Leben zurückbringen sollen. Vgl. www.taraweb.at (Stand 27.11.2011).

ausschließlich Frauen. Die Mitarbeiterinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Inanspruchnahme von Beratung oder Traumatherapie müssen Betroffene ihren Namen nicht bekannt geben.¹⁵⁹ Beratung und Prozessbegleitung werden kostenlos angeboten. Für die Traumatherapie ist ein Unkostenbeitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach dem Einkommen der Klientin richtet. Die Angebote von Tara richten sich an Frauen und Mädchen ab 16 Jahren, die sexualisierte Gewalt erlebt haben. Darüber hinausgehend bietet Tara Unterstützung für Bezugspersonen¹⁶⁰ bzw. Vertrauenspersonen Betroffener an und steht für Informationsveranstaltungen, Anfragen von Studierenden, SchülerInnen und ProfessionalistInnen zur Verfügung.¹⁶¹

2.2.3 NOWA - Netzwerk für Berufsausbildung

NOWA ist ein überparteilicher Regionalverein, dem die Stadt Graz und 21 Gemeinden des Bezirks Graz-Umgebung angehören. Seit 14 Jahren engagiert sich NOWA für die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und in der Bildung. NOWA bietet ein breites Spektrum an Bildungsangeboten für Frauen aller Altersgruppen und managt innovative Projekte an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt, Wirtschaft und Regionalentwicklung. Im Zentrum für Ausbildungsmanagement (ZAM) erhalten Frauen, die ihre Chance am Arbeitsmarkt durch eine Aus- und Weiterbildung verbessern möchten, Informationen, Bildungsberatung und individuelle Ausbildungsplanung. Das NOWA Lernzentrum bietet Frauen kostenlose Nutzung der Infrastruktur (PC, Internet, Lernsoftware). Im Rahmen der NOWA-Akademie werden Schulungen und Seminare für Frauen und Organisationen angeboten. Seit 1999 werden erfolgreich Projekte zur Implementierung von Gender Mainstreaming in Organisationen und Unternehmen umgesetzt. NOWA bietet Know-how, Aufbau und Beratung zur Erhöhung von Genderkompetenz an.¹⁶²

¹⁵⁹ Eine Ausnahme davon stellt die juristische Prozessbegleitung dar. Bei Kostenübernahme durch das Bundesministerium für Justiz ist die Beratungsstelle dazu verpflichtet, Dokumentationsbögen mit Namen und Adressen zu erstellen. Darüber werden Klientinnen im Rahmen eines Erstgesprächs entsprechend informiert. Vgl. www.taraweb.at (Stand 27.11.2011).

¹⁶⁰ PartnerInnen, LehrerInnen, BetreuerInnen.

¹⁶¹ Informationen von der Homepage www.taraweb.at (Stand 27.11.2011).

¹⁶² Informationen von der Homepage www.nowa.at (Stand 27.11.2011).

2.2.4 Die Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadt Graz

Seit 2001 gibt es im Magistrat Graz eine Gleichbehandlungsbeauftragte. Sie ist gemäß dem Landes-Gleichbehandlungsgesetz¹⁶³ auch für die BürgerInnen der Stadt tätig.¹⁶⁴ Grundsätzlich sind Gleichbehandlungsbeauftragte Personen oder Institutionen innerhalb einer Behörde, einer Gemeinde oder eines Unternehmens, die sich mit der Förderung und Durchsetzung der Gleichberechtigung und Gleichstellung aller MitarbeiterInnen befassen.¹⁶⁵ Umfasst sind die Gleichbehandlung in Bezug auf Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung. Zu den Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragte zählen die Befassung mit allen Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung sowie die Erstattung von Disziplinaranzeigen bei der Disziplinarkommission bei begründetem Verdacht einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes durch einen Bediensteten/ eine Bedienstete.¹⁶⁶ Sie ist berechtigt, zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung berühren, im Begutachtungsverfahren Stellungnahmen abzugeben. Die Veröffentlichung von unabhängigen Berichten und Vorlage von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes in Zusammenhang stehen, gehören ebenso zum Aufgabenbereich der Gleichbehandlungsbeauftragten wie die Erstattung eines dreijährlichen Berichtes an den Stadtsenat über die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung. Weiters nimmt die Gleichbehandlungsbeauftragte mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung teil, wenn ein Fall der Stadt Graz behandelt wird. Sie gehört der Auswahlkommission zur Besetzung von leitenden Funktionen sowie höherwertigen Dienstposten bei der Stadt Graz an.¹⁶⁷

¹⁶³ § 32 LGBG: Gleichbehandlungsgebot. Vgl. Landes-Gleichbehandlungsgesetz (LGBG) vom 28.10. 2004, LGBl 66/2004 in der Fassung des LGBL 81/2010 vom 25. September 2010. Online im Internet:

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10090331_4586960/34be81c7/LGBG.pdf (Stand: 03.03.2012).

¹⁶⁴ Hierbei handelt es sich um eine externe Aufgabe.

¹⁶⁵ Interner Aufgabenbereich.

¹⁶⁶ Hierbei ist die schriftliche Zustimmung jener Person erforderlich, die die Diskriminierung behauptet. Vgl. <http://www.graz.at/cms/beitrag/10023393/407676/> (Stand: 22.12.2011).

¹⁶⁷ Informationen von der Homepage <http://www.graz.at/cms/beitrag/10023393/407676/> (Stand: 22.12.2011).

3 Der rechte-basierte Ansatz

Seit den 1990ern wurde auf UN-Ebene der rechte-basierte Ansatz („rights-based approach“) für die Entwicklungszusammenarbeit entwickelt.¹⁶⁸ Hierbei werden Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik bewusst miteinander verknüpft.¹⁶⁹

Für die Entwicklungszusammenarbeit bedeutet ein Recht, einen Anspruch gegenüber anderen Menschen oder Institutionen zu haben, dass diese helfen oder zusammenarbeiten sollen, den Zugang zu gewissen Freiheiten sicherzustellen. Der rechte-basierte Ansatz verbindet Entwicklungszusammenarbeit mit der Idee, dass andere die Pflicht haben, Entwicklung zu ermöglichen und voranzutreiben.¹⁷⁰

Somit soll der rechte-basierte Ansatz die Ansicht ersetzen, wonach wohlthätige Staaten freiwillig grundsätzliche menschliche Bedürfnisse („basic human needs“) erfüllen, indem grundsätzliche Bedürfnisse in grundsätzliche Rechte umformuliert werden. In dieser Formulierung sind angemessenes Einkommen, Gesundheit, Bildung usw. nicht mehr von oben gewährte Akte der Wohltätigkeit, sondern Grundrechte, die der Staat gewähren muss und die die Bürgerinnen und Bürger rechtmäßig einfordern können.¹⁷¹

Anders gesagt ist *„die Umsetzung der Gleichberechtigung und die De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern eine menschenrechtliche Verpflichtung und Verantwortung und keine freiwillige oder gar beliebige Sondermaßnahme [...]“*¹⁷²

Frauen haben Bedürfnisse („basic needs“), vor allem aber das Bedürfnis, nicht diskriminiert zu werden. Frauen haben Rechte: “Women have a right to gender equality”¹⁷³ oder “women’s right to equality”¹⁷⁴, also das Recht der Frauen auf

¹⁶⁸ Sabine von Schorlemer, Hg., Die Vereinten Nationen und neuere Entwicklungen der Frauenrechte, Frankfurt und Wien 2007, 508.

¹⁶⁹ Brigitte Hamm/ Hildegard Lingnau, Hg., Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit – Ansätze und Erfahrungen von UNICEF und UNDP, Bonn 2003, 1.

¹⁷⁰ Maitrayee Mukhopadhyay/ Shamim Meer, Hg., Gender, rights and development. A global sourcebook, Amsterdam 2008, 12ff.

¹⁷¹ Maitrayee Mukhopadhyay/ Shamim Meer, Hg., ebd., 13.

¹⁷² Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 13.

¹⁷³ Lee Waldorf, CEDAW and the Human Rights Based Approach to Programming. A Unifem guide, New York (oJ), 4.

¹⁷⁴ Maitrayee Mukhopadhyay/ Shamim Meer, Hg., ebd., 15.

Gleichberechtigung als Menschenrecht ist Inhalt mehrerer UN-Vertragswerke und fand unter anderem in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)¹⁷⁵ ihren Niederschlag. Um eine faktische Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Lebensbereichen zu erreichen, wurden in den letzten Jahren auf nationaler und internationaler Ebene Rechte formuliert, die die Diskriminierung von Frauen beenden sollen. Diese Rechte aufzuspüren, auf ihre Umsetzung und Umsetzbarkeit zu überprüfen und als politische Forderungen zu formulieren soll das Ziel dieser Arbeit sein.

¹⁷⁵ United Nations, General Assembly, Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), A Res 34/180, 18 December 1979. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl 443/1982. Online im Internet: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571> (Stand: 23.02.2012).

4 Internationale Rechtsquellen und frauenpolitische Zielvorgaben

In diesem Kapitel werden internationale Rechtsquellen bzw. internationale politische Zielvorgaben von UNO, Europarat und Europäischer Union vorgestellt. Ausgewählte Rechte sollen im Sinne des rechte-basierten Ansatzes zur Verdeutlichung des berechtigten Anspruches der formulierten Ziele herangezogen werden.

4.1 CEDAW

Am 18.12.1979 wurde die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW)¹⁷⁶ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Sie gilt als die - von allen speziell mit Frauenfragen befassten Konventionen der Vereinten Nationen - wichtigste und umfassendste und wird als „Meilenstein auf dem Weg zur Gendergerechtigkeit“ bezeichnet.¹⁷⁷

In der CEDAW werden Frauen erstmals als vollwertige Menschen anerkannt. Das Dokument vereint zwei Kategorien von Rechten, die ansonsten getrennt behandelt werden, nämlich bürgerliche und politische Rechte genauso wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Themen, die durch CEDAW reguliert werden, betreffen sowohl das private als auch das öffentliche Leben von Frauen: die Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft, die Notwendigkeit geteilter Verantwortung innerhalb der Familie und die Dringlichkeit der Umsetzung von Änderungen in sozialen und kulturellen Systemen, die zur untergeordneten Position der Frauen führen.¹⁷⁸

¹⁷⁶ United Nations, General Assembly, Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), A Res 34/180, 18 December 1979. Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl 443/1982. Online im Internet: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571> (Stand: 23.02.2012).

¹⁷⁷ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 49.

¹⁷⁸ Wolfgang Benedek, Hg., Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Graz 2009, 178.

Für die Frauen in den Vertragsstaaten liegt die konkrete Bedeutung der CEDAW darin, dass sie bewusst über Gleichheitsverbürgungen und Genderneutralität hinausgeht, indem sie positive Maßnahmen zur Förderung von Frauen und aktive politische und rechtliche Schritte zur Gleichstellung der Geschlechter einfordert.¹⁷⁹ Die Konvention begnügt sich nicht mit der Gewährung gleicher Rechte, sondern widmet sich der tatsächlichen Gleichstellung der Frau.¹⁸⁰ Durch die Ratifikation der CEDAW hat Österreich die Verpflichtung übernommen, alle geeigneten Mittel zu ergreifen und alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die in der Konvention formulierten Ziele zu erreichen.¹⁸¹

Österreich hat sich mit der Ratifikation gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft und gegenüber seinen BürgerInnen verpflichtet, jegliche Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen tatsächlich zu beseitigen. Selbstverständlich haben neben dem Bund auch die Länder und Gemeinden bzw. Städte die Möglichkeit sowie die völkerrechtliche Verpflichtung, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen zu sorgen.¹⁸²

Seit dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zur Konvention in Österreich im Jahr 2000 gibt es auch ein Individualbeschwerderecht und –verfahren. Seither ist es einzelnen Frauen oder Gruppen möglich, wegen einer Verletzung des Rechtes der Nicht-Diskriminierung eine Beschwerde an das CEDAW-Komitee zu richten (Artikel 2 des Fakultativprotokolls zu CEDAW).¹⁸³

„In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck ‚Diskriminierung der Frau‘ jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung,

¹⁷⁹ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 51.

¹⁸⁰ Gregor Hübner; Die Mechanismen zur Durchsetzung von Frauenrechten im Rahmen der CEDAW und ihres Fakultativprotokolls, in: Sabine von Schorlemer, Hg., Die Vereinten Nationen und neuere Entwicklungen der Frauenrechte, Frankfurt und Wien 2007, 164.

¹⁸¹ Brita Neuhold et al., ebd., 51.

¹⁸² Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 112.

¹⁸³ Maria Rösslhumer/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001, 54.

*Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands – auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.*¹⁸⁴

Artikel 1 der CEDAW definiert den Begriff Diskriminierung und zeigt deutlich, dass sich die Konvention nicht auf rechtliche Ungleichbehandlung beschränkt, sondern auch wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Faktoren umfasst.¹⁸⁵

In Artikel 2 wird die grundsätzliche Verantwortung der Vertragsstaaten definiert, „mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen (...)“¹⁸⁶, durch die „Verankerung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung“¹⁸⁷ und durch „gesetzgeberische Maßnahmen“¹⁸⁸. Weiters soll der gerichtliche Schutz der Frauen vor Diskriminierung gewährleistet werden¹⁸⁹ und alle diskriminierenden Handlungen und Praktiken unterlassen werden¹⁹⁰. Artikel 2 lit e der CEDAW enthält einen fundamentalen Ansatzpunkt zur Bekämpfung nicht-staatlicher Diskriminierung. Der Staat hat private Diskriminierung durch Gruppierungen oder wirtschaftliche Unternehmen aufzuzeigen und zu bekämpfen. Das heißt der Staat hat auch in Fällen, in denen er nicht ursächlich beteiligt ist, Maßnahmen zu setzen, um private Diskriminierung zu reduzieren und zu überwinden.¹⁹¹ Außerdem ist der Staat verpflichtet, „alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.“¹⁹² Artikel 2 lit g der CEDAW verpflichtet den Staat zur Aufhebung aller strafrechtlichen Bestimmungen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.¹⁹³

¹⁸⁴ Artikel 1 CEDAW. Vgl. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571> (Stand: 23.02.2012).

¹⁸⁵ Christina Elena Riezler, Der Beitrittsprozess Österreichs zur CEDAW. Eine rechtshistorische Darstellung, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2010, 11.

¹⁸⁶ Artikel 2 CEDAW.

¹⁸⁷ Artikel 2 lit a CEDAW.

¹⁸⁸ Artikel 2 lit b CEDAW.

¹⁸⁹ Artikel 2 lit c CEDAW.

¹⁹⁰ Artikel 2 lit d CEDAW.

¹⁹¹ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 52f.

¹⁹² Artikel 2 lit f CEDAW.

¹⁹³ Brita Neuhold et al., ebd., 53.

Artikel 3 der CEDAW verpflichtet den Staat, gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu setzen, um die „*uneingeschränkte Entfaltung und Förderung der Frau*“ sicherzustellen, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.¹⁹⁴

Artikel 4 der CEDAW normiert „*vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau*“¹⁹⁵. Diese Maßnahmen der „positiven Diskriminierung“ („affirmative actions“) sind ausdrücklich zulässig und verstoßen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.¹⁹⁶ Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Förderung der faktischen Chancengleichheit ist die Einführung der Quote.¹⁹⁷ Artikel 4 Absatz 2 stellt klar, dass Sondermaßnahmen zum Schutz der Mutterschaft nicht als Diskriminierung gelten.¹⁹⁸

Artikel 5 lit a der CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten zur Setzung von Maßnahmen, „*die einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken führen.*“¹⁹⁹ Diese Bestimmung dient der Bekämpfung von Traditionen, überkommenen Sitten und Gebräuchen, herkömmlichen Rollenbildern und Stereotypen.²⁰⁰ In Artikel 5 lit b wird die Neuverteilung der Erziehung der Kinder und aller mit Haushalt und Familie verbundenen Aufgaben gefordert. Diese Neuverteilung ist unabdingbare Vorbedingung dafür, dass Frauen überhaupt nicht-traditionelle Aufgaben in Politik und Wirtschaft übernehmen können.²⁰¹

¹⁹⁴ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 53.

¹⁹⁵ Artikel 4 Absatz 1 CEDAW.

¹⁹⁶ Brita Neuhold et al., ebd., 54.

¹⁹⁷ Christina Elena Riezler, Der Beitrittsprozess Österreichs zur CEDAW. Eine rechtshistorische Darstellung, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2010, 12.

¹⁹⁸ Brita Neuhold et al., ebd., 54.

¹⁹⁹ Artikel 4 lit a CEDAW.

²⁰⁰ Brita Neuhold et al., ebd., 54.

²⁰¹ Brita Neuhold et al., ebd., 54.

In Artikel 6 ist die Verpflichtung zur Unterdrückung jeder Art des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution verankert.²⁰²

Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im politischen und öffentlichen Bereich verlangt Artikel 7 der CEDAW. Die Maßnahmen betreffen das aktive und passive Wahlrecht²⁰³, die Teilnahme an der Regierungspolitik, den Zugang zu öffentlichen und politischen Funktionen²⁰⁴ und die Mitwirkung an der Arbeit von NGOs²⁰⁵.

Artikel 8 der CEDAW fordert Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass Frauen ihre Regierungen gleichberechtigt vertreten können, sowohl auf internationaler Ebene als auch in internationalen Organisationen.²⁰⁶

Mit den staatsbürgerlichen Rechten von Frauen befasst sich Artikel 9 der CEDAW.²⁰⁷

Artikel 10 der CEDAW widmet sich dem Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung im Bereich der Erziehung und soll sicherstellen, dass Frauen im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie Männern garantiert werden.

Der Artikel 11 fordert Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierungen im Arbeitsleben. Zu gewährleisten sind nicht nur etwa das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten²⁰⁸, das Recht auf gleiches Entgelt²⁰⁹ und soziale Sicherheit²¹⁰. Die Vertragsstaaten verpflichten sich auch zum Schutz von Schwangeren und Müttern sowie zur Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.²¹¹

²⁰² Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 54.

²⁰³ Artikel 7 lit a CEDAW.

²⁰⁴ Artikel 7 lit b CEDAW.

²⁰⁵ Artikel 7 lit c CEDAW.

²⁰⁶ Brita Neuhold et al., ebd., 54.

²⁰⁷ Brita Neuhold et al., ebd., 54.

²⁰⁸ Artikel 11 Absatz 1 lit b CEDAW.

²⁰⁹ Artikel 11 Absatz 1 lit d CEDAW.

²¹⁰ Artikel 11 Absatz 1 lit e CEDAW.

²¹¹ Artikel 11 Absatz 2 lit c CEDAW.

Mit dem Gesundheitswesen befasst sich Artikel 12 der CEDAW. Frauen ist der Zugang zu den Gesundheitsfürsorgediensten zu den gleichen Bedingungen wie Männern zu gewährleisten.

Artikel 13 behandelt Maßnahmen in anderen Bereichen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Unter anderem geht es hier um das Recht auf Familienbeihilfen, auf den Zugang zu Bankkrediten²¹² und um das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.²¹³

Artikel 14 CEDAW widmet sich der Förderung von Frauen im ländlichen Raum. Demnach haben die Vertragsstaaten dafür zu sorgen, dass Frauen unter den gleichen Bedingungen an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben können wie Männer.²¹⁴

Dass Frauen in zivilrechtlichen Angelegenheiten dieselbe Rechtsfähigkeit haben wie Männer, garantiert Artikel 15 der CEDAW. Das bedeutet, dass Frauen das gleiche Recht haben, Verträge abzuschließen und Vermögen zu verwalten.²¹⁵

In Artikel 16 CEDAW ist die Gleichberechtigung von Frauen im Ehe- und Familienrecht geregelt. Frauen haben ein gleiches Recht auf Eheschließung, gleiches Recht auf die Wahl des Ehegatten und auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung. Weiters haben Frauen gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung. Gleichberechtigung herrscht auch in allen Angelegenheiten die Kinder betreffend. In Artikel 16 sind auch dieselben persönlichen Rechte der Ehegatten verbürgt, wie die Wahl des Familiennamens, eines Berufs oder einer Beschäftigung. Er beinhaltet auch ein Verbot der Kinderheirat und die Verpflichtung zur Registrierung von Eheschließungen.²¹⁶

²¹² Artikel 13 lit b CEDAW.

²¹³ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 55.

²¹⁴ Brita Neuhold et al., ebd., 55.

²¹⁵ Brita Neuhold et al., ebd., 55.

²¹⁶ Brita Neuhold et al., ebd., 55.

Die Artikel 17-22 befassen sich mit der Errichtung, Zusammensetzung, Funktion, Aufgaben und Wirkungsweise des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau. Dieser CEDAW-Ausschuss überprüft die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Konvention im so genannten Berichtsprüfungsverfahren.²¹⁷ Seit Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zur CEDAW im Jahr 2000 gewährt das Mitteilungsverfahren (Individualbeschwerde) ein Beschwerderecht bei der Verletzung von in der Konvention verankerten Rechten.²¹⁸

Die Artikel 23-30 der CEDAW beinhalten Verfahrensregelungen. Artikel 24 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, „*alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die volle Ausübung der in dieser Konvention anerkannten Rechte zu gewährleisten.*“²¹⁹ Das bedeutet, der Staat muss zuerst die gesetzlich notwendigen Maßnahmen treffen, um eine diskriminierende Rechtslage zu beseitigen und dann politische Konzepte zur Herstellung der De-facto-Gleichstellung ausarbeiten und umsetzen. Außerdem hat der Staat die Aufgabe, im kulturellen Bereich vorhandene diskriminierende Rollenbilder, Stereotype und Verhaltensweisen zu beseitigen.²²⁰

4.2 Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Diese wichtige Grundsatzklärung²²¹ wurde bei der 2. Menschenrechtskonferenz im Juli 1993 gefordert und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1993 beschlossen.²²² In der Erklärung wird unmissverständlich dargelegt, dass Gewalt gegen Frauen ein Hindernis für die Erlangung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden darstellt. Darüber hinaus bedeutet Gewalt eine Verletzung der Menschenrechte von Frauen und ist eine Manifestation der historisch begründeten ungleichgewichtigen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen. Vom Gewaltbegriff der Erklärung umfasst sind sowohl physische, sexuelle und

²¹⁷ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 58.

²¹⁸ Brita Neuhold et al., ebd., 59f.

²¹⁹ Artikel 24 CEDAW.

²²⁰ Christina Elena Riezler, Der Beitrittsprozess Österreichs zur CEDAW. Eine rechtshistorische Darstellung, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2010, 13.

²²¹ Grundsatzklärung bedeutet, es besteht keine Möglichkeit, die Umsetzung der Konvention einzufordern. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 106.

²²² United Nations, General Assembly, Declaration on the Elimination of Violence against Women, A Res 48/104, 20. Dezember 1993. Online im Internet: <http://www.un.org/documents/ga/res/48/a48r104.htm> (Stand: 03.03.2012).

psychologische Gewalt in der Familie (Schlagen, sexueller Missbrauch weiblicher Kinder, Mitgiftmorde, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Genitalverstümmelung) und außerhalb der Familie, innerhalb der Gesellschaft (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Ausbildungssituationen, Frauenhandel und Zwangsprostitution) als auch Gewalt, die vom Staat verübt wird oder geduldet wird.²²³

4.3 Pekinger Aktionsplattform – 4. Weltfrauenkonferenz 1995

„The advancement of women and the achievement of equality between women and men are a matter of human rights and a condition for social justice and should not be seen in isolation as a women's issue. They are the only way to build a sustainable, just and developed society. Empowerment of women and equality between women and men are prerequisites for achieving political, social, economic, cultural and environmental security among all peoples.”²²⁴

Bei der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 wurde die Pekinger Aktionsplattform angenommen. Sie ist von außerordentlicher Bedeutung, enthält sie doch in der Präambel und in zwölf Kapiteln das umfassendste Programm der Menschenrechte der Frau mit einer Analyse der Situation der Frauen und einer Untersuchung der Politiken, Strategien und Maßnahmen zur Förderung von Frauen weltweit. Die folgenden zwölf Bereiche werden darin behandelt: Armut, Bildung, Gesundheit, Gewalt, bewaffneter Konflikt, Wirtschaft, Entscheidungsfindung, institutionelle Mechanismen, Menschenrechte, Medien, Umwelt, Mädchen sowie institutionelle und finanzielle Maßnahmen.²²⁵

In den Zielsetzungen der Aktionsplattform von Peking wurden regionale, nationale und internationale Organisationen dazu aufgerufen, geschlechterdifferenzierte

²²³ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 106.

²²⁴ Beijing Declaration and Platform for Action. Online im Internet: <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/index.html> (Stand: 25.11.2011).

²²⁵ Wolfgang Benedek, Hg., Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Graz 2009, 180.

Statistiken zu führen und Gleichstellungsindikatoren zu entwickeln.²²⁶ Die Verknüpfung der gesetzten strategischen Ziele mit speziellen Indikatoren ist bisher nur in gewissen Bereichen, etwa Ökonomie, gelungen. Bei anderen Themen – wie Armut, Gesundheit und Bildung – gibt es zwar Indikatoren und Daten, diese bilden jedoch die strategischen Zielsetzungen nur teilweise ab. In den übrigen Bereichen gibt es noch keine Indikatoren.²²⁷

Die Pekinger Aktionsplattform wurde von 189 Ländern einstimmig angenommen. Sie hat als Schlussdokument einer UN-Konferenz nur Empfehlungscharakter. Sie ist also völkerrechtlich nicht bindend, hat durch die große mediale Resonanz und das weltweite Echo jedoch sehr starken grundsätzlichen und symbolischen Wert.²²⁸

4.4 Europarat

Im Jahr 1950 wurde die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)²²⁹ von den Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet. Sie garantiert ausschließlich bürgerliche und politische Rechte. Unter anderem proklamiert die EMRK den Schutz der Familie²³⁰, garantiert ein Recht auf Eheschließung²³¹ und enthält ein relatives Gleichheitsgebot^{232 233}.

Aus der Genderperspektive interessant ist auch die Europäische Sozialcharta (ESC), die 1965 in Kraft trat.²³⁴ Sie enthält in ihrer neuen, revidierten Fassung²³⁵ nicht nur

²²⁶ Andrea Leitner/ Christa Walenta, Gleichstellungsindikatoren im Gender Mainstreaming, in: Leitner et al., Indikatoren, in: Equal Entwicklungspartnerschaft ge gm, Hg., Qualitätsentwicklung Gender Mainstreaming, Band 5, Wien 2007, 21.

²²⁷ Andrea Leitner/ Christa Walenta, ebd., 30.

²²⁸ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 143.

²²⁹ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl 210/1958. Online im Internet: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Stand: 03.03.2012).

²³⁰ Artikel 8 EMRK.

²³¹ Artikel 12 EMRK.

²³² Artikel 14 EMRK garantiert den Genuss der Konventionsrechte ohne Unterschied des Geschlechts.

²³³ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958. Online im Internet: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> (Stand: 03.03.2012).

²³⁴ Österreich hat die Europäische Sozialcharta 1969 ratifiziert. Vgl. Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 38.

das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz²³⁶ und das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz²³⁷, sondern auch ein Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts²³⁸ sowie das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung²³⁹. Die Rechte der Europäischen Sozialcharta sind keine einklagbaren Individualrechte, sondern wurden als Verpflichtungen der Staaten formuliert.²⁴⁰

Der Europarat hat auch spezifische auf Genderpolitik bezogene Instrumente verabschiedet, darunter Entschlüsse und Empfehlungen betreffend die politischen Rechte und die politische Lage der Frau (1975), zur Herstellung eines gerechten Verhältnisses zwischen Männern und Frauen in allen Gremien des Europarates (1981), zur Förderung von Frauen in der Politik (1985) sowie eine Deklaration zur Gleichstellung von Mann und Frau im Jahre 1988. 1995 wurde vom Europarat eine Expertengruppe zu Gender Mainstreaming eingerichtet.²⁴¹

4.5 Europäische Union

Bereits in den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften fand sich eine Bestimmung zur Entgeltgleichheit für Frauen und Männer.²⁴² Auch spezifische Vergünstigungen bzw. Fördervorschriften außerhalb des Entgeltbereiches (z.B. Zugang zum Beruf) wurden bereits frühzeitig beschlossen²⁴³ und mit dem Vertrag

²³⁵ Europarat, Revidierte Europäische Sozialcharta (ESC), Straßburg 1999. Online im Internet: <http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/163.htm> (Stand: 03.03.2012).

²³⁶ Artikel 8 ESC.

²³⁷ Artikel 16 ESC.

²³⁸ Artikel 20 ESC.

²³⁹ Artikel 27 ESC.

²⁴⁰ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 38ff.

²⁴¹ Brita Neuhold et al., ebd., 65.

²⁴² Artikel 119 EWGV; in Kraft seit 1.1.1958. Vgl. Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 167ff.

²⁴³ Artikel 2 Absatz 4 der Gleichbehandlungsrichtlinie. Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, RL 76/207/EWG ABI 1976 L 39/40. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 167ff.

von Amsterdam²⁴⁴ wurde die Förderung auf die „effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben“²⁴⁵ ausgeweitet.²⁴⁶

Das Gendergemeinschaftsrecht bezieht sich vorwiegend auf den arbeitsrechtlichen Bereich. Diesem kommt für die wirtschaftliche und soziale Stellung der Frauen eine bedeutsame Rolle zu.²⁴⁷

Durch den Vertrag von Amsterdam wurde die Gleichstellung von Männern und Frauen als Gemeinschaftsaufgabe festgelegt.²⁴⁸ Durch Artikel 3 Absatz 2 EGV wurde das Konzept des Gender Mainstreaming in den Vertrag eingeführt. Das bedeutet, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei allen Politiken der Gemeinschaft berücksichtigt werden soll.²⁴⁹

4.5.1 Gendergemeinschaftsrichtlinien

Da die Regelung der Entgeltgleichheit zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit nicht ausreichte, wurden vom Rat der Europäischen Union mehrere „Gendergemeinschaftsrichtlinien“²⁵⁰ beschlossen. 1975 wurde die Entgeltgleichheitsrichtlinie²⁵¹ erlassen, die Gleichbehandlungsrichtlinie²⁵² folgte 1976.

²⁴⁴ Vertrag von Amsterdam (EGV) ABI 1997 C 340. In Kraft getreten am 1.5.1999. Online im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11997D/htm/11997D.html> (Stand: 18.12.2011).

²⁴⁵ Artikel 141 Absatz 4 EGV. Vgl. Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 167ff.

²⁴⁶ Brita Neuhold et al., ebd., 167ff.

²⁴⁷ Brita Neuhold et al., ebd., 183.

²⁴⁸ Artikel 2 EGV. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 170f.

²⁴⁹ Brita Neuhold et al., ebd., 170f.

²⁵⁰ Die Organe der Gemeinschaft sind ermächtigt, Rechtsakte zu verabschieden. Richtlinien sind hinsichtlich des Ziels verbindlich, die Wahl der Form und Mittel zur Umsetzung obliegt den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung verpflichtet. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasste Personen auch unmittelbar auf die Vorschriften der Richtlinie berufen. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 174.

²⁵¹ Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, RL 75/117/EWG ABI 1975 L 45/19.

²⁵² Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, RL 76/207/EWG ABI 1976 L 39/40, geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG, ABI 2002 L 269/15.

Sie erfasst Diskriminierungen außerhalb des Entgeltbereichs.²⁵³ Seit der Änderung der Gleichbehandlungsrichtlinie im Jahr 2000 sind auch eine Definition des Begriffes und ein ausdrückliches Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz enthalten.²⁵⁴ Im Jahr 1978 einigte man sich im Rat über die Richtlinie zu den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit²⁵⁵ und 1986 wurde die Richtlinie zu den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit²⁵⁶ erlassen. Diese beiden Richtlinien befassen sich mit Leistungen bei Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Arbeitslosigkeit, die vom Staat bzw. von Betrieben finanziert werden. Ebenfalls 1986 wurde die Richtlinie zur selbständigen Erwerbstätigkeit²⁵⁷ erlassen, die vorwiegend der Verbesserung der Situation der in Privatbetrieben mitarbeitenden Ehegattinnen dienen.²⁵⁸

1992 wurde die Mutterschutzrichtlinie²⁵⁹ beschlossen. Diese sieht unter anderem ein Kündigungsverbot für schwangere Arbeitnehmerinnen sowie einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von mindestens 14 Wochen vor. Eine Änderung der Mutterschutzrichtlinie wird derzeit verhandelt. Der Entwurf sieht das Recht von Arbeitnehmerinnen auf Rückkehr an denselben oder an einen gleichwertigen Arbeitsplatz unter keinen ungünstigeren Bedingungen vor.²⁶⁰

Die 1996 erlassene Elternurlaubsrichtlinie²⁶¹ garantierte einen Elternurlaub von mindestens drei Monaten pro Elternteil. Die 1997 beschlossene Richtlinie zur

²⁵³ Geschlechtergleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung, beim beruflichen Aufstieg, bei der Berufsaus- und Weiterbildung, bei den Arbeitsbedingungen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

²⁵⁴ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 198ff.

²⁵⁵ Richtlinie des Rates zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, RL 79/7/EWG ABI 1979 L 6/24.

²⁵⁶ Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, RL 86/378/EWG ABI 1986 L 225/40, geändert durch die Richtlinie 96/97/EG ABI 1997 L 46/20.

²⁵⁷ Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz, ABI 1986 L 359/56.

²⁵⁸ Brita Neuhold et al., ebd., 174ff.

²⁵⁹ Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, RL 92/85/EWG, ABI 1992 L 348/1.

²⁶⁰ Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2008 und 2009, Wien 2010, 274.

²⁶¹ Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, RL 96/34/EG, ABI 1996 L 145/4 mittlerweile Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME,

Teilzeitarbeit²⁶², die die Beseitigung der Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten sicherstellen soll, ist zwar keine klassische Gleichbehandlungsrichtlinie, weil sie nicht auf das Geschlecht der teilzeitbeschäftigten Person abstellt. Sie ist aber dennoch für die Gleichstellung von Frauen von Bedeutung, da überwiegend Frauen Teilzeitbeschäftigungen ausführen. Das gilt auch für die 1999 verabschiedete Richtlinie zu den befristeten Arbeitsverhältnissen²⁶³. Diese Richtlinie soll die Qualität befristeter Arbeitsverhältnisse verbessern. Die Beweislastrichtlinie²⁶⁴ wiederum ist eine klassische Gleichbehandlungsrichtlinie. Durch sie soll die gerichtliche Geltendmachung von Gleichstellungsansprüchen erleichtert werden. BeschwerdeführerInnen müssen Diskriminierungstatsachen lediglich glaubhaft machen und die beklagte Partei muss beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegt. Die Richtlinie über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf²⁶⁵ ist zwar auch keine klassische Gleichbehandlungsrichtlinie, betrifft aber Bereiche, welche im Zusammenhang mit einer „Geschlechtergleichbehandlung“ eine Rolle spielen können.²⁶⁶

2004 erließ der Rat die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.²⁶⁷

Im Jahr 2010 wurde eine neue Elternurlaubsrichtlinie²⁶⁸ beschlossen. Sie beinhaltet das Recht der ArbeitnehmerInnen, an den früheren Arbeitsplatz zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, eine entsprechend seinem/ihrer Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsverhältnis gleichwertige oder ähnliche Arbeit zugewiesen zu

CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG (Elternurlaubsrichtlinie).

²⁶² Richtlinie des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABI 1998 L 14/9.

²⁶³ Richtlinie zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABI 1999 L 175/43.

²⁶⁴ Richtlinie des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, RL 97/89/EG, ABI 1998 L 14/6.

²⁶⁵ Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI 2000 L 303/16.

²⁶⁶ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 176f.

²⁶⁷ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

²⁶⁸ Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG.

bekommen. Die Rechte, die ArbeitnehmerInnen zu Beginn des Elternurlaubs erworben hatten oder dabei waren zu erwerben, bleiben bis zum Ende des Elternurlaubs bestehen. Außerdem sind auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz der ArbeitnehmerInnen gegen Benachteiligung oder Kündigung aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme des Elternurlaubs zu treffen. Bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen ist der Kontinuität der Ansprüche auf Deckung durch die verschiedenen Sozialversicherungssysteme, vor allem was die Gesundheitsfürsorge betrifft, Rechnung zu tragen.²⁶⁹

Unter dem Titel „Work-Life-Balance“ hat die Europäische Kommission in den letzten Jahren Vorschläge zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erarbeitet. Neben der neuen Elternurlaubsrichtlinie und der geplanten neuen Mutterschutzrichtlinie wurde 2010 eine neue Selbständigenrichtlinie beschlossen²⁷⁰, da die aus dem Jahr 1986 stammende Fassung nicht sehr wirksam war. Diese Richtlinie sieht vor, dass bei der Gründung, Einrichtung, Erweiterung eines Unternehmens bzw. bei der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher Art von selbständiger Tätigkeit keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgen darf. Außerdem dürfen die Bedingungen für die gemeinsame Gründung einer Gesellschaft durch EhepartnerInnen oder LebenspartnerInnen nicht restriktiver sein als die Bedingungen für die gemeinsame Gründung einer Gesellschaft durch andere Personen.²⁷¹

4.5.2 Europäischer Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter

Im März 2006 wurde der Europäische Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter angenommen. Im Rahmen der Strategie für Wachstum und Beschäftigung soll mit diesem Pakt die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Verringerung geschlechtsspezifischer Unterschiede am Arbeitsmarkt sowie Verbesserungen im

²⁶⁹ Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2008 und 2009, Wien 2010, 273.

²⁷⁰ Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (Selbständigenrichtlinie).

²⁷¹ Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., ebd., Wien 2010, 274.

Bereich Kinderbetreuungsangebote und Versorgungs- und Betreuungsarbeit vorangetrieben werden. Außerdem wird eine durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellungsperspektive angestrebt.

Die Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskrepanzen und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotypen auf dem Arbeitsmarkt lauten:

- Förderung der Beschäftigung von Frauen aller Altersklassen und Abbau geschlechtsspezifischer Diskrepanzen auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung;
- gleiches Entgelt für gleiche Arbeit;
- Bekämpfung geschlechtsspezifischer Stereotypen, insbesondere in Bezug auf die geschlechtsspezifische Segregation am Arbeitsmarkt und das Bildungswesen;
- Überlegungen, wie Sozialsysteme stärker auf die Erwerbstätigkeit von Frauen ausgerichtet werden können;
- Förderung der Teilhabe von Frauen an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und des Unternehmergeists von Frauen;
- Aufforderung an die Sozialpartner und Unternehmen, Initiativen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung zu ergreifen und Pläne für die Gleichstellung am Arbeitsplatz zu unterstützen;
- Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle öffentlichen Aktivitäten.²⁷²

Im Hinblick auf die Förderung der besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Privatleben sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erfüllung der Zielvorgaben des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 in Bezug auf die Bereitstellung von Einrichtungen für die Kinderbetreuung²⁷³;

²⁷² Europäischer Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter, Schlussfolgerungen des Vorsitzes - 23./24. März 2006 – ANLAGE II. Online im Internet: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=22864> (Stand 30.12.2011).

²⁷³ 2002 hat der Europäische Rat in Barcelona folgende Ziele beschlossen, um Frauen bei ihrer Beteiligung am Erwerbsleben vermehrt zu unterstützen: Bis 2010 sollen die Mitgliedstaaten für mindestens 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Diese „Barcelona-Ziele“ sind ein integraler Bestandteil der Europäischen Wachstums- und Beschäftigungsstrategie und sollen dazu beitragen, die Beschäftigungsquote junger Eltern, insbesondere der Frauen, zu erhöhen und zu mehr Gleichheit zwischen Frauen und Männern führen. Vgl. Europäischer Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter, Schlussfolgerungen des Vorsitzes - 23./24. März 2006 – ANLAGE II. Online im Internet: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=22864> (Stand: 30.12.2011).

- Verbesserungen in Bezug auf die Bereitstellung von Einrichtungen für die Betreuung pflegebedürftiger Personen;
- Förderung des Elternurlaubs für Frauen und Männer.²⁷⁴

4.5.3 Mitteilung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles

2007 wurden in der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles die folgenden vorrangigen Arbeitsfelder genannt:

- Analyse der Möglichkeiten zur Verbesserung des rechtlichen Rahmens und seiner Umsetzung
- Ausschöpfen der Europäischen Strategie für Wachstum und Beschäftigung
- Motivation der Arbeitgeber für die Gleichheit des Arbeitsentgelts
- Austausch bewährter Verfahren auf Gemeinschaftsebene.²⁷⁵

4.5.4 Mitteilung der Europäischen Kommission hinsichtlich eines verstärkten Engagements für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Frauencharta)

Zum Internationalen Frauentag 2010 sowie anlässlich des 15. Jahrestages der UN-Weltfrauenkonferenz in Peking und des 30. Jahrestages der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen, hat die Europäische Kommission im März 2010 eine Frauencharta angenommen. Die Grundsätze, an denen sich die Maßnahmen der Kommission gemäß der Charta orientieren werden, lauten:

- Gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer
- Gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit
- Gleichstellung der Geschlechter in Entscheidungsprozessen

²⁷⁴ Europäischer Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter, Schlussfolgerungen des Vorsitzes - 23./24. März 2006 – ANLAGE II. Online im Internet: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=22864> (Stand: 30.12.2011).

²⁷⁵ KOM (2007) 424 - Mitteilung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles. Online im Internet: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2007/com2007_0424de01.pdf (Stand: 30.12.2011).

- Würde und Unversehrtheit – der geschlechtsspezifischen Gewalt ein Ende setzen
- Gleichstellung der Geschlechter über die Europäische Union hinaus.²⁷⁶

4.5.5 Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015

Die neue Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission 2010 bis 2015 orientiert sich am Fahrplan der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 und am Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter. Es werden Maßnahmen dargestellt, die in jenen fünf Schwerpunktbereichen durchgeführt werden sollen, die bereits in der Frauencharta vom März 2010 definiert worden sind²⁷⁷. Darüber hinaus fand ein sechster Punkt zum Thema Querschnittsfragen in die Strategie Eingang. In den folgenden Handlungsfeldern sollen in den nächsten Jahren verschiedene Leitaktionen und Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter gesetzt werden:

- Gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit
- Gleiches Entgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit
- Gleichstellung in Entscheidungsprozessen
- Schutz der Würde und Unversehrtheit – Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- Gleichstellung in der Außenpolitik
- Querschnittsfragen.²⁷⁸

4.5.6 Roadmap für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010

Der Fahrplan der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010 wurde nach einem Konsultationsprozess, u.a. mit dem Beratenden Ausschuss für Chancengleichheit, der High Level Group on Gender

²⁷⁶ KOM (2010) 78 - Mitteilung der Kommission. Ein verstärktes Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine Frauen-Charta. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0078:FIN:DE:PDF> (Stand: 30.12.2011).

²⁷⁷ Vgl. oben.

²⁷⁸ KOM (2010) 491 - Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015. Online im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0491:FIN:DE:PDF> (Stand: 30.12.2011).

Mainstreaming und NGOs, ausgearbeitet. Der Fahrplan gibt die 6 wichtigsten Handlungsfelder für das Erreichen der Geschlechtergleichstellung 2006-2010 vor:

- Gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer;
- Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben;
- gleiche Teilnahme von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen;
- Eliminierung von geschlechtsbasierter Gewalt und von Frauenhandel;
- Beseitigung von Geschlechterstereotypen;
- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter außerhalb der EU und in der Entwicklungspolitik.²⁷⁹

4.5.7 EU-Gleichstellungsberichte

Die Europäische Kommission legt dem Europäischen Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter vor. In diesem Bericht werden unter anderem die politischen Leitlinien und Prioritäten für die Zukunft festgelegt.

Der Gleichstellungsbericht für das Jahr 2009 hält fest, dass in den Bereichen Teilzeitquoten, Kinderbetreuung, Lohngefälle, Anteil weiblicher Abgeordneter, Frauen in Führungspositionen und Armutsgefährdung noch viel getan werden muss, um die Gleichstellung der Geschlechter auf europäischer Ebene umzusetzen.²⁸⁰

Als Herausforderungen für die Zukunft werden vor allem folgende Aspekte betont:

- Förderung einer ausgewogenen Aufteilung privater und familiärer Pflichten unter Frauen und Männern
- Bekämpfung von Stereotypen, damit Frauen und Männer ihr Potenzial voll ausschöpfen können
- Förderung einer paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen und Führungspositionen

²⁷⁹ KOM (2006) 92 - Fahrplan der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010. Online im Internet: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0092de01.pdf (Stand: 30.12.2011).

²⁸⁰ KOM (2009) 77 - Bericht der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Online im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0077:FIN:DE:PDF> (Stand: 30.12.2011).

- Bewusstseins-schärfung für die Problematik der Geschlechterungleichheiten.²⁸¹

Der Gleichstellungsbericht 2010 forciert Gleichstellungsmaßnahmen, welche für eine Steigerung der Beschäftigungsquote von Frauen sorgen, ihren Beitrag zum BIP und zum Steueraufkommen erhöhen und nachhaltige Geburtenraten gewährleisten. Dementsprechend muss die Gleichstellungsdimension auch in allen Teilen der EU-Strategie berücksichtigt werden.²⁸²

Priorität haben dabei folgende Aspekte und Maßnahmen:

- Förderung des Aufschwungs und des nachhaltigen Wachstums durch stärkeres Zusammenwirken von Gleichstellungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
- Förderung der Vereinbarkeit des Berufs-, Privat- und Familienlebens von Frauen und Männern
- Förderung der sozialen Eingliederung und der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Verhinderung und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt
- Umsetzung konkreter Maßnahmen im Gleichstellungsbereich.²⁸³

²⁸¹ KOM (2009) 77 - Bericht der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Online im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0077:FIN:DE:PDF> (Stand: 30.12.2011).

²⁸² KOM (2009) 694 - Bericht der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Online im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0694:FIN:DE:PDF> (Stand: 30.12.2011).

²⁸³ KOM (2009) 694 - Bericht der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Online im Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0694:FIN:DE:PDF> (Stand: 30.12.2011).

5 Umsetzung in Österreich

Die meisten der österreichischen Rechtsnormen zur Gleichberechtigung sind auf internationale Verpflichtungen zurückzuführen. Deshalb finden sich fast alle Regelungen sowohl in den teilweise verpflichtenden internationalen Zielvorgaben etwa von EU und UNO als auch in nationalen Gesetzen. Durch die folgende Darstellung der österreichischen Normen zum Gleichstellungsrecht soll aufgezeigt werden, wie stark die rechtliche Gleichstellung durch die Frauenbewegung sowie durch internationalen Druck bereits fortgeschritten ist. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass trotz der rechtlichen Gleichstellung in Österreich, Frauen immer noch faktisch in fast allen Lebensbereichen benachteiligt sind.

5.1 Gleichbehandlungsgesetze

Österreich hat spezielle Gleichbehandlungsgesetze für die Privatwirtschaft sowie für den öffentlichen Dienst in Bund, Ländern und Gemeinden. Das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft²⁸⁴ wurde 1979 erlassen. Es setzt einschlägige ILO²⁸⁵-Übereinkommen um und hatte ursprünglich nur das Ziel, Lohngleichheit herzustellen.²⁸⁶ Durch den Beitritt Österreichs zu EWR und EU wurde eine Ausweitung über das Lohnleichheitsgebot hinaus notwendig. Der gesetzliche Diskriminierungsschutz wurde erheblich ausgeweitet. Heute bietet das Gleichbehandlungsrecht einen umfassenden rechtlichen Schutz vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung.²⁸⁷

Neben dem Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft wurden 1993 auch ein Bundes-Gleichbehandlungsgesetz²⁸⁸ sowie ab 1997 in allen Bundesländern Landes-Gleichbehandlungsgesetze erlassen. Diese sind in ihrem Anwendungsbereich weitgehend auf Bedienstete des öffentlichen Dienstes in Bund, Ländern und

²⁸⁴ Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Festsetzung des Entgelts, BGBl 108/1979. Vgl. Elisabeth Holzleithner, *Recht Macht Geschlecht*, Wien 2002, 51.

²⁸⁵ International Labor Organisation – Internationale Arbeits-Organisation.

²⁸⁶ Elisabeth Holzleithner, *Recht Macht Geschlecht*, Wien 2002, 51.

²⁸⁷ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, *Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen*, Innsbruck 2003, 250f.

²⁸⁸ Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBl 1993/100 idF BGBl I 2001/87. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 251ff.

Gemeinden sowie auf beamtete Bedienstete von ausgegliederten Rechtsträgern begrenzt.²⁸⁹

Die Gleichbehandlungsgesetze enthalten alle ein Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und normieren einen gleichlautenden Katalog an Diskriminierungsverboten. Geschlechtsspezifische Diskriminierung ist verboten

- bei der Begründung eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
- bei der Entgeltfestsetzung,
- bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen,
- bei Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- beim beruflichen Aufstieg (Beförderungen),
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.²⁹⁰

Weiters ist in allen Gleichbehandlungsgesetzen ein gleich lautendes Verbot sexueller Belästigung geregelt.

Als Ausgleich für die Verletzung der Diskriminierungsverbote sehen die Gleichbehandlungsgesetze die Zuerkennung von Schadenersatz vor. Es besteht kein Anspruch auf Einstellung oder Beförderung bei Zugangs- und Aufstiegsdiskriminierung. Bei freiwilligen Sozialleistungen, der Aus- und Weiterbildung sowie bei den sonstigen Arbeitsbedingungen besteht jedoch ein Anspruch auf Beseitigung der diskriminierenden Maßnahme und die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustands.²⁹¹

Darüber hinaus enthalten das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie die meisten Landes-Gleichbehandlungsgesetze Frauenförderungsgebote. Neben einem Allgemeinen Frauenförderungsgebot²⁹² sowie Frauenförderungsplänen bzw. -

²⁸⁹ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 251ff.

²⁹⁰ Brita Neuhold et al., ebd., 254.

²⁹¹ Brita Neuhold et al., ebd., 255.

²⁹² In den Gleichbehandlungsgesetzen der Länder ist auch von Frauenförderungsgrundsätzen die Rede. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 255.

programmen²⁹³, sieht das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – sowie die Gleichbehandlungsgesetze der Steiermark, des Burgenlandes, Oberösterreichs und Kärntens - auch Quotenregelungen vor. Diese gelten für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst²⁹⁴, beim beruflichen Aufstieg²⁹⁵ sowie bei der Aus- und Weiterbildung²⁹⁶. Die Quoten des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind leistungsgebundene Vorrangregeln, d.h. sie gelten nur für den Fall gleicher Eignung zwischen einer Bewerberin und dem bestgeeigneten Mitbewerber. Außerdem kommen Quotenregelungen nur im Fall der Unterrepräsentation²⁹⁷ und nur bis zur Erreichung einer Teilquote²⁹⁸ zur Anwendung. Weiters muss noch die Öffnungsklausel²⁹⁹ beachtet werden.³⁰⁰

Im Vergleich zu den für den öffentlichen Bereich geltenden Gesetzen enthält das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft keinerlei Verpflichtungen der ArbeitgeberInnen zur Frauenförderung. Falls ein Betrieb jedoch vorübergehende Sondermaßnahmen durchführt, können ihm dafür vom Staat Förderungen gewährt werden. Diese Förderungen sind jedoch nur für Betriebe vorgesehen, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten. Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung können ebenso wie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.³⁰¹

Antidiskriminierungsrichtlinien der EU³⁰² lieferten den zentralen Anstoß für die Einführung des neuen Gleichbehandlungsgesetzes 2004. Nunmehr sind auch Antidiskriminierung in der Arbeitswelt und Antirassismus in sonstigen Bereichen vom Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst. Die Ausweitung der

²⁹³ In Landes-Gleichbehandlungsgesetzen.

²⁹⁴ Vgl. § 42 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG).

²⁹⁵ Vgl. § 43 B-GBG.

²⁹⁶ Vgl. § 44 B-GBG.

²⁹⁷ Von Unterrepräsentation spricht man, wenn der Anteil der dauernd beschäftigten Frauen im Wirkungsbereich einer Dienststelle unter 40 % liegt. Vgl. Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 255ff.

²⁹⁸ Teilquoten gelten für einen Zeitraum von 2 Jahren. Wird die Teilquote bereits vor Ablauf der 2 Jahre erfüllt, besteht für diesen Zeitraum keine gesetzliche Verpflichtung mehr zur Anwendung der Vorrangregel. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 255ff.

²⁹⁹ Die Öffnungsklausel besagt, dass der Bewerberin nur dann der Vorrang eingeräumt werden darf, wenn nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe dagegensprechen. Vgl. Brita Neuhold et al., ebd., 255ff.

³⁰⁰ Brita Neuhold et al., ebd., 255ff.

³⁰¹ Brita Neuhold et al., ebd., 260f.

³⁰² Richtlinie 2000/43/EG und Richtlinie 2000/78/EG.

Gleichbehandlung auf alle möglichen Formen von Diskriminierung, die damit einhergeht, kann als Folge des Paradigmenwechsels von Frauen hin zu Gender und Diversity interpretiert werden.³⁰³

Durch Novellierungen des Gleichbehandlungsgesetzes³⁰⁴ wurde ein Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung eingefügt sowie ein Diskriminierungsverbot beim Zugang zu und bei der Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen im Gleichbehandlungsgesetz verankert. Dieser Schutz gegen Diskriminierungen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen wurde mit der neuesten Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes³⁰⁵ weiter ausgebaut und der Geltungsbereich auf Wohnraum ausgedehnt.³⁰⁶

Der zentrale Punkt der Novelle 2011 betrifft die Verbesserung der Einkommenstransparenz. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern zu verringern. ArbeitgeberInnen sind nun verpflichtet, alle zwei Jahre einen unternehmensbezogenen Einkommensbericht zu erstellen. Die ArbeitnehmerInnen haben diesbezüglich ein Recht auf Information.³⁰⁷

Bereits im Jahre 1990 war von den Grünen ein Initiativantrag eingebracht worden, in welchem unter anderem auch eine automatische Berichtspflicht für Großbetriebe über den Stand der Gleichbehandlung vorgeschlagen wurde.³⁰⁸

Die Verpflichtung zur Erstellung von Einkommensberichten betrifft derzeit Unternehmen mit mehr als 1.000 ArbeitnehmerInnen. In einem Stufenplan wird der

³⁰³ Eva Kreisky/ Marion Löffler, Frauenpolitische Entwicklungen und Brüche in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 396.

³⁰⁴ Bundesgesetz BGBl I 82/2005 und Bundesgesetz BGBl I Nr. 98/2008 (Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen).

³⁰⁵ BGBl I 7/2011.

³⁰⁶ Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2008 und 2009, Wien 2010, 257f.

³⁰⁷ Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., ebd., 258f.

³⁰⁸ Gudrun Pail, Auswirkungen von Parteiprogrammen auf die Bundesgesetzgebung in Österreich am Beispiel frauenpolitischer Reformoptionen, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2001, 115f.

Anwendungsbereich jährlich erweitert.³⁰⁹ ArbeitgeberInnen und ArbeitsvermittlerInnen werden verpflichtet, bei Stellenausschreibungen anzugeben, wie hoch das kollektivvertragliche Mindestentgelt ist und gegebenenfalls auf die Möglichkeit der Überzahlung hinzuweisen. Bei vermuteter Entgeltdiskriminierung können die Anwaltschaft für Gleichbehandlung und die Senate der Gleichbehandlungskommission Einkommensdaten von Vergleichspersonen beim zuständigen Träger der Sozialversicherung einholen.³¹⁰

5.2 Gesetze zu „Gewalt gegen Frauen“

Auf der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking³¹¹ kündigte die damalige Frauenministerin Helga Konrad unter anderem an, ein Gesetz gegen Gewalt in der Familie zu verabschieden. 1996 wurden durch das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (Gewaltschutzgesetz) das Sicherheitspolizeigesetz, die Exekutionsordnung und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert.³¹²

Im Sicherheitspolizeigesetz wurden als Instrumente eines effektiven vorbeugenden Gewaltschutzes die Wegweisung, das Betretungsverbot und die Schlüsselabnahme eingeführt. Diese Gewaltschutzmaßnahmen der Exekutivorgane können bei Gefahr im Verzug sofortigen Schutz gewähren. Die in der Exekutionsordnung geregelten einstweiligen Verfügungen können bei Gericht beantragt werden, um Schutz vor Gewalttätern zu erlangen. Neben dem Schutz vor Gewalt in Wohnungen (Unzumutbarkeit des Zusammenlebens)³¹³ ist seit 2009³¹⁴ auch eine einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt³¹⁵ vorgesehen. Im Falle der

³⁰⁹ Ab 2012 auf Unternehmen mit mehr als 500 ArbeitnehmerInnen, ab 2013 auf Unternehmen mit mehr als 250 ArbeitnehmerInnen und ab 2014 auf Unternehmen mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen. Vgl. Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., 7./8. Bericht Österreichs an die Vereinten Nationen zu CEDAW, Wien 2011, 8.

³¹⁰ Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., 7./8. Bericht Österreichs an die Vereinten Nationen zu CEDAW, Wien 2011, 8.

³¹¹ Vgl. Kapitel 3.4.1.2.

³¹² Novellierung von SPG, EO und ABGB durch BGBl 1996/759. Vgl. Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 268ff.

³¹³ § 382b Exekutionsordnung. Vgl. Brita Neuhold et.al, ebd., 268ff.

³¹⁴ Zweites Gewaltschutzgesetz (2. GeSchG), BGBl I 40/2009. Online im Internet: http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2009_I_40 (Stand: 03.03.2012).

³¹⁵ § 382e Exekutionsordnung. Vgl. Brita Neuhold et.al, ebd., 268ff.

Unzumutbarkeit des Zusammentreffens kann der Aufenthalt an bestimmten Orten sowie das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der zu schützenden Person für maximal ein Jahr verboten werden.³¹⁶ Die Instrumente des Sicherheitspolizeigesetzes und der Exekutionsordnung sollen einen lückenlosen Schutz vor familiärer Gewalt bieten. Neben diesen rechtlichen Möglichkeiten wurden auch Interventionsstellen eingerichtet. Diese Interventionsstellen haben die Aufgabe, die Gewaltopfer in dem schwierigen Prozess der Loslösung aus der Gewaltbeziehung zu unterstützen.³¹⁷

Die Änderungen, welche das Gewaltschutzgesetz im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch bewirkt hat, betreffen den Schadenersatz bei Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung. Im Falle der Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung ist nun neben dem Ersatz des erlittenen Schadens und des entgangenen Gewinns auch der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens vorgesehen.³¹⁸

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004³¹⁹ wurden die Strafrahmen im Sexualstrafrecht ausgedehnt sowie der betreffende Abschnitt des Strafgesetzbuches in „Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ umbenannt.³²⁰ Außerdem wurde Menschenhandel als strafrechtlicher Tatbestand neu abgegrenzt.³²¹ Weiters erfolgte die rechtliche Gleichstellung von Vergewaltigung in der Ehe mit derjenigen außerhalb der Ehe.³²²³²³

³¹⁶ Birgit Haller, Beziehungsgewalt gegen Frauen, in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008, Wien 2010, 515f.

³¹⁷ Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 268ff.

³¹⁸ Brita Neuhold et.al, ebd., 269.

³¹⁹ Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl I 15/2004. Online im Internet: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2004_I_15/BGBLA_2004_I_15.html (Stand: 03.03.2012).

³²⁰ Der Titel dieses Abschnittes lautete vor dem Strafrechtsänderungsgesetz „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“. Durch die Änderung wird nicht mehr auf einen Moralbegriff fokussiert, sondern ein Recht auf Selbstbestimmung vertreten. Vgl. Birgit Haller, Beziehungsgewalt gegen Frauen, in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008, Wien 2010, 525.

³²¹ § 104 Strafgesetzbuch. Vgl. Birgit Haller, ebd., 525.

³²² Zwar war Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft schon seit 1989 strafbar, allerdings erfolgte die Verfolgung des Täters nur auf Antrag des Opfers. Nur wenn die Vergewaltigung zu einer schweren Körperverletzung oder zum Tod des Opfers führte oder besonders grausam war, wurde ohne Antrag des Opfers gegen den Täter

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006³²⁴ erfolgte eine Hemmung der Verjährungsfrist bei Genitalverstümmelung bis zum 28. Lebensjahr des Opfers³²⁵ und die Definition von Zwangsverheiratung als schwere Nötigung³²⁶. Gefährliche Drohung³²⁷ ist seither kein Ermächtigungsdelikt³²⁸ mehr, womit der Druck auf das Gewaltopfer wegfällt, für die Strafverfolgung des Täters verantwortlich zu sein. Außerdem wurde das Anti-Stalking-Gesetz erlassen. Es bietet strafrechtlichen³²⁹ sowie zivilrechtlichen³³⁰ Schutz gegen Personen, die andere fortdauernd verfolgen und belästigen³³¹. Internationalen Studien zufolge werden solche Handlungen vorwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt, vor allem nach Trennungen und Scheidungen.³³²

Das zweite Gewaltschutzgesetz brachte eine Verbesserung des Gewaltschutzes sowie eine Verschärfung der Bestimmungen gegen Sexualstraftäter. Außerdem wurde ein neuer Straftatbestand geschaffen, der Gewaltakte, welche die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person beeinträchtigen und über einen längeren Zeitraum gesetzt werden, erfasst. Mit dem Straftatbestand der „fortgesetzten

vorgegangen. Außerdem konnte eine Strafmilderung erfolgen, wenn das Opfer weiterhin mit dem Täter zusammenleben wollte. Vgl. Birgit Haller, ebd., 525.

³²³ Birgit Haller, Beziehungsgewalt gegen Frauen, in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008, Wien 2010, 525.

³²⁴ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, die Exekutionsordnung und das Sicherheitspolizeigesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt sowie gegen beharrliche Verfolgung und des zivilrechtlichen Schutzes vor Eingriffen in die Privatsphäre geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2006), BGBl I 56/2006. Online im Internet: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2006_I_56/BGBLA_2006_I_56.html (Stand:03.03.2012).

³²⁵ § 58 Absatz 3 Ziffer 3 Strafgesetzbuch (StGB). Vgl. Birgit Haller, ebd., 526.

³²⁶ § 106 Absatz 1 Ziffer 3 StGB. Vgl. Birgit Haller, ebd., 526.

³²⁷ § 107 StGB. Vgl. Birgit Haller, ebd., 526.

³²⁸ Beim Ermächtigungsdelikt wird die Behörde zwar von sich aus tätig, muss in weiterer Folge aber vom Opfer zur Weiterverfolgung ermächtigt werden. Vgl. Birgit Haller, ebd., 526.

³²⁹ § 107a StGB. Vgl. Birgit Haller, ebd., 526.

³³⁰ § 382g Absatz 1 Exekutionsordnung. Vgl. Birgit Haller, ebd., 526.

³³¹ Folgende Handlungen sind mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht: Das Auflauern bzw. das Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers, das Verfolgen des Opfers durch Briefe, Anrufe, E-Mails oder SMS, das Bereitstellen von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer unter Verwendung von dessen Daten sowie das Veranlassen anderer Personen, unter Verwendung der persönlichen Daten des Opfers, mit diesem Kontakt aufzunehmen. Vgl. Birgit Haller, ebd., 526.

³³² Hans-Georg W. Voß, Stalking: Unerwünschtes Belästigen und Verfolgen aus psychologischer Sicht, in: Axel Dessecker/ Rudolf Egg, Hg., Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, Wiesbaden 2008, 78, zitiert nach: Birgit Haller, Beziehungsgewalt gegen Frauen, in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008, Wien 2010, 526.

Gewaltausübung“³³³ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gewalt in Beziehungen oftmals nicht als einmaliger Übergriff erfolgt, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg andauert.³³⁴

5.3 Gender Mainstreaming

*„Gender Mainstreaming besteht in der (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung politischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechtsspezifische Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure einzubeziehen.“*³³⁵

Wie auch der rechte-basierte Ansatz³³⁶ kommt das Konzept des Gender Mainstreaming aus der Entwicklungszusammenarbeit. Bei der 3. Weltfrauenkonferenz 1985 in Nairobi wurde erstmals die Notwendigkeit der Einbeziehung der Genderdimension bei der Entwicklungszusammenarbeit als zentrale Aufgabe erkannt. Zehn Jahre später wurde bei der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking ein Konzept von Gender Mainstreaming formuliert: Regierungen und Entscheidungsträger sollen *„geschlechtsspezifische Belange in die Konzeption aller Politiken einbeziehen, so dass vor dem Fällen von Entscheidungen die Folgen für Männer und Frauen analysiert werden.“*³³⁷

In weiterer Folge wurde Gender Mainstreaming durch den Vertrag von Amsterdam auch ins Europäische Gemeinschaftsrecht übernommen. Seitdem gehört es ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielsetzungen der Europäischen Union, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der

³³³ § 107b StGB. Vgl. Birgit Haller, ebd., 529.

³³⁴ Birgit Haller, Beziehungsgewalt gegen Frauen, in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008, Wien 2010, 528f.

³³⁵ Definition des Europarates von Gender Mainstreaming. Vgl. Eva Kreisky/ Marion Löffler, Frauenpolitische Entwicklungen und Brüche in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 402.

³³⁶ Vgl. Kapitel 3.

³³⁷ Elisabeth Holzleithner, Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies, Wien 2002, 85f.

Durchführung aller Tätigkeiten zu berücksichtigen.³³⁸ Wurden bis dahin nur einzelne isolierte Projekte gefördert, stellt das Gender Mainstreaming einen umfassenden Ansatz dar, mit dem Ziel, eine dauerhafte und nachhaltige Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Dabei sollen Geschlechtergleichbehandlung und Frauenförderung in alle Politiken und Programme einbezogen werden. Auf EU-Ebene wird ein doppelter Ansatz verfolgt. Diese Doppelstrategie integriert nicht nur die Geschlechtergleichstellung in Politikbereiche, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf das Leben von Frauen und Männern haben (Mainstreaming-Ansatz), sondern betont auch die Wichtigkeit der Weiterführung von spezifischen Frauenförderungsmaßnahmen.³³⁹

Das Gender Mainstreaming ist als top-down-Ansatz zu sehen, es richtet sich in erster Linie an PolitikerInnen sowie Führungskräfte aus der Verwaltung. Diese sollen Genderaspekte zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ihre Planungen und Entscheidungen einbeziehen. Wichtig ist, Gender Mainstreaming als strukturbezogene Komponente zu sehen, die die bestehenden Gleichbehandlungsgesetze und Frauenförderungsmaßnahmen ergänzt. Der durch das Gleichstellungsrecht geschaffene Individualrechtsschutz entfaltet keine strukturellen Wirkungen. Mit der ergänzenden strukturbezogenen Gleichstellungsstrategie des Gender Mainstreaming soll eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen erreicht werden.³⁴⁰

Zur Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming auf gesamtösterreichischer Ebene wurde im Jahr 2000 eine Interministerielle Arbeitsgruppe für Gender Mainstreaming (IMAG GM) eingerichtet. Den Vorsitz hat die Frauenministerin und alle Ressorts und obersten Organe sind dort vertreten. Die Aufgaben und Ziele der Interministeriellen Arbeitsgruppe sind insbesondere der Austausch von Informationen und nachahmenswerten Initiativen in den Ressorts sowie die Entwicklung von Kriterien für die Umsetzung von Gender Mainstreaming.³⁴¹

³³⁸ Artikel 2 und 3 EG-Vertrag. Vgl. Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003, 216ff.

³³⁹ Brita Neuhold et al., ebd., 216ff.

³⁴⁰ Brita Neuhold et al., ebd., 273f.

³⁴¹ Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., 7./8. Bericht Österreichs an die Vereinten Nationen zu CEDAW, Wien 2011, 10.

Die von der IMAG GM erarbeiteten Empfehlungen mündeten 2002 in einen Ministerratsbeschluss, dem die Verabschiedung eines Arbeitsprogramms folgte. Die gleichzeitig angekündigte Evaluierung der laufenden Pilotprojekte erfolgte bisher nicht. Zur Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen nach Gender Mainstreaming-Aspekten wurde ein Legistikleitfaden³⁴² erarbeitet und 2007 auch publiziert. Mangels gezielter Schulungen für die Handhabung dieses Legistikleitfadens kommt dieser jedoch kaum zur Anwendung. Im Ministerratsbeschluss von 2004 legten alle Ressorts Zwischenberichte zur Umsetzung vor. Weitere Ziele wurden festgelegt und Gender Budgeting erstmals als Schwerpunkt genannt. Es wurde die IMAG Gender Budgeting eingerichtet, welche 2009 mit der IMAG GM zur IMAG Gender Mainstreaming/ Budgeting (IMAG GMB) zusammengelegt wurde. Die umfangreichen geplanten und geforderten Implementierungsschritte wurden als Selbstverpflichtung der Ressorts formuliert, die auch selbst die Ressourcen dafür aufbringen müssen.³⁴³

Seit 2008 ist Gender Budgeting in der Bundesverfassung verankert.³⁴⁴ Als Teilbereich des Gender Mainstreaming scheint Gender Budgeting vordringlich und relevant zu sein, es hat eine Rechtsgrundlage statt nur Richtlinie zu sein. Jedes Ressort ist verpflichtet, ein Pilotprojekt zu Gender Budgeting durchzuführen und Meldung über GB-relevante Maßnahmen zu erstatten. Ab dem Jahr 2013 soll die Output-Orientierung im Vordergrund stehen, d.h. es muss dargelegt werden, welche Wirkung mit wie viel Budgetmitteln erzielt werden soll.³⁴⁵

5.4 Situation in Graz und der Steiermark

Österreich hat sich mit der Ratifikation der CEDAW gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft und gegenüber seinen BürgerInnen verpflichtet, jegliche Diskriminierung von Frauen in allen Lebensbereichen tatsächlich zu beseitigen. Selbstverständlich haben auch die Länder und Gemeinden bzw. Städte die

³⁴² Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Leitfaden für Gender Mainstreaming in der Legistik, Wien 2007.

³⁴³ Eva Kreisky/ Marion Löffler, Frauenpolitische Entwicklungen und Brüche in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 404.

³⁴⁴ Artikel 13 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz.

³⁴⁵ Eva Kreisky/ Marion Löffler, ebd., 404f.

Möglichkeit sowie die völkerrechtliche Verpflichtung, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen zu sorgen.³⁴⁶

Zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen empfiehlt das CEDAW-Komitee auf regionaler Ebene:

- Eine systematische Analyse aller Politikbereiche aus einer Frauen- und Menschenrechtsperspektive mittels Orientierung an der UN-Frauenrechtskonvention und der Pekinger Aktionsplattform
- Die Berücksichtigung von Zusammenhängen und Mehrfachdiskriminierungen sowie die Berücksichtigung der Empfehlungen des CEDAW-Komitees
- Die Einbeziehung von Frauen-NGOs und unabhängigen ExpertInnen aus den Bereichen Menschenrechte/ Antidiskriminierung/ Gleichstellung.³⁴⁷

Die Steiermark hat mit der Umsetzung der Antirassismusrichtlinie und der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union³⁴⁸ im Jahr 2004 ein umfassendes Landesgleichbehandlungsgesetz³⁴⁹ erhalten. Der ursprüngliche Diskriminierungstatbestand des Geschlechts wurde um fünf weitere ergänzt. Es bestehen nunmehr in der Steiermark Diskriminierungsverbote bezüglich der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Durch die Umsetzung der Antirassismusrichtlinie werden erstmals auch BürgerInnen außerhalb des öffentlichen Dienstes im Landes-Gleichbehandlungsgesetz berücksichtigt. Durch ein darin enthaltenes Verbot ist es untersagt, Personen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Zugang zu und Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sowie Wohnraum und Bildung, auf Grund eines der genannten Tatbestände zu benachteiligen.³⁵⁰

³⁴⁶ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 112.

³⁴⁷ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd., 112.

³⁴⁸ Richtlinie 2000/43/EG und Richtlinie 2000/78/EG.

³⁴⁹ Landes-Gleichbehandlungsgesetz (LGBG) vom 28.10. 2004, LGBl 66/2004 in der Fassung des LGBL 81/2010 vom 25. September 2010. Online im Internet: http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10090331_4586960/34be81c7/LGBG.pdf (Stand: 03.03.2012).

³⁵⁰ § 32 Landes-Gleichbehandlungsgesetz.

Am 6. Juli 2010 hat der Landtag das Steiermärkische Frauenförderungsgesetz über die Förderung zur Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen³⁵¹ beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es *„jede Form von Diskriminierung von Frauen zu beseitigen und für eine Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern Sorge zu tragen, um bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen in der Gesellschaft zu beseitigen, einengende Geschlechterrollen aufzuheben und Diversität zu ermöglichen.“*³⁵²

Die Steiermärkische Landesregierung verpflichtet sich durch die Vergabe von spezifischen Förderungen³⁵³ und - in strategischer Partnerschaft mit relevanten Einrichtungen - das Wahrnehmen einer Service- und Drehscheibenfunktion für Mädchen- und Frauenberatungs- und -servicestellen sowie sonstige Organisationen zur Mädchen- und Frauenförderung, zur Erreichung des Zieles beizutragen.³⁵⁴

Die konkreten Ziele des Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes sind

1. die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen innerhalb der Gesellschaft durch die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe an allen Ressourcen und Aufgaben der Gesellschaft³⁵⁵,
2. die Erreichung von Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen; insbesondere im Wirtschafts-, Finanz-, Wissenschafts- und Bildungsbereich³⁵⁶,
3. die Eindämmung spezifisch weiblicher Armut³⁵⁷,
4. die Gewährleistung von Schutz für Frauen vor jeglicher Form von Gewalt³⁵⁸,
5. die Stärkung der beruflichen Identität sowie des Selbstverständnisses von Frauen und die Unterstützung der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung³⁵⁹,

³⁵¹ Gesetz vom 6. Juli 2010 über die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen (Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz – StFFG), LGBl 82/2010 Stück 35. Online im Internet:

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11135811_44654884/09fb0739/LGBl_ST_2010_0924_82%5B1%5D.pdf (Stand: 03.03.2012).

³⁵² Vgl. Homepage des Frauenreferates unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11135811/44654884> (Stand: 03.03.2012).

³⁵³ In Form von nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschüssen als Basisförderung oder Projekteinschließlich Veranstaltungsförderung. Vgl. § 5 Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz (StFFG). Online im Internet: http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11135811_44654884/09fb0739/LGBl_ST_20100924_82%5B1%5D.pdf (Stand: 03.03.2012).

³⁵⁴ § 1 Absatz 4 Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz (StFFG).

³⁵⁵ § 1 Absatz 2 Ziffer 1 StFFG.

³⁵⁶ § 1 Absatz 2 Ziffer 2 StFFG.

³⁵⁷ § 1 Absatz 2 Ziffer 3 StFFG.

³⁵⁸ § 1 Absatz 2 Ziffer 4 StFFG.

6. die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt³⁶⁰,
7. die Gewährleistung eines strategischen Vorgehens zur Optimierung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer³⁶¹,
8. ein Anstieg des Frauenanteils in Führungspositionen und eine gleichberechtigte Präsenz von Frauen und Männern in allen Entscheidungsstrukturen³⁶²,
9. die Stärkung der Wahrnehmung von Frauen als vielfältige Individuen und nicht als homogene Gruppe, um dadurch Zuschreibungen, die zu mehrfacher und intersektioneller Diskriminierung führen, abzubauen sowie die bestmögliche Unterstützung betroffener Frauen in der Überwindung und Bewältigung solcher Formen von Diskriminierungen³⁶³,
10. die Erweiterung und Ausschöpfung der Potenziale von Frauen und dadurch die Stärkung ihres Selbstbewusstseins und ihrer Handlungsmöglichkeiten in der Gesellschaft³⁶⁴ und
11. die Durchsetzung der Verwendung eines gendergerechten und gendersensiblen Sprachgebrauches zur Stärkung des Selbstverständnisses von Frauen³⁶⁵.

In Graz wurde im Jahr 2001 mit der Implementierung von Gender Mainstreaming in der internen Struktur³⁶⁶ und in den Angeboten für Bürger und Bürgerinnen³⁶⁷ begonnen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist auf allen Ebenen ein festgeschriebenes Verwaltungsziel der Stadt. Das Projekt „Gender Mainstreaming findet Stadt“ wurde 2011 von der Columbia University of New York für das Forschungsvorhaben „Innovations in Governance and Public Administration that Deliver Services to Women“ als Best-Practice-Modell ausgewählt.³⁶⁸ Seit 2011 hat

³⁵⁹ § 1 Absatz 2 Ziffer 5 StFFG. Online im Internet: http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11135811_44654884/09fb0739/LGBL_ST_20100924_82_%5B1%5D.pdf (Stand: 03.03.2012).

³⁶⁰ § 1 Absatz 2 Ziffer 6 StFFG.

³⁶¹ § 1 Absatz 2 Ziffer 7 StFFG.

³⁶² § 1 Absatz 2 Ziffer 8 StFFG.

³⁶³ § 1 Absatz 2 Ziffer 9 StFFG.

³⁶⁴ § 1 Absatz 2 Ziffer 10 StFFG.

³⁶⁵ § 1 Absatz 2 Ziffer 11 StFFG.

³⁶⁶ Alle internen Prozesse und Abläufe, im speziellen der Bereich Personal, werden einer Gender-Analyse unterzogen und im Anschluss auf Gleichstellung ausgerichtet. Vgl. <http://www.graz.at/cms/ziel/3923415/DE/> (Stand: 08.12.2011).

³⁶⁷ Alle Produkte und Dienstleistungen werden einer Gender-Analyse unterzogen. Als Ergebnis werden die Produkte und Dienstleistungen auf Gleichstellung ausgerichtet. Vgl. <http://www.graz.at/cms/ziel/3923415/DE/> (Stand: 08.12.2011).

³⁶⁸ „Kleine Zeitung“ vom 4. März 2011, Seite 33.

die Stadt Graz auch eine online Transparenzdatenbank als Maßnahme zur Beseitigung des Einkommensnachteils von Frauen am Arbeitsmarkt.³⁶⁹

Seit dem Jahr 2001 gibt es in der Stadt Graz ein Frauenförderungsprogramm für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt stehen. Seitdem ist die Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadt für eine entsprechende Intervention im Diskriminierungsfall zuständig, sowohl für die Bediensteten der Stadt Graz als auch für die Grazer BürgerInnen.³⁷⁰ Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote für Frauen und Männer sowie Interventionsmöglichkeiten für Opfer diskriminierender Handlungen.³⁷¹ Auch Informations- und Beratungsangebote im Präventivbereich sind grundsätzlich vorhanden, werden allerdings selten genutzt. Die Bereitschaft – durch genügend personelle und finanzielle Ressourcen und das Mittragen der Verantwortlichen – Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für alle Bediensteten des Magistrats quer durch alle Hierarchien zu fördern und in speziellen Bereichen wie etwa bei Ämtern und Abteilungen mit Parteienverkehr³⁷² verpflichtend abzuhalten, werden als mangelhaft angesehen.³⁷³ Grundsätzlich mangelt es an Verständnis dafür, dass aufgrund der gesetzlichen Grundlagen eine Verpflichtung des Magistrates besteht, dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Diskriminierungen kommt.³⁷⁴

Die in der Stadt Graz seit 2008 regierende schwarz-grüne Koalition bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag „schwarzgrün. Eine neue Politik für Graz“³⁷⁵ zu einer aktiven Frauen- und Gleichstellungspolitik und will Ungerechtigkeiten in allen Bereichen beseitigen. Die Leitziele der schwarz-grünen Gleichbehandlungs- und Frauenpolitik sind:

³⁶⁹ Informationen online im Internet: <http://www.graz.at/cms/ziel/3923415/DE/> (Stand: 08.12.2011).

³⁷⁰ Antidiskriminierungsrichtlinie der EU, siehe oben. Vgl. Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 102.

³⁷¹ z.B. über die Gleichbehandlungsbeauftragte oder Gleichbehandlungsanwältin. Vgl. Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd., 102.

³⁷² z.B. BürgerInnenamt, Servicestellen/ Bezirksamter, Sozialamt, Jugendamt. Vgl. Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd., 103.

³⁷³ Derzeit erfolgen diese Schulungen nur in Teilbereichen und werden als Projekte abgehandelt. Vgl. Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd., 103.

³⁷⁴ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd., 102f.

³⁷⁵ Stadt Graz, „schwarzgrün. Eine neue Politik für Graz. KOALITIONSVERTRAG zwischen GRAZER VOLKSPARTEI und den GRÜNEN - ALTERNATIVE LISTE GRAZ für die Gemeinderatsperiode der Landeshauptstadt Graz 2008 bis 2013, Graz 2008. Online im Internet: http://www.graz.at/cms/dokumente/10102340_1887129/73a39f0a/koalitionsvertrag.pdf (Stand: 28.11.2011).

- Die Förderung und Gewährleistung einer unabhängigen Existenzsicherung von Frauen, unabhängig von ihrer Lebensform und der Entscheidung, mit Kindern oder ohne Kinder leben zu wollen
- Die Förderung der Familienorientierung von Männern und Vätern
- Die Förderung der Repräsentation von Frauen in allen hierarchischen Ebenen der städtischen Betriebe sowie in Aufsichtsräten und politischen Gremien
- Die Gewährleistung einer verlässlichen und berechenbaren Finanzierung für NGOs und Vereine, die für die Stadt wichtige Aufgaben in den Bereichen Gender Mainstreaming und Frauenförderung wahrnehmen.³⁷⁶

Folgende Maßnahmen sind dazu geplant:

- Die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ soll, wie in Innsbruck, Wien und Klagenfurt auch, noch 2008 von der Stadt Graz unterzeichnet werden und als Grundlage für die künftige Gleichstellungspolitik dienen.
- Das magistratsinterne Projekt Gender Mainstreaming wird evaluiert und unter adaptierten Zielvorgaben weiterverfolgt.
- Gender Budgeting muss kontinuierlich in den Haushalt der Stadt Graz implementiert werden.
- Die unabhängige Frauenbeauftragte bleibt erhalten und wird für ihre Arbeit finanziell ausreichend ausgestattet.
- Um im Magistrat Frauen und insbesondere Müttern den Zugang zu Führungspositionen zu ermöglichen, werden Karrierefördermaßnahmen, wie z.B. die Einrichtung eines Betriebskindergartens, erarbeitet.
- Der Frauenrat wird beibehalten und vor speziellen politischen Entscheidungen zur Beratung herangezogen.
- Bei Partizipationsprozessen sollen Frauen und Männer gleich vertreten sein. Ziel ist die stärkere Einbindung von Frauen in eine interdisziplinäre Stadt- und Raumplanung zur Berücksichtigung des weiblichen Lebenszusammenhangs.
- Sicherheitsstandards für Frauen im öffentlichen Raum und Gewaltschutz sollen in der Stadt Graz gewährleistet sein.

³⁷⁶ Stadt Graz, „schwarzgrün. Eine neue Politik für Graz. KOALITIONSVERTRAG zwischen GRAZER VOLKSPARTEI und den GRÜNEN - ALTERNATIVE LISTE GRAZ für die Gemeinderatsperiode der Landeshauptstadt Graz 2008 bis 2013, Graz 2008, 11. Online im Internet: http://www.graz.at/cms/dokumente/10102340_1887129/73a39f0a/koalitionsvertrag.pdf (Stand: 28.11.2011).

- In Zusammenarbeit mit NGOs, wie z.B. der Männerberatungsstelle, werden Anreizmodelle entwickelt, die Männer dazu ermutigen sollen, ihre Vaterrolle stärker wahrzunehmen.
- Geschlechterreflektierende Männer- und Jungenarbeit soll ausgebaut und gefördert werden.
- Zur Ermutigung von Mädchen und Burschen, auch in nicht geschlechtertraditionelle Berufe einzusteigen, sollen Aktionen wie der Girls Day, FIT oder der Papatag aktiv gefördert werden.
- Die Einrichtung einer Anlaufstelle für SexarbeiterInnen und Opfer von Menschenhandel wird als unbedingt notwendig erachtet. Dieses Ziel kann aber nur in Kooperation mit dem Land Steiermark erreicht werden und wird in diesem Sinne angestrebt.
- Die Stadt wird beim Land dafür eintreten, eine wirtschaftlich vertretbare Absicherung für das Frauenhaus zu gewährleisten.³⁷⁷

Die geplanten Maßnahmen sind wohl als nicht bindende Absichtserklärungen gemeint. So wurde beispielsweise die „Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“³⁷⁸ bis heute nicht unterzeichnet.

³⁷⁷ Stadt Graz, „schwarzgrün. Eine neue Politik für Graz. KOALITIONSVERTRAG zwischen GRAZER VOLKSPARTEI und den GRÜNEN - ALTERNATIVE LISTE GRAZ für die Gemeinderatsperiode der Landeshauptstadt Graz 2008 bis 2013, Graz 2008, 11. Online im Internet: http://www.graz.at/cms/dokumente/10102340_1887129/73a39f0a/koalitionsvertrag.pdf (Stand: 28.11.2011).

³⁷⁸ Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene. Eine Charta für die Lokal- und Regionalregierungen Europas zur Förderung des Einsatzes ihrer Kompetenzen und Partnerschaften mit dem Ziel der Schaffung von mehr Gleichheit für ihre Bevölkerung. Erarbeitet und gefördert vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas und seinen Partnern. Online im Internet: http://www.ccre.org/docs/charte_egalite_allemand.doc (Stand: 23.02.2012).

6 Feministische Wahlprüfsteine

Unter feministischen Wahlprüfsteinen werden in dieser Arbeit frauenpolitische Forderungen verstanden, anhand derer sich die politischen Institutionen im Sinne der Erreichung von Geschlechtergerechtigkeit orientieren sollen. Anhand der Wahlprüfsteine soll überprüft werden, ob sich Politik um die Umsetzung von Gleichbehandlungszielen bemüht. Die neuen Wahlprüfsteine werden deshalb auch in Form von Zielen für eine geschlechtergerechte Stadt Graz bzw. ein geschlechtergerechtes Land Steiermark formuliert.

In diesem Kapitel wird zunächst die Damenwahl 2010 vorgestellt. Es folgen Beispiele für feministische Wahlprüfsteine aus Deutschland. Den Abschluss bilden die Ziele für eine geschlechtergerechte Stadt Graz und ein geschlechtergerechtes Land Steiermark sowie ein Kapitel über Indikatoren und Monitoring.

6.1 Damenwahl 2010

Im Mai 2010 stellten Thekla³⁷⁹, der Verein der autonomen Frauenorganisationen in Graz, Nowa – Netzwerk für Berufsausbildung, die Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, unter dem Titel „Damenwahl – Das Alternativprogramm zur Landtagswahl“ Wahlprüfsteine für die Landtagswahl 2010 in der Steiermark zusammen. Das Ziel dieser parteiunabhängigen Gruppe war, die Landespolitik auf ihre Aufgabe hinzuweisen, Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Frauen in der Steiermark tatsächliche Gleichstellung in allen Bereichen erlangen. Diese Rahmenbedingungen wurden folgendermaßen formuliert:

- Geschlechtergerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit
- Gerechte Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern bei unbezahlter Arbeit und bei entlohnter Erwerbsarbeit
- Respekt für und Anerkennung von Verschiedenheiten

³⁷⁹ Thekla – Die Lobby für Frauen: DANAIDA - Bildung und Treffpunkt für ausländische Frauen, DOKU GRAZ Frauendokumentations- und Projektzentrum, Frauengesundheitszentrum, Frauenhaus Graz, Frauenservice Graz, MAFALDA - Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen, Peripherie - Institut für praxisorientierte Genderforschung, Beratungsstelle Tara – Beratung, Therapie und Prävention bei sexueller Gewalt an Mädchen und Frauen.

- Gesellschaftliche Verantwortung und Solidarität
- Abschied von Rollenstereotypen
- Klares Bekenntnis gegen jede Form der Gewalt an Frauen
- Gleicher Zugang zu Ressourcen, Einfluss und Macht
- Strukturelle Beseitigung bestehender Differenzen zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt
- Strukturelle Maßnahmen gegen die Deregulierung des Arbeitsmarkts
- Vorbeugende Maßnahmen gegen Frauenarmut
- Keine weiteren Ausgliederungen oder Privatisierungen von öffentlichen Diensten und Dienstleistungen
- Ehrenamt nicht als Ersatz für staatliche Strukturen
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Den Begriff „Familie“ neu und umfassend definieren
- Selbstbestimmte Wohn- und Lebensform
- Erfahrungen und Kenntnisse von Migrantinnen als Ressourcen anerkennen
- Interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes
- Fremden- und AusländerInnenbeschäftigungsgesetze ändern
- Gesundheit fördern und Frauen im Gesundheitswesen beteiligen
- Unter-, Fehl- und Überversorgung von Frauen im Gesundheitswesen abbauen
- Tatkräftige Unterstützung von Frauenorganisationen durch Ressourcen (Geld und Raum)
- Gender Mainstreaming, Gleichstellungsziele und Integration in allen Bereichen als Querschnittsziele
- Stärkung und Aktivierung der steirischen Gleichstellungspolitik auf strategischer und operativer Ebene³⁸⁰

Insgesamt wurden 178 politische Forderungen zur Gleichstellung von Frauen aufgestellt, die unter die folgenden Kategorien eingeordnet wurden:

- Beschäftigung und Qualifizierung
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Privatwirtschaft
- Bildung

³⁸⁰ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 3f.

- Schulische Bildung und Erziehung
- Schule und Lehre
- Wissenschaft und Forschung
- Infrastruktur und Mobilität
- Wohnen
- Kunst und Kultur
- Gewalt gegen Frauen
- Gesundheit
- Pflege
- Gender Mainstreaming
- Gender- und Diversitykompetenzen
- Budget und Gender
- Verpflichtende Repräsentanz
- Migrantinnen
- Alleinerziehende
- Prostituierte und Sexarbeiterinnen
- Mädchen³⁸¹

Die Damenwahl 2010 wurde gedruckt und in einer Kampagne von Thekla, der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz, NOWA und der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadt Graz mit Hilfe von Straßenständen in der Grazer Innenstadt, websites (google, facebook) und Pressearbeit von Juni bis September 2010 an die Öffentlichkeit gebracht. Die Kampagne erfuhr viel Anklang und positive Rückmeldungen von den Frauen in Graz und wurde von Thekla und der Unabhängigen Frauenbeauftragten als Erfolg eingeschätzt.

Mit Hilfe der Wahlprüfsteine sollte den Wählerinnen und Wählern Gelegenheit gegeben werden, sich ein Bild davon zu machen, welche Parteien, in welchem Umfang und in welchen Bereichen frauenpolitische Vorhaben in ihren Wahlprogrammen formuliert haben. Daher wurde die Damenwahl 2010 nicht nur an die Wählerinnen und Wähler verteilt, sie wurde auch an alle Mitglieder der Landesregierung, alle Landtagsabgeordneten, alle LandtagspräsidentInnen, alle Klubobleute, sowie an die Spitzenkandidaten der Grünen, der FPÖ und des BZÖ und

³⁸¹ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 7.

an alle LandesgeschäftsführerInnen geschickt, mit der Forderung, die Wahlprüfsteine in die Wahlprogramme aufzunehmen und umzusetzen.

In einem Monitoring wurden die Wahlprogramme der wahlwerbenden Parteien für die Landtagswahl in der Steiermark 2010 (SPÖ, ÖVP, KPÖ, GRÜNE, FPÖ, BZÖ und CPÖ) den 178 Wahlprüfsteinen der Damenwahl gegenübergestellt. Dabei wurde überprüft und verglichen, inwieweit die „Wahlprüfsteine“ in den Wahlprogrammen sinngemäß bzw. wörtlich vorhanden sind.

Auch für die Zeit nach der Wahl sollten die Wahlprüfsteine der Damenwahl der Politik als Orientierung dienen und eine aktive, konsequente Umsetzung der in den Wahlprogrammen als Absichten formulierten Maßnahmen forcieren.

6.2 Beispiele für feministische Wahlprüfsteine aus Deutschland

6.2.1 Frauenpolitische Forderungen zur Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen

Anlässlich der Bürgerschaftswahl in Bremen am 22.05.2011 brachte die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) ein Heft mit frauenpolitischen Forderungen heraus³⁸². Es fasst wesentliche Ansprüche aus Frauensicht zusammen und zeigt Handlungsansätze in den Politikfeldern Wirtschaft und Arbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Jugend, Bildung und Wissenschaft, Gewalt und Gesundheit für das Land Bremen auf.

Die Forderungen der ZGF im Politikfeld Arbeit und Wirtschaft lauten:

- Förderung der Ausbildung in Berufen mit Perspektive
- Abbau von Entgeltunterschieden zwischen Frauen und Männern
- Unterstützung von Frauen bei Existenzgründung und Unternehmensnachfolge
- Mehr Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen
- Chancengleichheit in der Arbeitsmarktpolitik - Förderung existenzsichernder Beschäftigung von Frauen

³⁸² Das Heft kann unter http://www.bremen.de/fastmedia/36/wahlpruefsteine_2011_gesamt.pdf (Stand: 14.03.2011) heruntergeladen werden.

- Erschließung neuer Chancen für Frauen in Zukunftsbranchen
- Ausstattung von Landesarbeitsmarktprogrammen mit finanziellen Mitteln – Erhalt der Vielfalt der Trägerlandschaft.³⁸³

Im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf fordert die ZGF folgende Maßnahmen:

- Verbesserung und Ausweitung der Betreuungsangebote für alle Kinder
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege
- Gute Vereinbarkeit zum Standortfaktor entwickeln
- Politische Stärkung neuer Familienleitbilder.³⁸⁴

In der Jugendpolitik fordert die ZGF, die besonderen Belange von Mädchen wahrzunehmen, Unterschiede zu berücksichtigen und Bedingungen für ein gleichberechtigtes Miteinander von Mädchen und Jungen zu schaffen. Sie fordert:

- Verstärkung der Beteiligung von Mädchen
- Weiterentwicklung und Sicherung von Mädchenarbeit
- Politische Voraussetzung für eine gelingende Kooperation von Mädchenarbeit und Schule schaffen.³⁸⁵

Die ZGF fordert eine geschlechtergerechte Bildung, die individuelle Förderung und Stärkung von Mädchen und Buben umsetzt. Sie fordert:

- Geschlechtergerechte Sozialisation in Bildungseinrichtungen
- Geschlechtergerechte Gestaltung von Berufsorientierung und Lebensplanung.³⁸⁶

In der Wissenschaft fordert die ZGF:

- Fortführung der Förderung von Frauen an den Hochschulen im Land
- Geschlechtergerechte Gestaltung von Bundesprogrammen
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.³⁸⁷

³⁸³ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Hg., Frauenpolitische Forderungen zur Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen, Bremen 2011, 5ff. Online im Internet: http://www.bremen.de/fastmedia/36/wahlpruefsteine_2011_gesamt.pdf. (Stand: 14.03.2011).

³⁸⁴ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Hg., Frauenpolitische Forderungen zur Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen, Bremen 2011, 13ff.

³⁸⁵ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ebd., 16ff.

³⁸⁶ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ebd., 19ff.

Betreffend Gewalt verlangt die ZGF:

- Schließen der Lücke zwischen Akutversorgung und therapeutischen Angeboten
- Entwicklung und Sicherung zielgruppengenaue Angebote für Mädchen und Frauen
- Landesweite Absicherung von Betreuung und Beratung der Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution.³⁸⁸

Im Gesundheitsbereich wird gefordert, dass jede Frau Zugang zu der für sie besten gesundheitlichen Versorgung hat. Dazu soll das kommunale öffentliche Gesundheitswesen - in Zusammenarbeit mit anderen Verantwortlichen - Zugangsbarrieren herausfinden und abbauen und Gender Mainstreaming als übergeordnetes Instrument im Gesundheitswesen umsetzen. Die ZGF fordert eine Geschlechter- und kultursensible Gesundheitsberichterstattung, um den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung zu tragen. Sie fordert:

- Verbesserung und Absicherung der psychosozialen und gesundheitlichen Beratung und Versorgung von Migrantinnen
- Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- Sicherung und Optimierung der Angebote für Mädchen und Frauen mit Essstörungen.
- Absicherung und Verstetigung von Frauengesundheitseinrichtungen
- Weiterentwicklung von frauengerechter psychiatrischer Versorgung
- Schließen ambulanter Versorgungslücken
- Schließen der Versorgungslücke bei der Familienplanung für sozial benachteiligte Frauen.³⁸⁹

³⁸⁷ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ebd., 22f.

³⁸⁸ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ebd., 24ff.

³⁸⁹ Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, ebd., 27ff.

6.2.2 Frauenpolitische Wahlprüfsteine für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen

Unter dem Titel „Frauen sind wählerisch“³⁹⁰ wurde von unterschiedlichen Trägern und Organisationen³⁹¹ für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen eine Broschüre mit frauenpolitischen Forderungen an eine künftige Landesregierung und an die Kommunalpolitik herausgegeben. Die Forderungen beziehen sich auf folgende Themenbereiche:

- Frauenpolitik und Gender Mainstreaming
- Wirtschaft und Arbeit – Beruf und Familie
- Mädchen und Jungen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Bildung und Ausbildung
- Wissenschaft und Hochschulen
- Anti-Gewalt-Arbeit
- Migration und Integration
- Frauen und Gesundheit
- Lesbenpolitik
- Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Zu jedem Punkt wird eine kurze Analyse der aktuellen Situation, von politischen Zielvorgaben bzw. rechtlichen Verpflichtungen dargestellt. Die Forderungen werden in „Forderungen an die künftige Landesregierung“ und „Forderungen an die Kommunen“ getrennt.

Im Themenbereich „Frauenpolitik und Gender Mainstreaming“ wird gefordert:

- Berücksichtigung und Umsetzung von Frauen- und Mädcheninteressen in allen Politikfeldern

³⁹⁰ frauenmaedchennetz-nrw, Frauen Sind wählerisch! Frauenpolitische Wahlprüfsteine für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen, NRW 2004. Online im Internet: <http://www.frauenmaedchennetz-nrw.de/down/Wahlprue.pdf> (Stand 11.04.2011).

³⁹¹ Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., Fachgruppe Kinder, Jugend, Familie, Frauen, Migration, FrauenRat NW e.V., FUMA e.V. Fachstelle Gender NRW, LAG Autonome Frauenhäuser NRW, LAG autonomer Frauen-Notrufe in NRW, LAG autonome Mädchenhäuser/feministische Mädchenarbeit NRW e.V., LAG Mädchenarbeit NRW e.V., LAG kommunaler Frauenbüros/-Gleichstellungsstellen NRW, LAG Lesben in NRW, LAG Wildwasser NRW, Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW, Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW, Regionalstellen Frau und Beruf NRW.

- Sich für die Förderung und Weiterentwicklung von Infrastrukturen für Frauen- und Mädchenarbeit in Land und Kommunen stark zu machen
- Geschlechtsspezifische Erhebung von Daten und Statistiken und Berücksichtigung der Erkenntnisse bei allen kommunalen und landesweiten Planungen
- Einstieg in ein nachhaltiges Gender Budgeting und Controlling im Sinne einer geschlechterpolitischen Folgenabschätzung bei allen Maßnahmen (z. B. bei Finanzhaushalten, Gesetzen und kommunaler Stadtentwicklungsplanung).³⁹²

Der Bereich „Wirtschaft und Arbeit – Beruf und Familie“ trägt die Unterüberschrift „Existenzsichernde Arbeit für Frauen braucht Rahmenbedingungen!“ Hier wird die künftige Landesregierung aufgefordert:

- Die bisherige aktive Arbeitsmarktpolitik für Frauen fortzuführen
- Spezielle erfolgreiche Landesprogramme wieder aufzulegen (z.B. für Berufsrückkehrerinnen)
- Die Regionalstellen Frau und Beruf zu erhalten
- Die Dienstleistungsagenturen weiter zu fördern
- Die Existenzgründungsprogramme für Frauen fortzusetzen und auszubauen
- Die Umsetzung von EU-Programmen sowohl für die Zielgruppe Frauen als auch deren Partizipation gemäß des Gender-Mainstreaming-Ansatzes in anderen Politikfeldern einzufordern und zu kontrollieren
- Eine Bundesratsinitiative zur Verankerung eines Frauenfördergesetzes für die Privatwirtschaft zu initiieren
- Zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder ausreichende Mittel bereitzustellen. Insbesondere die zugesagten Mittel des Bundes für den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren werden unter entsprechenden Auflagen an die Kommunen weitergeleitet.
- Das Schulsystem sukzessive zu einem flächendeckenden Ganztags-Schulsystem umzubauen.³⁹³

Die Forderungen im Bereich „Wirtschaft und Arbeit – Beruf und Familie“ an die Kommunen lauten:

³⁹² frauenmaedchennetz-nrw, Frauen Sind wählerisch! Frauenpolitische Wahlprüfsteine für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen, 4.
³⁹³ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 5.

- Erhalt der Regionalstellen Frau und Beruf
- Ausbau von qualifizierter Ganztagsbetreuung für Kinder von 0–14 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie andere zeitlich flexible Angebote (Tagespflege)
- Bestehende Frauenförderung bei der Privatisierung bisher öffentlicher Leistungen sichern
- Kommunale Beschäftigungsförderung auf freiwilliger Basis muss die spezifischen Lebenssituationen von Frauen berücksichtigen und entsprechende Rahmenbedingungen vorhalten.³⁹⁴

Im Bereich „Mädchen und Jungen in der Kinder- und Jugendhilfe“ wird von der künftigen Landesregierung gefordert:

- Gender Mainstreaming und die Förderung von Angeboten der Mädchen- und Jungenarbeit sowie von landeszentralen Trägern der Mädchen- und Jungenarbeit im Sinne der Doppelstrategie einzuführen
- Die Weiterführung des Wirksamkeitsdialoges nach Gender-Aspekten
- Bildungsangebote zu fördern, die sich nicht allein an formalen Leistungsabschlüssen orientieren, sondern Mädchen und Jungen in ihrer eigenständigen Persönlichkeitsentwicklung fördern und sie zu selbstbestimmter Verantwortungsübernahme befähigen.³⁹⁵

Von den Kommunen wird gefordert:

- Die Einführung von Gender Mainstreaming bei gleichzeitigem Bestandsschutz und Förderung spezifischer Angebote der Mädchenarbeit/Jungenarbeit im Sinne der Doppelstrategie und im Sinne einer Querschnittsaufgabe
- Die Einrichtung und Förderung von Vernetzungs- und Fachgremien vor Ort
- Die Erstellung und Berücksichtigung kommunaler Leitlinien zur Mädchenarbeit, sowie die Berücksichtigung von landesweit gültigen Empfehlungen, welche qualitative und quantitative Anforderungen an die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen formulieren. Es werden u. a. Kooperationserfordernisse, personelle Voraussetzungen, Fort- und Weiterbildung, Planungssicherheit und das Berichtswesen angesprochen.³⁹⁶

³⁹⁴ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 5.

³⁹⁵ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 6.

³⁹⁶ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 6.

Der Themenbereich „Bildung und Ausbildung“ sieht Investitionen in die Zukunft von Mädchen und Frauen vor. Gefordert wird von der künftigen Landesregierung unter anderem:

- Ganztagschulen für alle Schulformen mit qualifiziertem Personal
- Aufnahme der Erkenntnisse der reflexiven Koedukation in die Lehrplangestaltung, in die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und LehrerInnen, Fortbildungen zur früheren Sexualaufklärung
- Stundenentlastung für die Ansprechpartnerinnen für Frauenbelange an den Schulen
- Sportunterricht und Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern in geschlechtshomogenen Gruppen
- Fortführung der Selbstbehauptungstrainings an Schulen
- Aufwertung von Frauenberufen vor allem im Dienstleistungs- und Erziehungsbereich.³⁹⁷

An die Kommunen gehen folgende Forderungen:

- Erhalt und „Gendern“ von Jugendberufshilfen
- Verbindliche Fortbildungsangebote für die ErzieherInnen und LehrerInnen an allgemeinbildenden Schulen, um eine reflexive Koedukation zu erreichen
- Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen im dualen System bei den Kommunalverwaltungen junge Frauen verstärkt zu berücksichtigen
- In Schulen, Turnhallen und Sportplätzen Angsträume zu beseitigen bzw. dies bei künftigen Planungen von vornherein zu berücksichtigen.³⁹⁸

Auch im Bereich „Wissenschaft und Hochschulen“ wird die Politik angehalten, ihre Verantwortung wahrzunehmen:

- Hochschulkonzept „gendern“
- Verstärkte Berufung von Frauen
- Förderung des wissenschaftlichen weiblichen Nachwuchses, insbesondere in naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen
- Förderung des wissenschaftsstützenden Personals
- Förderung von Frauen- und Genderforschung

³⁹⁷ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 7.

³⁹⁸ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 7.

- Sichern der Gleichstellungsarbeit an Hochschulen
- Ausbau der Kinderbetreuung an Hochschulen
- Arbeit der Koordinierungsstelle der LaKof NRW³⁹⁹ verstetigen.⁴⁰⁰

Im Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit gehen folgende Forderungen an die künftige Landesregierung:

- Ausbau und Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten (Gewaltschutzgesetz)
- Weiterentwicklung von Bundes- und Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- Generelle Verbesserung der Situation der von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen innerhalb des Strafverfahrens (z. B. flächendeckende Einrichtung von ZeugInnenzimmern)
- Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen um die Berufsgruppen der professionellen Beraterinnen
- Weitere Unterstützung des Initiativprogramms „Selbstbehauptung und Konflikttraining für Mädchen und Jungen an Schulen“
- Verbesserte d.h. opferorientierte Anwendung und Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes
- Entkriminalisierung von Frauen, die Opfer von Frauenhandel geworden sind; Abschaffung der Abschiebehaft
- Berücksichtigung der Situation gewaltbetroffener Frauen bei der Umsetzung von Hartz IV.⁴⁰¹

Folgende Forderungen gehen an die Kommunen:

- Runde Tische gegen Gewalt zur Vernetzung der Institutionen vor Ort
- Finanzierung von Informationsmaterial und Öffentlichkeitsarbeit für die von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen in mehreren Sprachen
- Berücksichtigung der Situation gewaltbetroffener Frauen bei der kommunalen Umsetzung von Hartz IV
- Selbstverpflichtung der Kommunen, sexistische Werbung zu verhindern.⁴⁰²

³⁹⁹ Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinik des Landes NRW.

⁴⁰⁰ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 8.

⁴⁰¹ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 9.

⁴⁰² frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 9.

Im Bereich Migration und Integration gilt es, die Chancen und Potentiale von Migrantinnen zu erkennen. Forderungen in diesem Zusammenhang an die künftige Landesregierung:

- Fortführung und Ausbau der Finanzierung von Sprachförderung in Elementarbereich und Schule
- Fortführung und Ausbau der Finanzierung von interkulturellen Stadtteiltreffs, Migrationsberatungsstellen und Migrantinnenselbstorganisationen
- Förderung von Mädchenhäusern für Migrantinnen, deren Leben und Gesundheit bedroht ist z. B. durch eine Zwangsverheiratung
- Ausreichender Schutz vor Ausweisung für Migrantinnen, die vom Frauenhandel betroffen sind
- Abschaffung der Abschiebehaft
- Bleiberecht für Flüchtlinge, denen aufgrund ihrer besonderen Situation eine Rückkehr nicht zumutbar ist, z. B. Alleinerziehende oder von Genitalverstümmelung bedrohte Frauen
- Bundesratsinitiative für ein modernes, geschlechtergerechtes Zuwanderungsgesetz (z. B. Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe beim Asyl).⁴⁰³

Forderungen betreffend Migration und Integration an die Kommunen:

- Einrichtung eines Migrations- oder Integrationsausschusses, möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt
- Interkulturelle Öffnung der Verwaltung, insbesondere der publikumsintensiven Ämter
- Vergabe von Ausbildungsplätzen bei der Stadt und ihren Betrieben an Jugendliche mit Migrationshintergrund
- Fortbildung der ErzieherInnen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz
- Angebote an Mädchenarbeit für Migrantinnen in der offenen Jugendarbeit
- Förderung von Stadtteiltreffpunkten für Migrantinnen
- Separate Sportmöglichkeiten für Mädchen und Frauen mit und ohne Migrationsintergrund

⁴⁰³ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 10.

- Schutzwohnungen für vom Menschenhandel betroffene Frauen und Mädchen.⁴⁰⁴

Im Bereich „Frauen und Gesundheit“ lautet die zentrale Forderung an die künftige Landesregierung, Gender Mainstreaming im Gesundheitsbereich konsequent umzusetzen und so eine gezielte, systematische Verbesserung der Versorgungssituation für Frauen herbeizuführen. Die mangelnde Gendersensitivität im Gesundheitssystem trifft natürlich beide Geschlechter, dennoch ergeben sich aus dem vorherrschenden Androzentrismus (Verallgemeinerung einer an Männern orientierten Norm) für Frauen anders als für Männer konkrete Benachteiligungen, die es abzubauen gilt. Diese bestehen vor allem in den folgenden Punkten:

- Unzureichende Berücksichtigung von Frauen in der Erforschung von Krankheiten und Arzneimitteln
- Ungleiche Behandlung von Frauen und Männern (Frauen erhalten eher psychosomatische, Männer eher somatische Diagnosen bei vergleichbaren Beschwerden)
- Daraus resultierender erhöhter Medikamentenkonsum von Frauen
- Pathologisierung natürlicher weiblicher Lebensphasen
- Unzureichende Erforschung und Berücksichtigung frauenspezifischer Gesundheitsrisiken (Armut, Gewalt, Doppel- und Dreifachbelastung)
- Belastung von Frauen als Beschäftigte im Gesundheitssystem.⁴⁰⁵

Deshalb werden folgende Forderungen an die künftige Landesregierung gestellt:

- Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund
- Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission⁴⁰⁶ in der Landespolitik!
- Nutzen der Landesgesundheitskonferenz und der Kommunalen Gesundheitskonferenzen zur Bearbeitung von für Frauen besonders

⁴⁰⁴ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 10.

⁴⁰⁵ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 11.

⁴⁰⁶ Die Enquetekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW“ hat anhand ausgewählter Themen den Komplex „Frauen und Gesundheit“ bearbeitet und ihre Arbeit mit Vorlage eines Kataloges von Handlungsempfehlungen für NRW beendet. Vgl. frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 11.

relevanten Gesundheitsthemen und zur Umsetzung von Gender Mainstreaming

- Strukturen für Frauengesundheit erhalten und ausbauen!
- Absicherung der Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe etc.)
- Förderung und Absicherung von Frauengesundheitszentren
- Erhalt der Koordinationsstelle ‚Frauen und Gesundheit‘ NRW
- Gesundheitsziele nach Genderaspekten umsetzen
- Konsequente Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Gesundheitspolitik
- Integration von Genderaspekten in die universitäre Ausbildung und Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe
- Gendersensitivität als Qualitätsmerkmal gesundheitlicher Versorgung etablieren
- Entwicklung von Qualitätsstandards frauengerechter Gesundheitsversorgung und -förderung
- Systematische Bearbeitung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ mit seinen Implikationen für die Gesundheit.⁴⁰⁷

Die Forderungen an die Kommunen lauten:

- Gleichstellungsbeauftragte als stimmberechtigte Mitglieder in jeder Kommunalen Gesundheitskonferenz, paritätische Besetzung
- Gender Mainstreaming als Prinzip der kommunalen Gesundheitskonferenz und kommunalen Gesundheitsberichterstattung
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit bei Fällen häuslicher Gewalt.⁴⁰⁸

Unter dem Schlagwort „Selbstbestimmt und selbstbewusst – Lesben in NRW“ wird gefordert, dass die Kommunen über ihre Spitzenverbände auf die Bundes- und Landesgesetzgebung einwirken, die bestehenden Diskriminierungen von Lesben abzubauen.⁴⁰⁹

⁴⁰⁷ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 11f.

⁴⁰⁸ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 12.

⁴⁰⁹ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 13.

Für Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefordert. Konkrete Forderungen an die künftige Landesregierung sind:

- Schaffung einer Basis für besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen sowie finanzielle Mittel für einzelne Maßnahmen
- Genauere Erforschung der allgemeinen Lebenssituation von behinderten Mädchen und Frauen
- Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten für behinderte Mädchen und Frauen
- Ein aktives Entgegenwirken der gravierenden Benachteiligung von behinderten Mädchen und Frauen in der Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation
- Das Gewaltschutzgesetz im Hinblick auf Frauen und Mädchen mit Behinderung zu überarbeiten und die Schaffung entsprechender Angebote
- Vorantreiben der Entwicklung einer geschlechterspezifischen Gesundheitsversorgung behinderter Frauen und Mädchen.⁴¹⁰

Forderungen an die Kommunen

- Die Entwicklung von Strukturen, die behinderten Mädchen und Frauen in den Kommunen ein Umfeld für selbständiges und eigenverantwortliches Leben ermöglicht, z. B. die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum herstellen
- In den einzelnen Städten müssen Informationen über alle Unterstützungs- und Hilfsangebote, z.B. Rollstuhlzugänglichkeit, Informationen in Braille etc. vorhanden sein
- Ausbau bzw. Einrichtung von Beratungsangeboten für behinderte Frauen und Mädchen.⁴¹¹

⁴¹⁰ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 14.

⁴¹¹ frauenmaedchennetz-nrw, ebd., 14.

6.3 Wahlprüfsteine – Ziele für eine geschlechtergerechte Stadt Graz/ ein geschlechtergerechtes Land Steiermark

Die als Ziele formulierten Wahlprüfsteine sollen den wahlwerbenden Parteien vor der Grazer Gemeinderatswahl 2013 bzw. vor der Landtagswahl 2015 in der Steiermark übermittelt werden. Die Ziele sind - im Sinne eines rechte-basierten Ansatzes - mit Rechten untermauert. Zur Erreichung der Ziele wurden Handlungsempfehlungen formuliert, die – dort wo es Sinn macht – direkt an das Land Steiermark oder die Stadt Graz gerichtet sind.

6.3.1 Gender Mainstreaming und Frauenförderung

Ziel: Die Gleichbehandlung der Geschlechter und Frauenförderung werden in alle Politiken und Programme einbezogen.

Durch den Vertrag von Amsterdam (Artikel 2 und 3 EG-Vertrag) hat sich Österreich verpflichtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern und Ungleichheiten zu beseitigen. Zur Herstellung der rechtlichen und faktischen Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern wurde das Prinzip des Gender Mainstreaming verankert: Die Gleichstellungsperspektive ist bei allen politischen Vorhaben und Tätigkeiten mitzudenken und umzusetzen. Die Gleichstellung der Geschlechter als Staatszielbestimmung (Artikel 7 B-VG) ist ebenso wie die Strategie des Gender Budgeting Teil der österreichischen Bundesverfassung (Artikel 13 B-VG). Nach den Bestimmungen der CEDAW⁴¹² und den Ausführungen des CEDAW-Komitees müssen NGOs, die im frauenpolitischen Bereich tätig sind, in die staatliche Politik eingebunden und mit den nötigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden.⁴¹³

Um die Benachteiligung von Frauen nachhaltig zu beseitigen, ist die Politik verpflichtet:

⁴¹² Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, CEDAW), BGBl 443/1982. Online im Internet: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=20571> (Stand: 23.02.2012).

⁴¹³ Karin Tertinegg, Welche Bedeutung hat CEDAW? in: Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst, Hg., Was ist CEDAW? Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Menschenrechte von Frauen und was sie bedeuten, Wien 2009, 23.

- ✓ Interessen von Frauen und Mädchen bei allen Tätigkeiten in allen Bereichen zu berücksichtigen
- ✓ Finanzmittel geschlechtergerecht zu verteilen (Gender Budgeting in allen Bereichen)
- ✓ Neben der Einführung des Gender Mainstreaming in allen Bereichen auch spezifische Frauenfördermaßnahmen fortzuführen, wie
- ✓ einen Frauenanteil von 50 % in allen Führungspositionen und Gremien im öffentlichen Bereich sowie in Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, in politischen Institutionen und Parteien, inklusive Sanktionsmechanismus, durchzusetzen
- ✓ Öffentliche Förderungen und Aufträge nur solchen Betrieben zu gewähren, die Gender Mainstreaming durchführen und sich für die Gleichstellung der Geschlechter engagieren
- ✓ Frauenförderung in der Privatwirtschaft zur gesetzliche Vorgabe zu machen
- ✓ Förderungsmöglichkeiten für Unternehmen einzurichten, um Gender- und Diversity-Ansätze sowie Interkulturelle Kompetenz zu entwickeln
- ✓ Frauenspezifische Organisationen und Einrichtungen langfristig, verlässlich und ausreichend zu finanzieren
- ✓ AkteurInnen in Politik und Verwaltung in Gender, Diversity und Intersektionalität aus- und weiterzubilden.
- ✓ NGOs, die im frauenpolitischen Bereich tätig sind, in die staatliche Politik einzubinden und mit den nötigen finanziellen Mitteln auszustatten.

Konkrete Handlungsempfehlungen für die Stadt Graz:

- ✓ Budgeterhöhung des Frauenressorts und langfristige, adäquate finanzielle Absicherung der Frauen- und Mädcheneinrichtungen
- ✓ Implementierung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting, Gleichstellungsziele und Integration in allen Bereichen als Querschnittsziele
- ✓ Weiterentwicklung und Umsetzung des Frauenförderungsprogramms der Stadt Graz
- ✓ Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen durch verpflichtende Quotenregelung in städtischen und stadtnahen Unternehmen
- ✓ Koppelung von Förderungen und Auftragsvergaben an Gleichstellungsgrundsätze und Gleichstellungsziele

- ✓ Initiativen gegen Rollenstereotype und tradierte Rollenbilder; Bewusstseinsbildung und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Wahrnehmungsmöglichkeit bestehender Ungleichheiten.⁴¹⁴

Handlungsempfehlungen für das Land Steiermark:

- ✓ Das Projekt „Gender Mainstreaming für die Steiermärkische Landesregierung“ fortführen
- ✓ AkteurInnen der Landespolitik und Landesverwaltung in Gender Mainstreaming aus- und weiterbilden
- ✓ Gender Mainstreaming in der öffentlichen Verwaltung, in allen landeseigenen Gesellschaften, in der Öffentlichkeitsarbeit des Landes, etc. einführen
- ✓ Keine öffentlichen Förderungen an private Betriebe, die nicht verpflichtend Gender Mainstreaming durchführen
- ✓ Zum Anforderungsprofil von AkteurInnen der Landespolitik und Landesverwaltung gehören Kompetenzen in den Bereichen Gender, Diversity und Intersektionalität
- ✓ Genderkompetenz wird in allen Plänen und Maßnahmen der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung gelehrt
- ✓ Werden Funktionen neu besetzt, müssen die Ausschreibungen geschlechtergerecht, kultursensibel und behinderungsspezifisch sein
- ✓ Gendersensible Pädagogik ist in den Bildungseinrichtungen ein durchgängiges Prinzip.⁴¹⁵

6.3.2 Wirtschaft und Arbeit – Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ziel: Frauen mit und ohne Familienpflichten haben am Arbeitsmarkt die gleichen Chancen wie Männer und sind ihnen im Arbeitsleben gleichgestellt.

Nach wie vor sind die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern bedenklich. Es gibt keinen gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Frauen befinden

⁴¹⁴ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 141.

⁴¹⁵ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 34f.

sich weniger oft in hierarchisch höheren Positionen und sind tendenziell in schlechter bezahlten Berufen tätig. Auch im öffentlichen Bereich sind Frauen in den Führungspositionen unterrepräsentiert. Auf der anderen Seite ist der Anteil von Frauen in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen überproportional hoch. Die im Alltag sehr oft bestimmenden Rahmenbedingungen, wie z.B. Einkommensunterschiede und Betreuungspflichten, behindern aber auch eine gleichwertige Verantwortungsübernahme im Bereich der unbezahlten (Re-)Produktionsarbeit. Die geschlechtsspezifische, patriarchal vorgegebene Aufgabenverteilung determiniert durch ihre soziale Platzanweisung auch eine ökonomische: so bedeutet Betreuungspflicht häufig Teilzeitbeschäftigung und/ oder prekäre Arbeitsverhältnisse und/ oder finanzielle Abhängigkeit vom (Ehe-)Partner. All das schlägt sich letztendlich auch am Pensionskonto von Frauen nieder; und im Scheidungsfall sind es beinahe 100% Frauen, die um Unterhalt und materielle Existenz kämpfen müssen.⁴¹⁶

Die UN-Konvention über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) verpflichtet Österreich, durch positive Maßnahmen zur Förderung von Frauen und durch aktive politische und rechtliche Schritte zur Gleichstellung der Geschlechter, die Diskriminierung von Frauen zu beseitigen. Dabei beschränkt sich die Konvention nicht auf die Bekämpfung rechtlicher Ungleichbehandlung, sondern fordert auch die Beseitigung von wirtschaftlicher, politischer, sozialer und kultureller Diskriminierung. Der Staat kann dabei nicht nur für eigene Maßnahmen und Übertretungen zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch für die Bekämpfung der privaten Diskriminierung, etwa durch wirtschaftliche Unternehmen, ist der Staat verantwortlich (Artikel 2 lit e CEDAW). Mittels Individualbeschwerde kann sich jede Frau an den CEDAW-Ausschuss wenden, wenn sie sich von Seiten des Staates in ihren Rechten verletzt sieht (Artikel 2 des Fakultativprotokolls zu CEDAW).

Artikel 5 lit b CEDAW fordert die Neuverteilung der Erziehung der Kinder und aller mit Haushalt und Familie verbundenen Aufgaben, um Frauen die Teilnahme am wirtschaftlichen und politischen Leben zu ermöglichen. Artikel 11 CEDAW verlangt von den Vertragsstaaten Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer

⁴¹⁶ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 20f.

Diskriminierungen im Arbeitsleben, insbesondere zum Schutz von Schwangeren und Müttern sowie die Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Auch die Europäische Sozialcharta formuliert die Verpflichtung des Staates, etwa das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Artikel 20 ESC) sowie das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Artikel 27 ESC) zu garantieren.

Auf EU-Ebene wurde durch den Vertrag von Amsterdam die „effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben“ (Artikel 141 Absatz 4 EGV) garantiert. Außerdem wurden von der EU zahlreiche „Gendergemeinschaftsrichtlinien“ erlassen und von Österreich umgesetzt. Leider reicht der durch das Gleichstellungsrecht geschaffene Individualrechtsschutz nicht aus, um die faktische Diskriminierung von Frauen im Berufsleben zu eliminieren. Es ist daher die Aufgabe von Politik und Gesellschaft, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen herzustellen.

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt durch:

- ✓ Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen – verstärkte und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt
- ✓ Bessere Unterstützung beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben
- ✓ Schaffung von Bedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf, Familien- und Privatleben möglich machen bzw. erleichtern
- ✓ Förderung der Ausbildung in Berufen mit Perspektive - Erschließung neuer Chancen für Frauen in Zukunftsbranchen
- ✓ Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenssituation von Frauen im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen (z.B. Erziehung, Pflege, Handel,...)
- ✓ Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle
- ✓ Abbau von Entgeltunterschieden zwischen Frauen und Männern

- ✓ Qualitätsvolle, flächendeckende, leistbare, frei wählbare Kinderbetreuungseinrichtungen für jedes Kindesalter
- ✓ Qualitätsvolle, flächendeckende Ganztagschulen
- ✓ Betreuung in den Schulferien
- ✓ Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege für Frauen und Männer
- ✓ Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Ausbildung und Betreuungspflichten
- ✓ Förderung familientauglicher Arbeitsplätze für Männer und Frauen
- ✓ Politische Stärkung neuer Familienleitbilder – mehr Väter in Karenz und Elternteilzeit
- ✓ Eine gerechte Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern bei der Hausarbeit und Erwerbsarbeit
- ✓ Das Recht auf einen Erwerbsarbeitsplatz für Frauen mit Kindern
- ✓ Die Entlastung von AlleinerzieherInnen, insbesondere von solchen, die wenig verdienen, um ihre Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben zu erhöhen.⁴¹⁷

Handlungsempfehlungen:

- ✓ Mehr arbeitspolitische Maßnahmen zur besseren Integration von Frauen auf dem Arbeitsmarkt (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Umschulung ...)
- ✓ Schaffung von mehr Vollzeitarbeitsplätzen, Verringerung der Anzahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse
- ✓ Verpflichtende Einkommenstransparenz in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
- ✓ Bessere Sanktionsmechanismen bei ungleicher Entlohnung, Kündigung oder Nichteinstellung
- ✓ Mehr Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen – Quoten samt Sanktionen
- ✓ Fortführung der Maßnahmen zur Einkommenstransparenz in allen Bereichen – Unternehmen müssen die Höhe der Gehälter der MitarbeiterInnen verpflichtend und anonymisiert bekannt geben

⁴¹⁷ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 8ff und 44.

- ✓ Fortführung von Gender Mainstreaming-Projekten⁴¹⁸, die eine nachhaltige Strukturveränderung der regionalen Arbeitsmarktpolitik in Richtung Gleichstellung der Geschlechter bewirken
- ✓ Förderungen für Betriebe, die betriebseigene Kindergärten und Tageseltern für die Randzeiten anbieten
- ✓ Österreichweite Vereinheitlichung der Ausbildungen zur Tagesmutter/ zum Tagesvater sowie rechtliche und finanzielle Absicherung
- ✓ Rahmenkonzepte entwickeln, damit informelles Lernen und nicht formal erworbene Kompetenzen am Arbeitsmarkt anerkannt werden.
- ✓ Positionierung der Sozialwirtschaft als zukunftssträchtigen und innovativen Wirtschaftszweig
- ✓ Schaffung von Lehrstellen in öffentlichen Bereichen.⁴¹⁹

Handlungsempfehlungen für die Stadt Graz:

- ✓ Strukturelle Maßnahmen gegen die Deregulierung des Arbeitsmarkts und Beseitigung prekärer Arbeitsverhältnisse und Schaffung von mehr Vollzeit Arbeitsplätzen bei Bediensteten der Stadt, der stadteigenen und stadtnahen Betriebe.
- ✓ Strukturelle Beseitigung bestehender Differenzen zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmenpaket zur Beseitigung der Einkommensschere mit entsprechenden Sanktionsmechanismen
- ✓ Schaffung eines Amtes für „Aus- und Weiterbildung und Arbeitsmarkt“ als Querschnittsmaßnahme
- ✓ Maßnahmen für eigenständiges, existenzsicherndes Einkommen und (vorbeugende) Maßnahmen gegen Frauenarmut
- ✓ Qualitätvolle, flächendeckende, leistbare, frei wählbare Kinderbetreuungseinrichtungen für jedes Kindesalter (inkl. Betriebskindergarten in der Stadt Graz und Anreize für Unternehmen, Kinderbetreuungsplätze im Unternehmen zu schaffen)
- ✓ Flexiblere Arbeitszeit für Personen mit Betreuungspflichten

⁴¹⁸ Das Projekt JUST GeM etwa versucht, durch die Implementierung von Gender Mainstreaming strukturverändernde Prozesse in Gang zu setzen, welche eine umfassende Gleichstellungspolitik in der regionalen Arbeitsmarktpolitik forcieren. Vgl. Equal Büro Österreich, Hg., EQUAL 1. Antragsrunde. Nachhaltige Ergebnisse aus EQUAL 2002 – 2005, Wien 2007, 96ff.

⁴¹⁹ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 109. Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 8ff.

- ✓ Gemeinderatsinitiativen, um notwendige (Gesetzes-) Änderungen auf Landes- und/ oder Bundesebene voranzutreiben.⁴²⁰

6.3.3 Bildung und Ausbildung – Wissenschaft und Forschung – Kunst und Kultur

Ziel: Mädchen und Frauen haben von Anfang an die gleichen Möglichkeiten in Bildung und Ausbildung sowie in Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.

Schon früh erfolgt die Festlegung der Rollenbilder: In Kinderbetreuungseinrichtungen gibt es fast ausschließlich weibliches Personal, wodurch Eltern, Bezugspersonen und den Kindern vermittelt wird, dass Kinderbetreuung Frauensache ist. Die noch immer vorherrschende starke Geschlechtersegregation in bestimmten Schultypen und Ausbildungen (z.B. HTL, BAKIP) dient als Indikator für die nach wie vor starke Wirkung von Geschlechterstereotypen und trägt zu ihrer Verfestigung bei. Auch der Medien- und Werbelandschaft sind Geschlechterstereotype inhärent, wodurch entsprechende Rollenbilder noch be- und verstärkt werden. Was fehlt ist gendersensible Bildung für Menschen in jedem Lebensabschnitt, entsprechende Pädagogik in Aus- und Weiterbildung sowie Initiativen und breit angelegte Sensibilisierungsmaßnahmen gegen Rollenstereotype, tradierte Rollenbilder und Ungleichheiten.⁴²¹

Mit der Unterzeichnung der CEDAW hat sich Österreich verpflichtet, gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu setzen, um die „*uneingeschränkte Entfaltung und Förderung der Frau*“ sicherzustellen, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet (Artikel 3 CEDAW). Artikel 10 der CEDAW garantiert Frauen im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie Männern. Der Staat ist verpflichtet, geschlechtsspezifische Diskriminierung im Bereich der Erziehung abzubauen.

⁴²⁰ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 141.

⁴²¹ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd., 21.

Um Mädchen von Anfang die gleichen Möglichkeiten zu bieten braucht es:

- ✓ Geschlechtergerechte Sozialisation in Bildungseinrichtungen
- ✓ Geschlechtergerechte Gestaltung von Berufsorientierung und Lebensplanung⁴²²

Im Bereich der (vor-)schulischen Bildung und Erziehung bedeutet das:

- ✓ Gendersensible Bildung und Pädagogik in allen pädagogischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und Maßnahmen als durchgängiges Prinzip verankern
- ✓ SchülerInnen müssen in ihrer Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung geschlechtersensibel unterstützt werden
- ✓ Emanzipatorische Sexualpädagogik: Mädchen und Burschen brauchen unabhängige sachliche Informationen über ihre Körperlichkeit, körperliche Veränderungen, sexuelle Bedürfnisse und Kommunikation. Sie sollen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung gefördert werden.
- ✓ Projekte der Politischen Bildung müssen gezielt gefördert werden
- ✓ Ideelle und finanzielle Aufwertung von Frauenberufen vor allem im Dienstleistungs- und Erziehungsbereich – Steigerung des Anteils an männlichen Erziehern und Volksschullehrern
- ✓ Verstärkte Förderung der Ausbildung von Mädchen abseits von traditionellen Frauenberufen
- ✓ Mädchen müssen in der Schule von Expertinnen eine professionelle Beratung erhalten um ihren Bildungsweg und ihre Berufswahl planen zu können. Dabei müssen sie ermutigt werden nichttraditionelle Arbeitsbereiche zu ergreifen.
- ✓ LehrerInnen und DirektorInnen müssen Mädchen ermutigen und motivieren sich für Technik zu interessieren. Dafür müssen sie entsprechend geschult sein.
- ✓ Förderung und Finanzierung von Bildungsangeboten zum Thema Gender-Kompetenz bzw. gleichstellungsorientierte Bildungsarbeit für unterschiedliche Zielgruppen (LehrerInnen, Eltern usw.)

⁴²² Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Hg., Frauenpolitische Forderungen zur Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen, Bremen 2011, 19ff. Online im Internet: http://www.bremen.de/fastmedia/36/wahlpruefsteine_2011_gesamt.pdf. (Stand: 14.03.2011).

- ✓ Berücksichtigung von weiblichen Lebenswelten bei der Gestaltung von öffentlichem Raum, wie z. B. die Befragung von Mädchen bei der Neuerrichtung von Bezirkssportplätzen
- ✓ Mädchen brauchen in der Schule und in ihren Freizeitaktivitäten persönliche, soziale, berufliche und sexualpädagogische Kompetenzstärkung. Das fördert ihr Selbstvertrauen und macht sie stark.
- ✓ Bewusste Mädchenförderung und Mädchenarbeit sowie Modelle, die Mädchen fördern und unterstützen, damit sie sich selbstverständlicher beteiligen.⁴²³

Handlungsempfehlungen für das Land Steiermark im Hochschulbereich:

- ✓ Diskriminierungsfreier Zugang und qualifizierte geschlechtssensible Studienberatungsangebote
- ✓ Förderung des wissenschaftlichen weiblichen Nachwuchses, insbesondere in naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen
- ✓ Bessere Vereinbarkeit von Studium bzw. wissenschaftlicher Karriere und Familie
- ✓ Ausländische Studierende müssen die gleichen Möglichkeiten erhalten.
- ✓ Die Zugangschancen für Frauen und Männer zu Promotionen, Habilitationen sowie zu Fördermaßnahmen müssen gleich sein.
- ✓ Ob Leitungs-, Entscheidungs- und Beratungsgremien in den vom Land geförderten Forschungseinrichtungen und den Fachhochschulen: die Repräsentanz von Frauen muss steigen.
- ✓ Die Vergabe von allen Forschungsgeldern muss an den Nachweis gebunden sein, dass die Ziele, Maßnahmen und Durchführungen der Forschungsvorhaben Frauen und Männern zugute kommen, und diese in Evaluationen sowie im Monitoringsystem überprüft und bei Nichteinhaltung sanktioniert werden. Die Forschungsteams müssen geschlechtergerecht zusammengesetzt sein.
- ✓ Kompetenzzentren, Spezialforschungsbereiche und weitere Forschungseinrichtungen die vom Land Steiermark gefördert werden, müssen zu einer geschlechterparitätischen Besetzung aller Stellen angehalten werden. Die Forschungsbereiche müssen die Interessen von Frauen und Männern

⁴²³ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 106f. Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 15f.

berücksichtigen. (oder alternativ: Die Forschungsbereiche müssen sowohl „weiblich“ als auch „männlich“ konnotierte Bereiche umfassen.)

- ✓ Im Steirischen Forschungsrat, der die Steiermärkische Landesregierung in strategischen Fragen für zukünftige Herausforderungen berät und begleitet, müssen gleich viele Frauen wie Männer vertreten sein.
- ✓ Die Frauen- und Geschlechterforschung muss durch eine nachhaltige Förderung sichergestellt werden.
- ✓ Die Disziplinen Genderforschung und Migrationsforschung sollen fächerübergreifend forschen. Dafür braucht es eine entsprechende Dotierung.
- ✓ Es müssen effektive Maßnahmen entwickelt werden, dass der Anteil an Frauen, die Professuren innehaben, erhöht wird.
- ✓ Berufungen und Bleibeverhandlungen müssen diskriminierungsfrei und transparent sein
- ✓ In der Gesundheitsforschung müssen die Daten geschlechtergerecht erhoben werden und transparent zur Verfügung stehen.⁴²⁴

Handlungsempfehlungen im Bereich Kunst und Kultur:

- ✓ Bei Förderungen, Projektaufträgen, Preisvergaben und Stipendien muss finanzielle Gleichstellung zwischen Frauen und Männern erreicht werden. Großprojekte müssen auch für Künstlerinnen möglich werden.
- ✓ Großereignisse müssen gendersensibel geplant und ausgerichtet werden. In diesem Sinne sind auch immer frauenspezifische Schwerpunkte zu setzen.
- ✓ Der Anteil an Frauen in den Führungspositionen von Kunst- und Kultureinrichtungen muss steigen: Kulturausschüsse, Fachjurs, Kuratorien und andere Gremien müssen in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein
- ✓ Die Programme der Kultureinrichtungen des Landes sind geschlechtergerecht zu gestalten.
- ✓ Für Projekte, die das Land umsetzt, wird ein gendersensibles Projektmanagement eingeführt
- ✓ Statistiken über die Aktivitäten im Kunst- und Kulturbereich müssen nach Geschlechtern getrennt geführt werden

⁴²⁴ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 17ff.

- ✓ Die Kunstankäufe des Landes müssen gleichermaßen auf Werke von Frauen und Männern verteilt sein
- ✓ Ob bei der Sicherung der Museumsbestände oder öffentlichen Sammlungen: das kulturelle Erbe von Frauen muss gesichert werden und sichtbar sein.
- ✓ Die Auslobung eines Frauenkunstpreises.⁴²⁵

6.3.4 Gesundheit und Pflege

Ziele: Frauen haben die gleichen Gesundheitschancen wie Männer. Das Gesundheitswesen bezieht Geschlecht, ethische und kulturelle Aspekte sowie Lebensphasen als Qualitätskriterien in die Planung und die Gestaltung der Gesundheitsdienstleistungen ein.

Pflege- und Betreuungsleistungen von Frauen werden wahrgenommen, anerkannt und unterstützt.

Laut General Comment No. 14 (2000) der UNO haben alle Frauen und Männer das Recht, einen höchstmöglichen Grad an Gesundheit zu erreichen. Insbesondere unter Artikel 12 Absatz 21 werden Maßnahmen eingefordert, die die gesundheitliche Diskriminierung von Frauen abbauen durch Verringerung frauenspezifischer Gesundheitsrisiken (z.B. häusliche Gewalt), Förderung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und den Abbau aller Barrieren im Zugang zu Gesundheitsdiensten.⁴²⁶

Gemäß Artikel 12 der CEDAW ist Frauen der Zugang zu den Gesundheitsfürsorgediensten zu den gleichen Bedingungen wie Männern zu gewährleisten. Die mangelnde Gendersensitivität im Gesundheitssystem und der vorherrschende Androzentrismus (Verallgemeinerung einer an Männern orientierten Norm) ergibt für Frauen konkrete Benachteiligungen, die es abzubauen gilt.⁴²⁷ Die

⁴²⁵ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 23f.

⁴²⁶ United Nations, General Comments, The right to the highest attainable standard of health, 2000. Online im Internet: www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/%28symbol%29/E.C.12.2000.4.En (Stand: 09.02.2012).

⁴²⁷ frauenmaedchennetz-nrw, Frauen Sind wählerisch! Frauenpolitische Wahlprüfsteine für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen, NRW 2004, 11. Online im Internet: <http://www.frauenmaedchennetz-nrw.de/down/Wahlprue.pdf> (Stand 11.04.2011).

WHO fordert daher in der Madrider Erklärung, Gender Mainstreaming im Gesundheitswesen anzuwenden.⁴²⁸

Auch aufgrund ihrer sozialen und ökonomischen Benachteiligung haben Frauen einen erschwerten Zugang zu Gesundheitsleistungen.⁴²⁹ Zur Herstellung von Chancengleichheit für eine bestmögliche gesundheitliche Versorgung braucht es Maßnahmen und Angebote zur Gesundheitsaufklärung für sozial schwache Gruppen sowie Gesundheitsangebote, die auf spezifische, oft psychosoziale Problemlagen Rücksicht nehmen. Es braucht Angebote im Bereich niederschwelliger und interkultureller medizinischer Versorgung sowie ein funktionierendes Zusammenspiel der Bereiche Soziales, Gesundheit, Gender und Bildung (Health in all Policies⁴³⁰).⁴³¹

- ✓ Gender Mainstreaming als übergeordnetes Instrument im Gesundheitswesen umsetzen
- ✓ Geschlechter- und kultursensible Gesundheitsberichterstattung, um den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung zu tragen
- ✓ Verbesserung und Absicherung der psychosozialen und gesundheitlichen Beratung und Versorgung von Migrantinnen
- ✓ Förderung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit von Frauen und Mädchen
- ✓ Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen
- ✓ Sicherung und Optimierung der Angebote für Mädchen und Frauen mit Essstörungen
- ✓ Absicherung und Verstetigung von Frauengesundheitseinrichtungen und Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauengesundheitszentren, Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe etc.)
- ✓ Weiterentwicklung von frauengerechter psychiatrischer Versorgung
- ✓ Gesundheitsziele nach Genderaspekten umsetzen

⁴²⁸ World Health Organization, Madrider Erklärung zu Gendermainstreaming im Gesundheitswesen, 2001. Online im Internet: www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0008/76508/A75328.pdf (Stand: 09.02.2012).

⁴²⁹ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 109.

⁴³⁰ World Health Organization: Adelaide Statement on Health in all Policies – moving towards a shared governance of health and wellbeing. 2010. Online im Internet: www.who.int/social_determinants/hiap_statement_who_sa_final.pdf (Stand: 09.02.2012).

⁴³¹ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd., 20.

- ✓ Integration von Genderaspekten in die universitäre Ausbildung und Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe
- ✓ Gendersensitivität als Qualitätsmerkmal gesundheitlicher Versorgung etablieren
- ✓ Entwicklung von Qualitätsstandards frauengerechter Gesundheitsversorgung und -förderung
- ✓ Systematische Bearbeitung des Themas „Gewalt gegen Frauen“ mit seinen Implikationen für die Gesundheit.⁴³²

Vorschläge für Maßnahmen der Stadt Graz:

- ✓ Informationskampagne der Stadt Graz über nichtmedizinische Angebote
- ✓ Eine zweite, unabhängige, öffentlich finanzierte und überkonfessionelle Schwangerenberatungsstelle, besonders für sozial benachteiligte Frauen auf der rechten Murseite
- ✓ Aufsuchende Hebammenbetreuung
- ✓ Zulassung von mehr Gynäkologinnen und Psychiaterinnen mit Kassenärztinnen-Verträgen
- ✓ Sicherstellung psychosozialer Begleitung während der Schwangerschaft und nach der Geburt als integrativen Bestandteil der Schwangerenvorsorge
- ✓ Ausreichende und kostenfreie medizinische Versorgung, inklusive der Übernahme der anfallenden Geburtskosten (Krankenhaus) für jene Schwangeren, die keinen Krankenversicherungsschutz haben
- ✓ Ausbau bzw. Aufbau eines fachübergreifenden Systems von Betreuung, Beratung und Begleitung, welches zusammenwirkt, um (werdende) Eltern, Babys und Angehörige bestmöglich zu stützen
- ✓ Präventiv gegen Überforderung, Isolation, frühkindliche Vernachlässigung und Traumatisierungen, Gewalt, Missbrauch etc. die Einführung leistbarer, flächendeckender und qualifizierter Unterstützung für Frauen in der Nachgeburtsphase, unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Risikosituation (z. B. Teenagermütter).⁴³³

⁴³² Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Hg., Frauenpolitische Forderungen zur Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen, Bremen 2011, 27ff. frauenmaedchennetz-nrw, Frauen Sind wählerisch! Frauenpolitische Wahlprüfsteine für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen, 11f.

⁴³³ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 110.

Handlungsempfehlungen für das Land Steiermark im Bereich des Gesundheitswesens:

- ✓ Verringerung der Barrieren, die den Zugang im Gesundheitswesen erschweren. Das gilt besonders für Frauen und Männer mit Migrationshintergrund und/ oder sozialer Benachteiligung.
- ✓ Die Angebote der Gesundheitsversorgung müssen besonders leicht zugänglich sein und die verschiedenen Bedürfnisse von Frauen müssen bedacht werden.
- ✓ Frauen müssen das Gesundheitswesen mitgestalten; ob als Versicherte, Nutzerinnen oder Patientinnen, als Fachfrauen in der Planung- und Entscheidung. Das hilft Lösungen zu finden, die Frauen entsprechen – bei Übergängen zwischen gesund sein und krank sein, bei Gesunderhaltung, Information, Beratung, Behandlung oder Nachsorge.
- ✓ Die Landesregierung muss Strategien und Maßnahmen entwickeln, die die Selbstkompetenz von Frauen stärken und sie beteiligen. Eine Quote für Frauen in allen Entscheidungs- und Beratungsgremien kann das erreichen.
- ✓ PatientInnen müssen ihre Entscheidungen auf Basis von gesicherten Informationen treffen können. Diese Informationen müssen qualitativ hochwertig und aktuell sein. Sie brauchen Informationen über erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Medikamenten und Eingriffen. Die Informationen müssen verständlich sein und alle erreichen.
- ✓ Da das Gesundheitswesen eine der ersten Anlaufstellen für betroffene Frauen und Mädchen ist, muss dort nach Qualitätsstandards für den Umgang mit Frauen mit Gewalterfahrungen gearbeitet werden. Dazu gehört, das Thema in die Aus- und Weiterbildung aller Gesundheitsberufe aufzunehmen sowie eine verpflichtende Dokumentation der Verletzungen und Beschwerden, die auch bei einer Gerichtsverhandlung verwertbar ist
- ✓ Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen ambulanten Hilfseinrichtungen und Spitälern
- ✓ Die Versorgungsangebote für psychisch kranke Frauen müssen sowohl ambulant (Betreutes Wohnen, Tagesstätten usw.) als auch stationär (Wohnheime, Kliniken) frauengerecht gestaltet werden. Das bringt verbesserte Qualität für die Betroffenen.

- ✓ Die vorhandenen Angebote für psychisch kranke Frauen müssen überprüft werden: Passen diese Angebote zur bisherigen und jetzigen Lebensrealitäten der Frauen? Was muss für sie verändert werden? Das trägt wesentlich dazu bei, dass die Angebote wirkungsvoll sind.
- ✓ Kinder in den ersten Jahren zu fördern, besonders in benachteiligten Familien, erreicht einen unvergleichlich hohen Nutzen. Hierfür ist die Zusammenarbeit von Gesundheitswesen, Jugendämtern, Wirtschaft und sozialer Arbeit wichtig, zusammen kann so soziale Ungleichheit abgebaut werden.⁴³⁴

Handlungsempfehlungen für das Land Steiermark im Bereich Pflege:

- ✓ Frauen sind kompetent zu pflegen und zu betreuen. Ihre Pflege- und Betreuungsleistungen müssen wahrgenommen, anerkannt und unterstützt werden.
- ✓ Es muss möglich sein, stundenweise oder tageweise eine professionelle Pflege oder Betreuung in Anspruch zu nehmen. Die Kinderbetreuung und die Schulzeiten sollen aufeinander abgestimmt werden.
- ✓ Das Pflegegeld muss laufend aufgewertet werden
- ✓ Das Angebot der Mobilen Dienste (mobile Hauskrankenpflege, mobile Heimhilfen, mobile AltenbetreuerInnen) muss aufgestockt werden, damit die pflegenden Angehörigen entlastet werden.
- ✓ Tageszentren müssen in Städten und am Land ausgebaut werden
- ✓ Informationsstellen für Pflegebedürftige und deren Angehörige müssen leicht zugänglich sein
- ✓ Das spezialisierte Angebot im Bereich Altenpflege in ländlichen Gebieten muss ausgebaut werden
- ✓ Das frauendominierte Berufsfeld muss attraktiver werden. Dafür müssen die Pflegeberufe professionalisiert werden und die Leistungen der AltenpflegerInnen müssen durch Imagekampagnen aufgewertet werden
- ✓ ArbeitgeberInnen müssen sensibilisiert werden um die Probleme der Vereinbarkeit von familiärer Altenbetreuung und Erwerbsarbeit zu erkennen
- ✓ die Arbeits- und Urlaubszeiten müssen flexibler werden
- ✓ die Altenhilfe braucht eine interkulturelle Professionalisierung

⁴³⁴ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 27ff.

- ✓ die Einwanderungsgesetze müssen liberalisiert werden, um Migration zu fördern, die den Arbeitskräftemangel beseitigt
- ✓ Pflegearbeit muss gerecht zwischen Frauen und Männern aufgeteilt werden. 75% der Pflegebedürftigen wird von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Derzeit sind die pflegenden Angehörigen zu zwei Drittel Frauen.⁴³⁵

6.3.5 Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel

Ziel: Frauen können ohne Angst vor Gewalt leben.

Trotz umfassender Regelungen im österreichischen Recht zum Gewaltschutz, ist Gewalt gegen Frauen häufig und betrifft Frauen jeden Alters, aller Schichten und Kulturen in den verschiedensten Lebensumständen. Gewalt gegen Frauen tritt als physische, sexuelle, psychische, ökonomische, soziale und strukturelle Gewalt auf. Artikel 6 CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten, jede Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen zu verhindern. Die UN-Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen fordert den konkreten und alltäglichen Schutz von Frauen vor Gewalt in allen Lebensbereichen. Der Grazer Gemeinderat hat eine Resolution zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verabschiedet.⁴³⁶

Die Politik ist gefordert sich klar gegen jede Form von Gewalt zu bekennen. Gewaltprävention gehört in alle Leitbilder von Kinder- und Jugendeinrichtungen. Einstellungsverfahren sollen deutlich machen, dass Übergriffe und Gewalt in diesen Einrichtungen nicht geduldet werden. Auch Gewaltdarstellungen in der Pornografie verstoßen gegen die Menschenrechte.⁴³⁷

Handlungsmöglichkeiten der Stadt Graz im Bereich Gewalt, sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel:

⁴³⁵ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 32f.

⁴³⁶ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 115.

⁴³⁷ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 15f.

- ✓ Umsetzung der Forderungen und Empfehlungen der im Dezember 2009 vom Gemeinderat der Stadt Graz beschlossenen Resolution gegen Gewalt an Frauen
- ✓ Die Pflichtuntersuchung am Gesundheitsamt muss kostenlos sein. Sie muss von und durch FachärztInnen erfolgen, die Untersuchungszeiten müssen ausgeweitet werden.
- ✓ Angebote von zumindest einer „geheimen Notwohnung“ mit entsprechender Betreuung für von Menschenhandel und/oder sexueller Gewalt und Ausbeutung betroffene Frauen.⁴³⁸
- ✓ Schaffung der Möglichkeit der Prozessbegleitung, u.a. durch eine Spezialistin für „Prostitutionsfälle“, z.B. über den Verein TARA
- ✓ Weiters dringend notwendige Änderungen sind Bundes- bzw. Ländersache, für deren Änderung sich die Stadt Graz einsetzen muss.⁴³⁹

Handlungsempfehlungen für das Land Steiermark:

- ✓ Für einen qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Opferschutz sorgen
- ✓ Erstellung eines ressortübergreifenden Aktionsplans gegen häusliche Beziehungsgewalt
- ✓ Verstärkte Investition in die Prävention
- ✓ Veranlassung der KAGes zu einem integrierten Programm zu gesundheitlichen Folgen von Gewalt in den Spitälern
- ✓ Erweiterter, erleichterter und leistbarer Zugang zu Hilfs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit psychischen Erkrankungen sowie nach einem Aufenthalt im Frauenhaus. Dafür braucht es Langzeitbetreuung und leistbare Nachfolgewohnungen.
- ✓ Finanzierung von Therapien - unabhängig davon, ob die Frau eine Anzeige erstattet oder nicht
- ✓ auch für die Arbeit mit Tätern da sein - ohne dass bestehende Mittel für die Beratungsangebote für Opfer gekürzt werden

⁴³⁸ Derzeit gibt es für sie in Graz keine Unterbringungsmöglichkeit (Schutzwohnungen), sondern sie müssen nach Wien gebracht werden. Vgl. Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 105.

⁴³⁹ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 105.

- ✓ Ausbildung und Sensibilisierung von MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens (ÄrztInnen, Krankenschwestern etc.) und Fachkräften anderer Einrichtungen und Institutionen in ihren Aus-, Fort- und Weiterbildungen zum Thema Gewalt
- ✓ Die Leitbilder von Kinder- und Jugendorganisation und Kirchen sprechen sich für Gewaltprävention aus. Gewalt wird hier nicht mehr toleriert.
- ✓ Frauen und Mädchen, die Opfer von Frauenhandel oder Zwangsverheiratungen sind, brauchen Betreuung und Beratung sowie eine bessere aufenthaltsrechtlichen Situation
- ✓ Opfern von Zwangsverheiratungen kann geholfen werden, indem bei den so genannten „Ehemündigkeitserklärungen“ eine Stellungnahme vom Jugendwohlfahrtsträger verpflichtend wird.⁴⁴⁰

Im Bereich Prostituierte und Sexarbeiterinnen:

- ✓ Die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen müssen verbessert werden. Dafür braucht es selbständigkeits- und autonomiefördernde gesetzliche Regelungen für die legale Ausübung von Sexdienstleistungen.
- ✓ Der Umstieg aus der Sexarbeit muss erleichtert werden. Dafür braucht es Fachberatungseinrichtungen, die Antidiskriminierungsarbeit in Bezug auf Sexarbeit, Beratung und Qualifizierung für Sexarbeiterinnen leisten.
- ✓ Aufklärungskampagnen für Freier zu „Safer Sex“
- ✓ Verpflichtende Gesundenuntersuchung für Freier & Kondompflicht
- ✓ Bekämpfung der Zwangsprostitution
- ✓ Freier von Zwangsprostituierten müssen bestraft werden
- ✓ Solidarität mit den Prostituierten – aber Kampf der Prostitution.⁴⁴¹

6.3.6 Gender Budgeting, Finanz- und Steuerpolitik

Ziel ist die Verwirklichung einer geschlechtergerechten Budgetgestaltung.

⁴⁴⁰ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 25f.

⁴⁴¹ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 45.

Seit 2009 ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Haushaltswesen als Staatszielbestimmung in der Bundes-Verfassung verankert. Die Budgetpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muss sich an der Gleichstellung der Geschlechter ausrichten. Gender Budgeting bedeutet, dass das Budget auf seine Auswirkungen auf Männer und Frauen hin analysiert und entsprechend der Gleichstellungsziele verändert wird. Auch Änderungen bei jenen Einnahmen und Ausgaben, die auf den ersten Blick genderneutral wirken, wie z.B. Gesundheit, Bildung, Verkehr, Arbeitsmarkt, zeigen aufgrund unterschiedlicher Lebensrealitäten von Frauen und Männern oft ganz unterschiedliche Auswirkungen.⁴⁴² Die Entscheidung über Steuer-, Budget- und Finanzpolitik liegt fest in Männerhand, betrifft aber Frauen und Männer gleichermaßen. Einsparungen beim Budget gehen oft zu Lasten von Frauen und Familien. Kürzungen von Leistungen im Sozialbereich – z.B. weniger Geld zum Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und die fehlende Nachmittagsbetreuung an den Schulen - müssen von Frauen durch noch mehr unbezahlte Arbeit und durch einen teilweisen Verzicht auf ihre eigene Erwerbstätigkeit kompensiert werden. Einsparungen aufgrund der Krise betreffen auch frauenpolitische Projekte: Kein Geld für Deutsch-Sprachkurse für Migrantinnen, Einstellung von Programmen im Bereich der gendersensiblen Berufs- und Studienwahl (MUT und FIT), Einsparungen bei der Prozessbegleitung und Finanzierungsengpässe bei Frauenhäusern.⁴⁴³

Wirtschaftskrisen wirken nicht diskriminierungsfrei, sondern haben abhängig von Geschlecht, Herkunft, sozialem Status und Qualifikation unterschiedliche Auswirkungen. Dies wiederum hängt mit den gesellschaftlichen Positionen und der Verteilung von Einfluss und Zugang zu Einkommensmöglichkeiten und Produktionsmitteln zusammen. Das Institut für Finanzwissenschaft der Universität Graz arbeitet an einer Erforschung der theoretischen Grundlagen einer Einbindung von „Zwangssituationen“ in das wirtschaftspolitische Modell⁴⁴⁴ und das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte arbeitet zusammen mit der

⁴⁴² Der Grüne Klub im Parlament, Hg., Grüner Frauenbericht 2011. Frauenleben in Österreich, Wien 2011, 22.

⁴⁴³ Der Grüne Klub im Parlament, Hg., ebd., 22f.

⁴⁴⁴ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 6.

Universität Graz an der Erforschung der Auswirkungen von wirtschaftlicher Benachteiligung durch Diskriminierung und dem Mangel an Wahlfreiheit.⁴⁴⁵

Was zu tun ist:

- ✓ Einführung von Gender Budgeting in allen Bereichen um eine geschlechtergerechte Verteilung der Finanzmittel zu garantieren
- ✓ Geschlechtsspezifische Datenerhebung in allen Bereichen
- ✓ Frauenspezifische Organisationen und Einrichtungen in den Prozess der Budgeterstellung einbeziehen
- ✓ Mehr Frauen in Entscheidungspositionen.⁴⁴⁶

Konkrete Handlungsempfehlungen für die Stadt Graz:

- ✓ Budgeterhöhung des Frauenressorts und langfristige, adäquate finanzielle Absicherung der Frauen- und Mädcheneinrichtungen
- ✓ Implementierung von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting in allen Bereichen
- ✓ Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen.⁴⁴⁷

Handlungsempfehlungen für das Land Steiermark:

- ✓ Gender Budgeting muss im Landeshaushalt eingeführt werden
- ✓ Die Aufträge und Wirtschaftsförderungen des Landes an Unternehmen müssen an die Einhaltung von Gender- und Sozialkriterien gekoppelt sein.
- ✓ Ausschreibungen müssen AnbieterInnen mit kollektivvertraglicher Entlohnung, fixen Dienstverhältnissen und MitarbeiterInnen mit langer Diensterfahrung präferieren.
- ✓ Ausschreibungen müssen so gestaltet sein, dass sich höhere Kosten für langjährige Mitarbeiterinnen (höhere Einstufung entsprechend den Dienstjahren) nicht wettbewerbsverzerrend auswirken.
- ✓ Das eigenständige Frauenressort des Landes muss entsprechend dotiert werden

⁴⁴⁵ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 6.

⁴⁴⁶ Der Grüne Klub im Parlament, Hg., Grüner Frauenbericht 2011. Frauenleben in Österreich, Wien 2011, 23ff.

⁴⁴⁷ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, ebd.,113.

- ✓ Fraueneinrichtungen und -organisationen müssen eine langfristige, verlässliche und ausreichende Finanzierung erhalten.⁴⁴⁸

6.3.7 Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung

Ziel: Ein besonderes Augenmerk wird auf Frauen gelegt, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind.

Intersektionalität beschreibt die Tatsache, dass sich verschiedene Diskriminierungsformen in einer Person überschneiden können. Für bestimmte Bevölkerungsgruppen besteht - abhängig von sozialen Faktoren wie Einkommen, Bildung, Sprache, etc. - ein erschwerter Zugang z.B. zu Arbeit oder zu gesundheitsfördernden Maßnahmen. Für Frauen als Mitglieder dieser Gruppen bedeutet dies, mehrfach diskriminiert zu sein. Auf Grund sozioökonomischer Ungleichheiten, Herkunft, Alter und Religion sind Frauen oft von der Einkommenseite her stark benachteiligt. Besonders betroffen sind Alleinerziehende, Frauen mit besonderen Bedürfnissen sowie Ausgleichszulagenbezieherinnen bzw. Frauen mit geringen Pensionsansprüchen. Für Migrantinnen potenzieren sich viele Probleme, insbesondere am Arbeitsmarkt z.B. weil ihre Ausbildungen in Österreich nicht anerkannt werden. Migrantinnen sind häufig aus aufenthaltsrechtlichen und/oder existenziellen Gründen dazu gezwungen, bei ihren Ehemännern zu verharren und unter Umständen auch Gewalt zu erdulden.⁴⁴⁹

Handlungsempfehlungen:

- ✓ Gezielte Förderung und leistbare berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten für gering qualifizierte Frauen/ Frauen unter 25 Jahren/ Frauen über 50 Jahren/ Frauen mit Betreuungspflichten und Pflegeaufgaben/ Migrantinnen, damit diese ein breiteres Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten.⁴⁵⁰

⁴⁴⁸ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 37f.

⁴⁴⁹ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 21.

⁴⁵⁰ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 9.

- ✓ Migration prägt Frauen auf unterschiedliche Art. Diese Erfahrungen und Kenntnisse müssen auch als eine Quelle von Fähigkeiten erkannt und anerkannt werden.
- ✓ Ausbildungen oder Schulabschlüsse, die Migrantinnen in den Herkunftsländern gemacht haben, müssen anerkannt werden.
- ✓ Migrantinnen müssen bei ihrem sozialen Aufstieg gefördert werden. Dafür braucht es unterschiedliche Programme und Projekte für den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft sowie Beratungseinrichtungen, die ausreichend finanziert sind.
- ✓ Für Schülerinnen und Studentinnen mit unterschiedlichen Migrationshintergründen müssen spezielle gendersensible Konzepte entwickelt werden.
- ✓ Steigerung des Anteils von Migrantinnen, die in qualifizierten Berufen arbeiten/ die eine berufliche Nachqualifikation machen/ unter den Selbständigen/ die in Entscheidungsgremien vertreten sind.
- ✓ Der Anteil von Migrantinnen in Führungspositionen muss ein Kriterium sein, ob Projekte gefördert werden.
- ✓ Der Anteil von Migrantinnen soll mit ausschlaggebend dafür sein, ob Fördergelder vergeben werden
- ✓ Der Anteil von Migrantinnen die am Girls' Day teilnehmen, muss sich erhöhen
- ✓ Migrantinnen müssen politisch teilhaben können. Dafür braucht es ein aktives und passives Wahlrecht und Migrantinnen in der Politik.
- ✓ In der Diskussion um (junge) Musliminnen müssen diese selbst zu Wort kommen. Radikale Politik darf nicht auf ihrem Rücken ausgetragen werden und sich als „Kampf um Frauenrechte“ tarnen.
- ✓ Jeder Diskriminierung und Einschränkung der Rechte von Frauen aufgrund der Interpretation von Religionen oder aus kulturellen Gründen muss sowohl gesellschaftspolitisch als auch juristisch eindeutig entgegengewirkt werden
- ✓ Interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes (Verwaltung)/ der politischen Parteien/ der Unternehmen. Interkulturelle Öffnung ist als ein bewusst gestalteter Prozess und Umbau zu verstehen. Er ermöglicht Lernen und Veränderung von und zwischen unterschiedlichen Menschen und

Lebensweisen, Organisationen und Institutionen (z.B. Verwaltung). Das baut Barrieren ab und Anerkennung auf.⁴⁵¹

Handlungsvorschläge für die Stadt Graz:

- ✓ Interkulturelle Öffnung auf allen Ebenen und in allen Bereichen des „Haus Graz“ und Förderung von Migrantinnen in Führungspositionen
- ✓ Verbesserungen in der (Not-)Wohnversorgung von Frauen mit deren Kindern
- ✓ rechtliche Hilfestellung durch mehr kostenlose Rechtsberatung und -begleitung
- ✓ Unterstützung von Frauen, die sich in Ausbildung befinden, die arbeiten oder arbeitsuchend sind, durch qualitativ gute und zeitlich flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- ✓ Entlastungsangebote für Mütter/allein erziehende Elternteile, z. B. im Falle Krankheit von Mutter oder Kind eine Betreuung, ähnlich wie dies KIB oder Muki (kostenpflichtig) anbieten; oder z. B. für Wochenenden oder im Haushalt, vor allem für jene, die auf keine persönlichen (z. B. Eltern) oder finanziellen Ressourcen zurückgreifen können ...; Förderung der Kommunikation von Frauen untereinander (= Hilfe zur Selbsthilfe ...)
- ✓ Hilfestellungen für ältere Frauen (z. B. Einkäufe erledigen, etc), die bekannterweise die überwiegende Anzahl der Ausgleichszulagenbezieherinnen sind und sich Hilfestellungen nicht leisten können.⁴⁵²

6.3.8 Frauen und Medien

Ziel: Keine sexistische Werbung und Verbot sexistischer Darstellungen in den Medien.

Die Darstellung von Frauen als sexualisierte Objekte oder in klischeehafter Weise verstärkt die bestehende gesellschaftliche Diskriminierung und stellt damit eine Form

⁴⁵¹ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 40ff.

⁴⁵² Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010,111.

von struktureller Gewalt gegen Frauen dar. Unternehmen präsentieren Werbeinhalte mit Geschlechterrollen und Geschlechterstereotypen, die sexistisch, stereotyp und diskriminierend sind. Dadurch wird sowohl Frauen als auch Männern suggeriert, dass sie die überhöhten Ideale und Klischees aus der Werbung (die perfekte Mutter, die Powerfrau mit Modelfigur, der technisch versierte Heimwerker, der erfolgreiche Geschäftsmann, etc.) zu erfüllen hätten. Sexistische und frauenfeindliche Werbung ist in Österreich nicht gesetzlich verboten. Es existiert lediglich eine Selbstregulation durch die Werbewirtschaft, die im Wesentlichen aus der Einrichtung des Österreichischen Werberats und der Implementierung des Österreichischen Selbstbeschränkungskodex besteht. Werbeinhalte, die Frauen in einer Weise darstellen, die als herabwürdigend, diskriminierend, sexistisch oder anstößig empfunden werden können, oder Werbeinhalte, die auf stereotype Darstellungen von Frauen und Männern zurückgreifen, können mittels einer Beschwerde beim Österreichischen Werberat beanstandet werden. Der Werberat kann einen sofortigen Stopp der Werbekampagne oder des Werbesujets verfügen. Die nachträgliche „Selbstkontrolle“ durch den Werberat zeigt jedoch wenig Wirkung, weil er nur tätig wird, wenn eine Werbekampagne bereits einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist und nicht präventiv eingreift. In anderen europäischen Ländern⁴⁵³ ist sexistische Werbung per Gesetz verboten.⁴⁵⁴

Seit April 2009 gibt es in Graz die „Watchgroup gegen Sexistische Werbung“. Diese wurde auf Initiative von Ex-Frauenstadträtin Elke Edlinger in Kooperation mit der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz eingerichtet und besteht aus Vertreterinnen des Grazer Frauenrates, des Vereins Thekla und des DOKU Graz. Ziel der Einrichtung ist es, regelmäßig die Grazer Werbelandschaft zu beobachten, auf sexistische Sujets hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls als Negativbeispiele aufzuzeigen.⁴⁵⁵

In der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (kurz: CEDAW) ist sowohl die direkte als auch die indirekte Diskriminierung von Frauen auf

⁴⁵³ Verbote gibt es in Norwegen, Island, Kroatien und Dänemark sowie in einigen Kantonen in der Schweiz. In Schweden und in der Schweiz gibt es Gesetze gegen frauenfeindliche Medieninhalte. Vgl. Der Grüne Klub im Parlament, Hg., Grüner Frauenbericht 2011. Frauenleben in Österreich, Wien 2011, 47.

⁴⁵⁴ Der Grüne Klub im Parlament, Hg., Grüner Frauenbericht 2011. Frauenleben in Österreich, Wien 2011, 46f.

⁴⁵⁵ Informationen auf www.watchgroup-sexismus.at (Stand:03.03.2012).

der Grundlage ihres biologischen Geschlechts (sex) und der ihnen zugeschriebenen Rollen (gender) einschließlich ihres Familienstands definiert und verboten. Österreich ist dazu verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen (Art 2 lit e CEDAW). Außerdem sind Geschlechterstereotype zu bekämpfen und daraus resultierende Praktiken zu beseitigen (Art 5 CEDAW).

Die Gleichstellung der Geschlechter ist auf EU-Ebene im Vertrag von Amsterdam verankert (Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag). Demnach ist Österreich dazu verpflichtet, eine Gleichstellungsperspektive in allen Politikbereichen und Ebenen durchgehend zu berücksichtigen. Die Beseitigung von Geschlechterstereotypen ist eines der sechs wichtigsten Handlungsfelder in der „Roadmap für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010“⁴⁵⁶ der Europäischen Kommission.

Handlungsempfehlungen:

- ✓ Erarbeitung von Richtlinien für die Präsentation von Frauen und Männern in Werbung und Medien
- ✓ Sensibilisierungsaktionen gegen sexistische Beleidigungen oder entwürdigende Bilder von Frauen und Männern in der Werbung.⁴⁵⁷
- ✓ Eine grundsatzpolitische Entscheidung, dass diskriminierende Werbung nicht akzeptiert oder toleriert wird.
- ✓ Eine gesetzliche Regelung mit entsprechender Sanktions- und Kontrollmöglichkeit, verankert im Gleichbehandlungsgesetz – wie etwa in Island, Kroatien oder in Norwegen geplant – wäre eine Lösung, die (präventiven) Schutz und Rechtssicherheit bietet.
- ✓ Parallel dazu muss Wissen um Gender und Menschenrechte bei allen AkteurInnen im Bereich Medien und Werbung durch Sensibilisierungsmaßnahmen als Standard in entsprechenden Aus- und Weiterbildungen gewährleistet werden.

⁴⁵⁶ KOM (2006) 92 - Fahrplan der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010.

⁴⁵⁷ Der Grüne Klub im Parlament, Hg., Grüner Frauenbericht 2011. Frauenleben in Österreich, Wien 2011, 47.

- ✓ Selbstregulierung und Monitoring durch ExpertInnen mit Gender- und Antidiskriminierungskompetenz, sowie verpflichtende Überprüfung von Werbung hinsichtlich sexistischer/ diskriminierender Inhalte vor Veröffentlichung
- ✓ Kommunalpolitische Verantwortung: Schritte, die in der Einflussosphäre der Städte und Kommunen gesetzt werden können wahrnehmen und setzen. D.h.: Verantwortung übernehmen und sexistischer Werbung eine Absage erteilen und aus öffentlichen Räumen verbannen.⁴⁵⁸

6.3.9 Frauen im ländlichen Bereich

Ziel: Frauen auf dem Lande und ihre bedeutende Rolle für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien werden besonders berücksichtigt.

Die CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, die besonderen Probleme von Frauen auf dem Lande und deren bedeutende Rolle für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien sowie auch ihre Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftssektoren zu berücksichtigen (Artikel 14 lit a CEDAW). Frauen auf dem Lande sollen unter den gleichen Bedingungen wie Männer an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben können (Artikel 14 lit b CEDAW).

Obwohl die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume, insbesondere der peripheren Regionen, eine zentrale politische Aufgabe ist und Frauen dabei eine wesentliche Rolle spielen, wurde dem Thema Frauen im ländlichen Raum bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Die Bildungsbeteiligung von Mädchen und Frauen ab 18 Jahren ist in ländlichen Regionen geringer als im städtischen Raum.⁴⁵⁹ Der Grund dafür ist vor allem die Konzentration von Ausbildungsstätten auf die Großstädte. Das dadurch deutlich höhere durchschnittliche Qualifikationsniveau von Frauen in den Städten resultiert wiederum

⁴⁵⁸ Forderungen der Watchgroup gegen sexistische Werbung. Vgl. Informationen auf der Homepage www.watchgroup-sexismus.at (Stand:03.03.2012).

⁴⁵⁹ Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 293.

daraus, dass hoch qualifizierte Frauen aus ländlichen Gebieten mangels Beschäftigungsmöglichkeiten in die Städte ziehen. Natürlich schlagen sich die Stadt-Land-Unterschiede in der Bildungs- und Beschäftigungsstruktur auch in der Höhe und Verteilung der Einkommen nieder. Je höher die Agrarquote des Wohnorts einer unselbständig tätigen Frau ist, desto niedriger ist ihr Einkommen und desto größer ist ihr Einkommensnachteil gegenüber den Männern. Der hohe Anteil von erwerbstätigen Frauen in Gemeinden mit hoher Agrarquote liegt vor allem am hohen Anteil selbständig erwerbstätiger Frauen, die meist als mithelfende Angehörige im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind. Hinsichtlich der Kinderbetreuung sind die ländlichen Gebiete stark benachteiligt, vor allem was die Öffnungszeiten betrifft. Ein Defizit, das sich wiederum auf die (Vollzeit-)Erwerbsfähigkeit von Müttern auswirkt.⁴⁶⁰

Das Equal-Projekt „Kinderbetreuung am Bauernhof durch Tagesmütter und Tagesväter“ in Niederösterreich zeigt eine Möglichkeit auf, um einerseits die Erwerbschancen für die ländliche Bevölkerung zu verbessern und andererseits die Kinderbetreuungsmöglichkeiten auszubauen.⁴⁶¹

Handlungsempfehlungen:

- ✓ Projekte wie „Kinderbetreuung am Bauernhof“ initiieren
- ✓ Österreichweite Vereinheitlichung der Ausbildungen zur Tagesmutter oder zum Tagesvater vorantreiben.

6.3.10 Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, inklusive Wohnraum; Finanzkredite, Infrastruktur und Mobilität

Ziel: Frauen werden beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (inklusive Wohnraum) sowie bei Finanzkrediten, Infrastruktur und Mobilität nicht diskriminiert.

⁴⁶⁰ Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 291ff.

⁴⁶¹ Verbesserung von Erwerbschancen für die ländliche Bevölkerung: Kinderbetreuung am Bauernhof durch Tagesmütter und Tagesväter. Equal-Projekt. Vgl. Equal Büro Österreich, Hg., EQUAL 1. Antragsrunde. Nachhaltige Ergebnisse aus EQUAL 2002 – 2005, Wien 2007, 19ff.

Die EU-Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen⁴⁶² und in weiterer Folge Gleichbehandlungsgebote in den Gleichbehandlungsgesetzen⁴⁶³ verbieten Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, inklusive Wohnraum. Der Staat, die Länder und Gemeinden haben die Aufgabe, im Rahmen der Daseinsvorsorge die öffentliche Infrastruktur (Verkehr, Strom, Entsorgung, Bildungs- und Gesundheitssystem, etc.) zu betreiben.⁴⁶⁴

Artikel 13 lit b der CEDAW gewährt Frauen die gleichen Rechte wie Männern bei der Aufnahme von Finanzkrediten. Frauen werden bei der Aufnahme von Krediten in Österreich grundsätzlich nicht diskriminiert. Tatsache ist jedoch, dass bei der Vergabe von Krediten die Bonität der Kreditnehmerin eine entscheidende Rolle spielt, und diese hängt von ihrem Einkommen und Vermögen ab. Durch die geringeren Einkommen und geringeren Vermögensbestände bekommen Frauen deshalb unter Umständen weniger hohe Kredite und/ oder schlechtere Konditionen. Auch Frauen in Karenz die einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen, werden bei der Aufnahme eines Darlehens in der Bonität sehr schlecht eingestuft.⁴⁶⁵

Handlungsempfehlungen für das Land Steiermark:

- ✓ Spezifische Beratungs- und Finanzierungsangebote und Wirtschaftsförderung für gründungswillige Frauen (auch in Teilzeit)
- ✓ Förderprogramme für innovative junge Frauenbetriebe
- ✓ Sicherung von (kleinen) frauengeführten Unternehmen
- ✓ Förderung der Kreditvergabe an Frauen.⁴⁶⁶

Weitere Handlungsempfehlungen:

- ✓ Verbesserungen in der (Not-)Wohnversorgung von Frauen mit deren Kindern.

⁴⁶² Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

⁴⁶³ Vgl. § 31 Gleichbehandlungsgesetz bzw. § 32 Landes-Gleichbehandlungsgesetz.

⁴⁶⁴ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 20.

⁴⁶⁵ Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010, 110.

⁴⁶⁶ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 14.

- ✓ der öffentliche Verkehr muss öffentlich bleiben, erhalten und ausgebaut werden
- ✓ Die Verkehrsplanung muss die unterschiedlichen Mobilitätsanforderungen von Frauen einbeziehen
- ✓ kreative, gemeinschaftliche Lösungsmodelle in den Regionen gehören gefördert
- ✓ die Nahversorgung durch den Einzelhandel muss gesichert sein
- ✓ Selbsthilfe- und Nachbarschaftshilfe anerkennen und fördern
- ✓ Leistbare und qualitativ wertvolle Wohnformen müssen so entwickelt werden, dass sie dem demografischen und gesellschaftlichen Wandel entsprechen
- ✓ Gemeinschaftliche und generationenübergreifende Wohnformen fördern
- ✓ Genossenschaftliches Wohnen als Alternative zur klassischen Eigentumswohnung
- ✓ Genossenschaftliches Wohnen zur Altersversorgung von Frauen
- ✓ Serviceangebote im Umfeld, damit Frauen auch im Alter so lange wie möglich eigenständig wohnen können.⁴⁶⁷

6.4 Indikatoren/ Monitoring

Mit Hilfe von Gleichstellungsindikatoren kann der Fortschritt bzw. die Stagnation von Gleichstellungspolitik sichtbar gemacht werden.⁴⁶⁸ Um die Erfüllung der Wahlprüfsteine kontrollieren zu können, kann anhand der Indikatoren die Umsetzung der Forderungen und die Effektivität der gesetzten politischen Maßnahmen überprüft werden, bzw. kann gemessen werden, ob und inwieweit die formulierten Ziele erreicht wurden.

Für ein Monitoring der wahlwerbenden Parteien können die formulierten Ziele für eine geschlechtergerechte Stadt Graz bzw. ein geschlechtergerechtes Land Steiermark herangezogen werden. Relativ einfach kann überprüft werden, ob und inwieweit diese Ziele Inhalt der einzelnen Wahlprogramme sind.

⁴⁶⁷ Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010, 20ff.

⁴⁶⁸ Andrea Leitner/ Christa Walenta, Gleichstellungsindikatoren im Gender Mainstreaming, in: Leitner et al., Indikatoren, in: Equal Entwicklungspartnerschaft ge gm, Hg., Qualitätsentwicklung Gender Mainstreaming, Band 5, Wien 2007, 14.

Monitoring-Indikatoren für den Bereich Wirtschaft und Arbeit – Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurden vor allem im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie entwickelt. Die Schlüsselindikatoren zur Überprüfung der Gleichstellung von Männern und Frauen sind:

- Geschlechterunterschied der Arbeitslosenquote
- Geschlechterunterschied der Beschäftigungsquote
- Segregation nach Berufen
- Segregation nach Wirtschaftsklassen
- Geschlechterunterschiede beim Einkommen (Gender Pay Gap)
- Beschäftigungswirkung von Elternschaft nach Geschlecht.⁴⁶⁹

Die Vereinten Nationen nutzen Indikatoren (Gleichstellungsindex), um den Stand der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern zu erfassen. Drei Indizes bilden die allgemeinen sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen von Frauen und Männern in einem Land ab:

- Human Development Index (HDI)
- Gender Development Index (GDI)
- Gender Empowerment Measure (GEM)

Der Human Development Index (HDI) ist ein Maß für die Erfassung des allgemeinen Lebensstandards mit den drei Dimensionen:

- Lebenserwartung als Indikator für ein gesundes, langes Leben, die Freiheit von Krankheiten und die Quantität bzw. Qualität der Ernährung,
- Alphabetisierungsgrad als Indikator für die Bildung von Humankapital,
- reales Pro-Kopf-Einkommen als Indikator für den Zugang zu ökonomischen Ressourcen.⁴⁷⁰

Der Gender Development Index stellt eine Erweiterung des HDI um die Geschlechterperspektive dar. Je nach dem Ausmaß der sozialen/ wirtschaftlichen

⁴⁶⁹ Andrea Leitner/ Christa Walenta, Gleichstellungsindikatoren im Gender Mainstreaming, in: Leitner et al., Indikatoren, in: Equal Entwicklungspartnerschaft ge gm, Hg., Qualitätsentwicklung Gender Mainstreaming, Band 5, Wien 2007, 23ff.

⁴⁷⁰ Andrea Leitner/ Christa Walenta: ebd., 33.

Ungleichheit zwischen Frauen und Männern werden bei den drei Teilindikatoren Abschlüsse vorgenommen.⁴⁷¹

Gender Empowerment Measure (GEM) ist das Maß für die relative Macht von Frauen und Männern im politischen und wirtschaftlichen Leben, ebenfalls mit drei Teildimensionen: Anteil von Männern und Frauen an allen Arbeitsplätzen in Verwaltung und Managementpositionen, Anteile an qualifizierten und technischen Berufen, Anteile an Parlamentssitzen.⁴⁷²

Der Global Gender Gap des Weltwirtschaftsforums setzt sich aus folgenden Indikatoren zusammen: ökonomische Partizipation, Bildung, Gesundheit und politisches Empowerment.⁴⁷³

Die Indikatoren der Aktionsplattform von Peking⁴⁷⁴ sind nach 12 Kapiteln aufgeteilt. Die Verknüpfung der gesetzten strategischen Ziele mit speziellen Indikatoren ist aber bisher nur in gewissen Bereichen, etwa Ökonomie, gelungen. Bei anderen Themen – wie Armut, Gesundheit und Bildung – gibt es zwar Indikatoren und Daten, diese bilden jedoch die strategischen Zielsetzungen nur teilweise ab. In den übrigen Bereichen gibt es noch keine Indikatoren.⁴⁷⁵

⁴⁷¹ Andrea Leitner/ Christa Walenta, Gleichstellungsindikatoren im Gender Mainstreaming, in: Leitner et al., Indikatoren, in: Equal Entwicklungspartnerschaft qe gm, Hg., Qualitätsentwicklung Gender Mainstreaming, Band 5, Wien 2007, 33.

⁴⁷² Andrea Leitner/ Christa Walenta, ebd., 33.

⁴⁷³ Andrea Leitner/ Christa Walenta, ebd., 33.

⁴⁷⁴ Siehe Kapitel 4.3.

⁴⁷⁵ Andrea Leitner/ Christa Walenta, ebd., 30.

7 Resümee

Die vorliegende Arbeit, insbesondere der Zielkatalog, soll als Grundlage für Wahlprüfsteine für die Gemeinderatswahl 2013 in Graz sowie für die Landtagswahl 2015 in der Steiermark dienen. Mit dem rechte-basierten Ansatz und der Formulierung von Zielen für eine geschlechtergerechte Stadt Graz/ ein geschlechtergerechtes Land Steiermark wird ein neuer Weg beschritten. Anstatt im Namen der Frauen einzufordern, was ihnen ja ohnehin zusteht, soll aufgezeigt werden, dass Gleichstellungspolitik im Interesse der Allgemeinheit liegt. Das Ziel moderner Politik muss die umfassende Gleichstellung der Geschlechter sein, um ungenutzte Potentiale ausschöpfen zu können, wie es auch mit dem Diversity-Ansatz versucht wird.

Mit den formulierten Zielen bzw. mit den daran geknüpften Handlungsempfehlungen wurde das Rad nicht neu erfunden, frauenpolitische Forderungen gibt es zuhauf und diese können viel besser von Personen und Institutionen formuliert werden, die tagtäglich mit Frauenpolitik bzw. mit den Bedürfnissen von Frauen konfrontiert sind. Die Intention der Arbeit bestand darin, diese Forderungen zusammenzutragen, systematisch zu ordnen und mit den jeweiligen Ansprüchen/ Rechten zu verknüpfen. Die Handlungsempfehlungen an die Stadt Graz und an das Land Steiermark wurden aus bereits bestehenden Forderungs- und Maßnahmenkatalogen übernommen. Sie beschreiben mögliche Wege, die Ziele zu erreichen. Sie stellen jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen nur Vorschläge dar, mit deren Umsetzung die Ziele erreicht werden können.

Literaturverzeichnis

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Frau, Familie, Gesellschaft, Frauen- und Familienpolitik in Österreich, Graz 2001
- Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004
- Wolfgang Benedek, Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Graz 2009
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Hg., Frauenpolitische Forderungen zur Bürgerschaftswahl 2011 in Bremen, Bremen 2011 (http://www.bremen.de/fastmedia/36/wahlpruefsteine_2011_gesamt.pdf)
- Manuela Brodtrager, Frauen mit Auftrag. Über das Projekt plakativ! – Die Geschichte der Grazer Frauenbeauftragten in 20+03 Bildern, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 220-223
- Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2008 und 2009, Wien 2010
- Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., 7./8. Bericht Österreichs an die Vereinten Nationen zu CEDAW, Wien 2011
- Der Grüne Klub im Parlament, Hg., Grüner Frauenbericht 2011. Frauenleben in Österreich, Wien 2011
- Brigitte Dorfer, Frauenprojekte der Neuen Frauenbewegung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 131-135
- Brigitte Dorfer, Für Opfer und Überlebende sexualisierter Gewalt, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 160-162
- Brigitte Dorfer, Mädchenbildung in Graz, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 142-145

- Equal Büro Österreich, Hg., EQUAL 1. Antragsrunde. Nachhaltige Ergebnisse aus EQUAL 2002 – 2005, Wien 2007
- frauenmaedchennetz-nrw, Frauen Sind wählerisch! Frauenpolitische Wahlprüfsteine für die Kommunalwahl 2004 und die Landtagswahl 2005 in Nordrhein-Westfalen, NRW 2004 (<http://www.frauenmaedchennetz-nrw.de/down/Wahlprue.pdf>)
- Ursula Flossmann, Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht, Wien 2006
- Brigitte Geiger/ Hanna Hacker: Donauwalzer–Damenwahl: frauenbewegte Zusammenhänge in Österreich, Wien 1989
- Edeltraud Glettler, Die Geschichte des Grazer Frauenhauses. Theorie über und Erfahrung mit Gewalt gegen Frauen, Graz 1990
- Sylvia Groth, Bewegte Frauengesundheit. Die österreichische Frauengesundheitsbewegung und die frauenspezifische Gesundheitsförderung des Frauengesundheitszentrums Graz, in: Sylvia Groth/ Èva Rásky, Hg., Frauengesundheiten, Innsbruck, Wien 1999, 82-95
- Birgit Haller, Beziehungsgewalt gegen Frauen, in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998 bis 2008, Wien 2010, 503-538
- Brigitte Hamm/ Hildegard Lingnau, Hg., Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit – Ansätze und Erfahrungen von UNICEF und UNDP, Bonn 2003
- Elisabeth Holzleithner, Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies, Wien 2002
- Gregor Hübner; Die Mechanismen zur Durchsetzung von Frauenrechten im Rahmen der CEDAW und ihres Fakultativprotokolls, in: Sabine von Schorlemer, Hg., Die Vereinten Nationen und neuere Entwicklungen der Frauenrechte, Frankfurt und Wien 2007, 163-201
- Heike Irlinger, Die Geschichte der Frauenbeauftragten der Stadt Graz im Spannungsfeld frauen- und bildungspolitischer Entwicklungen, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2003
- Traude Kogoj, Lauter Frauen, Wien 1998
- Eva Kreisky, Trendbericht: Frauen in der Politik (1985-1995) in: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/ Bundeskanzleramt, Hg., Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht, Wien 1995, 577-591

- Eva Kreisky/ Marion Löffler, Frauenpolitische Entwicklungen und Brüche in: Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst, Hg., Frauenbericht 2010. Bericht betreffend die Situation von Frauen in Österreich im Zeitraum von 1998-2008, Wien 2010, 389-426
- Andrea Leitner/ Christa Walenta, Gleichstellungsindikatoren im Gender Mainstreaming in: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich, Hg., Gleichbehandlungsbericht für die Privatwirtschaft 2008 und 2009, Wien 2010, 12-54
- Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz 2009, Graz 2010
- Maitrayee Mukhopadhyay/ Shamim Meer Hg., Gender, rights and development. A global sourcebook, Amsterdam 2008
- Brita Neuhold/ Renate Pirstner/ Silvia Ulrich, Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen, Innsbruck 2003
- Gudrun Pail, Auswirkungen von Parteiprogrammen auf die Bundesgesetzgebung in Österreich am Beispiel frauenpolitischer Reformoptionen, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2001
- Christina Elena Riezler, Der Beitrittsprozess Österreichs zur CEDAW. Eine rechtshistorische Darstellung, unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Graz 2010
- Sieglinde Katharina Rosenberger, Von der „AUF“ zum „UFF“, in: Traude Kogoj, Hg., Lauter Frauen, Wien 1998, 241-252
- Maria Rösslhumer/ Birgit Appelt, Hauptsache Frauen. Politikerinnen der Zweiten Republik, Graz 2001
- Sabine von Schorlemer, Hg., Die Vereinten Nationen und neuere Entwicklungen der Frauenrechte, Frankfurt und Wien 2007
- Stadt Graz, „schwarzgrün. Eine neue Politik für Graz. KOALITIONSVERTRAG zwischen GRAZER VOLKSPARTEI und den GRÜNEN - ALTERNATIVE LISTE GRAZ für die Gemeinderatsperiode der Landeshauptstadt Graz 2008 bis 2013, Graz 2008 (http://www.graz.at/cms/dokumente/10102340_1887129/73a39f0a/koalitionsvertrag.pdf)
- Karin Tertinegg, Welche Bedeutung hat CEDAW? in: Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst, Hg., Was ist CEDAW? Die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Menschenrechte von Frauen und was sie bedeuten, Wien 2009, 18-23

- Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, Verein Thekla – Die Lobby für Frauen, Mitglieder des Grazer Frauenrats, Hg., Damenwahl 2010, Graz 2010
- Verein FRAUENSERVICE, Hg., 1984-1999. 15 Jahre Beratung und Bildung im Interesse von Frauen, Graz 1999 (Download der Broschüre auf der Website des Frauenservice www.frauenservice.at)
- Lee Waldorf, CEDAW and the Human Rights Based Approach to Programming. A Unifem guide, New York (oJ)
- Ilse Wieser, Grete Schurz – Erste Frauenbeauftragte der Stadt Graz, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 107-112
- Ilse Wieser, Frauengesundheit, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 126-130
- Uma Höbel, FrauenStadtSpaziergänge und Frauenservice – UmSchreibung und AnEignung, in: Bettina Behr/ Ilse Wieser, Hg., Woment! Eine Würdigung der Grazer FrauenStadtGeschichte. Dokumentation und Lesebuch. Innsbruck 2004, 58-60

Internetquellen:

- www.bka.gv.at
- www.ccre.org
- www.conventions.coe.int
- www.doku.at
- www.eur-lex.europa.eu
- www.frauen.bremen.de
- www.frauenmaedchennetz-nrw.de
- www.graz.at
- www.grazerfrauenrat.at
- www.mafalda.at
- www.nowa.at
- www.peripherie.ac.at
- www.renner-institut.at
- www.ris.bka.gv.at
- www.taraweb.at
- www.un.org
- www.verwaltung.steiermark.at
- www.watchgroup-sexismus.at